



**Jahresbericht zum
integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplan
für das Bundesland**

Hessen

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der
Leitlinien hinsichtlich Rechtsvorschriften für Jahresberichte
über mehrjährige nationale Kontrollpläne in den Mitgliedsstaaten

Dieser Bericht über den integrierten mehrjährigen Einzelkontrollplan umfasst die Periode:

01.01.2019 bis 31.12.2019

Kontaktstelle im Bundesland:

Name und Anschrift	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden
E-Mail-Adresse	vetabt@umwelt.hessen.de
Telefon	+49 (611)-815-0
Fax	+49 (611)- 815-1943

Stand: 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich.....	4
1. Amtliche Kontrollen.....	5
1.1. Sektorübergreifender Bericht	5
1.2. Sektorberichte	14
Lebensmittelkontrolle	14
Futtermittelkontrolle	45
Tiergesundheit.....	53
Tierschutz	59
Pflanzengesundheit	59
2. Einhaltung insgesamt durch Unternehmer	60
2.1. Häufigkeit und Art von Verstößen.....	60
Lebensmittelkontrolle	60
Futtermittelkontrolle	60
Tiergesundheit.....	61
Tierschutz	61
Pflanzengesundheit	62
2.2. Das Auftreten von Verstößen	62
Lebensmittelkontrolle	62
Futtermittelkontrolle	62
Tiergesundheit.....	63
Tierschutz	63
Pflanzengesundheit	63
2.3. Art des Risikos, das durch Verstöße entsteht	63
Lebensmittelkontrolle	63
Futtermittelkontrolle	63
Tiergesundheit.....	63
Tierschutz	64
Pflanzengesundheit	64
2.4. Grundursache(n) für Verstöße.....	64
Lebensmittelkontrolle	64
Futtermittelkontrolle	64
Tiergesundheit.....	65
Tierschutz	65
Pflanzengesundheit	65
3. Überprüfungen	66
3.1. Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 durchgeführte Überprüfungen	66
Lebensmittelkontrolle	66
Futtermittelkontrolle	66
Tiergesundheit.....	66
Tierschutz	66
Pflanzengesundheit	67
3.2. Überprüfungen und Inspektionen von Kontrollstellen – Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 882/2004	67
Lebensmittelkontrolle	67
Futtermittelkontrolle	67

Tiergesundheit.....	68
Tierschutz.....	68
Pflanzengesundheit.....	68
4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität.....	68
4.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten.....	68
Lebensmittelkontrolle.....	68
Futtermittelkontrolle.....	68
Tiergesundheit.....	68
Tierschutz.....	69
Pflanzengesundheit.....	69
4.2. Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten.....	69
Lebensmittelkontrolle.....	71
Futtermittelkontrolle.....	71
Tiergesundheit.....	72
Tierschutz.....	72
Pflanzengesundheit.....	72
5. Beschreibung der Leistung insgesamt.....	72
5.1. Sektorübergreifend.....	72
5.2. Sektorbezogen.....	72
Lebensmittelkontrolle.....	72
Futtermittelkontrolle.....	73
Tiergesundheit.....	73
Tierschutz.....	77
Pflanzengesundheit.....	77
6. Anpassung des nationalen Kontrollplans.....	77
6.1. Sektorübergreifend.....	77
6.2. Sektorbezogen.....	77
Lebensmittelkontrolle.....	77
Futtermittelkontrolle.....	78
Tiergesundheit.....	78
Tierschutz.....	78
Pflanzengesundheit.....	78

Anwendungsbereich

Dieser Bericht informiert über die Arbeit und die Zielsetzung in den fünf Bereichen Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit, Tierschutz, Futtermittelkontrolle und Pflanzengesundheit. Ausgehend von den Vorgaben des integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplans für das Land Hessen wird dargestellt, ob und ggf. inwieweit die gesetzten operativen und strategischen Ziele im Berichtsjahr 2019 erfüllt worden sind. In Fällen, die eine Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans als sinnvoll erscheinen lassen, wird ein expliziter Hinweis auf diesen Umstand gegeben.

In den einzelnen Kapiteln werden die geplanten und durchgeführten Kontrollen erläutert sowie die geplanten Schwerpunktaktionen ausgewiesen. Gleiches gilt für ungeplante Kontrollen und Schwerpunktaktionen. Die Gründe hierzu sind in den jeweiligen Kapiteln benannt.

Bundesweite, d.h. länderübergreifend geplante Kontrollprogramme und Schwerpunktaktionen, werden in diesem Landesbericht nicht berücksichtigt. Deren Gesamtdarstellung und Analyse erfolgt in dem durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlichten Rahmenbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan. Außer den durch EU-Recht vorgegebenen Berichtspflichten enthält dieser Landesbericht auch weitergehende Daten und Analysen zu bestimmten Sachgebieten.

Entsprechend dem integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplan für das Bundesland Hessen werden für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 folgende strategische Ziele verfolgt:

Strategische Ziele

- I. Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
- IV. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
- V. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
- VI. Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln

- VII. Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten
- VIII. Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt
- IX. Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Sofern darüber hinaus in Hessen weitere strategische Ziele in den einzelnen Sektoren für den Berichtszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 bestanden, werden diese in den folgenden Sektorberichten gesondert aufgeführt.

Der integrierte mehrjährige Einzel-Kontrollplan sowie der Jahresbericht zu diesem werden u. a. im Behördeninformationssystem FIS-VL¹ veröffentlicht.

1. Amtliche Kontrollen

1.1. Sektorübergreifender Bericht

Umsetzung der Ziele des integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplanes

Zu Ziel I - Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme

Rechtsgrundlagen und DIN ISO-Normen

Nach Art. 4 und Art. 8 der VO (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen² in den Bereichen der Lebens- und Futtermittelüberwachung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes ist in den Veterinärüberwachungsbehörden ein einheitlicher Vollzug nach einheitlichen Standards zu gewährleisten. Auch bei der Übertragung von Aufgaben muss sichergestellt sein, dass die Ziele der Verordnung erfüllt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist anhand von Überprüfungen der Qualitätssicherungssysteme der Überwachungsbehörden sicherzustellen. Dabei sollen innerhalb

¹ Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, zu erreichen unter <http://fis-vl.bund.de>

² VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. L 191 vom 28.05.2004, S. 1)

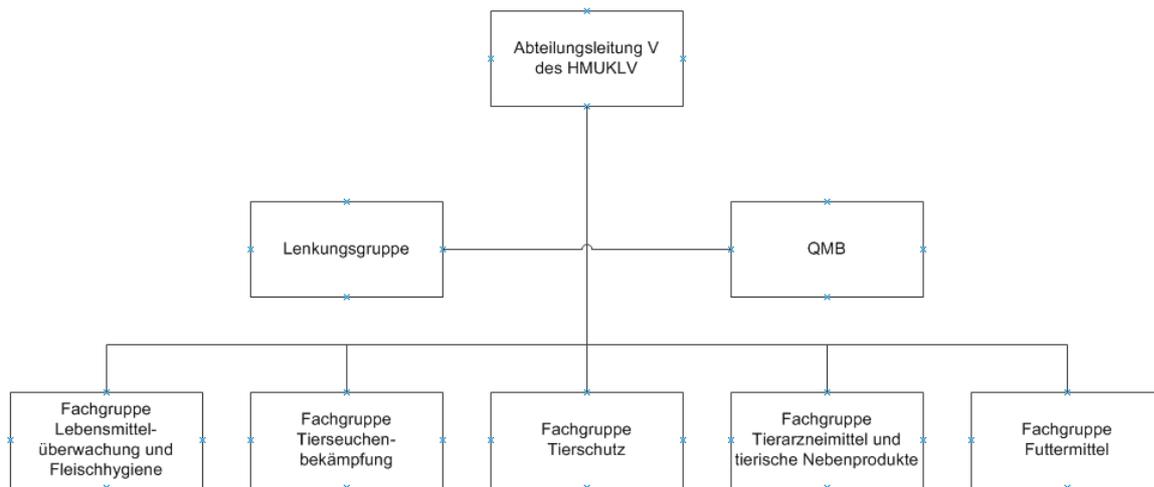
von fünf Jahren alle nach der VO (EG) Nr. 882/2004 relevanten Tätigkeitsbereiche mindestens einer unabhängigen Prüfung - einem Audit - unterzogen werden.

Das Qualitätsmanagementsystem ist prozessorientiert aufgebaut, wobei die einzelnen Fachbereiche in den Gesamtprozess eingebettet werden. Entsprechend den Empfehlungen der DIN ISO 9001/2008 gliedert sich das Qualitätsmanagementsystem in verschiedene Prozesse, welche die in Zusammenhang mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung stehenden Tätigkeiten beschreiben.

Im Einzelnen sind dies folgende Prozesse:

- **Führungsprozess:**
Leitbild, Ziele und Führungsprozess in der hessischen Lebensmittelüberwachung;
Organisation, Aufgabenverteilung und Funktionsbeschreibung der in der Überwachung beschäftigten Bediensteten
- **Systemprozess:**
Systemprozess (Prozessstruktur), Dokumentenverwaltung und Umsetzung von Rechtsvorschriften
- **Kommunikations- und Informationsprozess**
Besprechungsübersichten und Notfallereichbarkeit
- **Mitarbeiterprozess**
Mitarbeiterprozess (Allgemeiner Teil), Schulungen und Schulungsstatistik
- **Innerer Organisationsprozess**
Prüf- und Arbeitsmittel
- **Unterstützungsprozess**
Probentransport
- **Kundenprozess**
Deckt die Bereiche Betriebskontrolle, Probenahme, Zulassung von Betrieben, Krisenmanagement, Verbraucherbeschwerden in den Bereichen Lebensmittel, Tierseuchen, Tierseuchenbekämpfung nach Bundesmaßnahmenkatalog, Fleischhygieneüberwachung, Futtermittel, Tierschutz und tierische Nebenprodukte ab.
- **Entwicklungsprozess**
Entwicklungsprozess
- **Ergebnis- und Kennzahlenprozess**
Auszug aus dem Handbuch Ergebnis- und Kennzahlenreporting
- **Kontinuierlicher Verbesserungsprozess**
Interne Audits und unabhängige Prüfung

Die folgende Grafik beschreibt die QM-Strukturen in Hessen.



In den vergangenen Jahren wurde in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Dienststellen und Interessengruppen ein Qualitätsmanagementsystem für die hessische Veterinärverwaltung erarbeitet. Das Auditsystem ist unabhängig und unparteiisch.

Aufbau und Inhalte des Qualitätsmanagementsystems in der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Alle Tätigkeiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind unter Qualitätsgesichtspunkten anhand von Verfahrensabläufen in einem "QM-Handbuch" – geordnet innerhalb einer Prozessstruktur – beschrieben worden. Dieses steht über die Fachanwendung BALVI iP allen für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.).

Das Qualitätsmanagementsystem in der Lebensmittelüberwachung unterliegt einem ständigen Verbesserungsprozess, mit dem Ziel einer erhöhten Kundenorientierung. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess wirkt sich positiv auf die Arbeit und das Ansehen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Hessen und damit den Verbraucherschutz aus.

BALVI iP

BALVI iP ist ein Softwaresystem zur behördlichen Überwachung im Lebensmittel- und Veterinärbereich. Es integriert die gesetzlich definierten Überwachungsbereiche der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung (Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierarzneimittelüberwachung sowie Tierische Nebenprodukte) in Form von einzelnen Programmmodulen, die alle mit denselben standardisierten Daten arbeiten. Die Software wird auf

Basis einer hessenweiten zentralen IT-Plattform eingesetzt und ermöglicht eine effektive und effiziente Verwaltung der Überwachungstätigkeiten.

Ergänzend wird für den Überwachungsbereich Lebensmittelüberwachung BALVI Mobil eingesetzt. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit können Kontrollen und Probeentnahmen vor Ort auf mobilen Endgeräten erfasst werden.

FEEDCHECK

Im Bereich Futtermittel wird das Fachanwendungsprogramm „Feedcheck“ eingesetzt. Dieses Programm wird kontinuierlich weiterentwickelt und den Bedürfnissen im Vollzug der Futtermittelüberwachung angepasst, es ist sowohl stationär im Innendienst wie auch mobil verwendbar.

Zu Ziel II – Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte

Risikoorientierte Betriebskontrolle in Lebensmittelunternehmen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 in der jeweils gültigen Fassung bestimmt in § 6 das Erfordernis, Lebensmittelbetriebe in Risikokategorien einzuteilen und entsprechend zu überprüfen. Dies erfolgt durch eine EDV-gestützte Risikobewertung auf Grundlage der in Anlage 1 der AVV RÜb beschriebenen Anforderungen. Das in Hessen eingesetzte Datenverarbeitungssystem berücksichtigt alle nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 zu beachtenden Faktoren, wie

- festgestellte Risiken, die mit Lebensmitteln, Lebensmittelunternehmen, der Verwendung von Lebensmitteln oder den Prozessen, Materialien, Substanzen, Tätigkeiten oder Vorgängen verbunden sind, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten
- das bisherige Verhalten der Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Einhaltung des Lebensmittelrechts
- die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen sowie
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Das Kontrollintervall variiert in Abhängigkeit von der Risikobewertung zwischen höchstens täglich bis in der Regel mindestens alle drei Jahre. Gemäß § 6 Abs. 4 AVV RÜb werden für Betriebe, die kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände oder Tabakerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sowie für Lebensmittelbetriebe der Primärproduktion und Weinbaubetriebe durch die zuständigen Behörden gesonderte Kontrollhäufigkeiten festgelegt.

Betrieb:		Beurteiler:		Resultierende Kontrollfrequenz:				
Datum:		Dreijährlich						
Hauptmerkmal	Merkmale	Beurteilungsstufe - Risiko				max. Punkte	Ergebnis	Begründung
		gering	Mittel	hoch				
Hauptmerkmal I	Betriebsart	nach Auswahl				120		
	1. Umgang mit dem Produkt (nach Katalog) Risikokategorie 6 (RKAT 6)	0		100		0		
	2. Produktrisiko	0	10	20		0		
Hauptmerkmal II	Verlässlichkeit des Unternehmers	0	3	9	15	15		
	1. Einhaltung LM-rechtlicher Bestimmungen	0	1	2	3	5	0	
	2. Rückverfolgbarkeit	0	2	3			0	
	3. Mitarbeiterschulung	0	2	4	6	7	0	
Hauptmerkmal III	Betriebliches Eigenkontrollsystem	0	6	12	18	25	25	
	1. HACCP-Verfahren	0	3	6	9	12	0	
	2. Untersuchung von Produkten	0	1	2	3	5	0	
	3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	0	2	4	6	8	0	
Hauptmerkmal IV	Hygienemanagement	0	10	20	27	40	40	
	1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)	0	1	2	3	5	0	
	2. Reinigung und Desinfektion	0	2	4	6	8	0	
	3. Personalhygiene	0	3	5	8	11	0	
	4. Produktionshygiene	0	4	7	10	13	0	
	5. Schädlingsbekämpfung	0	2		3		0	
	Gesamt					200	0	

pro Merkmal ist eine grau hinterlegte Beurteilungsstufe anzuklicken
nur die gelb hinterlegten Felder können ausgefüllt werden

Erreichte Risikoklasse	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7	RK 8	RK 9
------------------------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Modell zur Risikobeurteilung von Betrieben, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen

Durch die EDV-gestützte, systematisierte Risikobewertung im Sinne der Anlage 1 AVV RÜb errechnet sich die Anzahl der durchzuführenden Regelkontrollen aus der mittleren Einstufung aller beurteilungsrelevanten Kriterien. Sehr gute Betriebe werden nach Feinjustierung im Ergebnis weniger häufig kontrolliert, als eine zunächst im System vorgegebene mittlere Einstufung ergibt. Betriebe, die in einem Risikoparameter von der mittleren Einstufung nach unten abweichen, müssen dagegen im Rahmen von kostenpflichtigen Nachkontrollen so lange nachkontrolliert werden, bis (mindestens) mittlere Kontrollintervalle eingehalten werden.

Risiko- klassen	Punkte	Risikokategorie des Betriebes						Kontroll- frequenzen
		1	2	3	4	5	6	
1	200 – 181	200-						Täglich
2	180 – 161		180-					
3	160 – 141			160-				Monatlich
4	140 – 121				140-			
5	120 – 101					120-		Halbjährlich
6	100 – 81	100					100-	
7	80 – 61		80					1,5- jährlich
8	60 – 41			60			Zweijährlich	
9	40 – 0				40	20		0

Zusammenhang Risikoklasse – Risikokategorie für Betriebe der Lebensmittelüberwachung

Risikoorientierte Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe

Die Auswahl der zu überprüfenden Milcherzeugerbetriebe erfolgt risikoorientiert, d. h. es werden vorrangig Betriebe kontrolliert, die die notwendigen Anforderungen an die Milchqualität nicht erfüllt haben. Ein erster Verdacht, dass die Anforderungen hinsichtlich einer hygienisch einwandfreien und qualitativ hochwertigen Rohmilcherzeugung in einem Betrieb nicht erfüllt werden, ergibt sich bereits bei erhöhten Gehalten an somatischen Zellen in der Anlieferungsmilch. Somatische Zellen in der Milch sind Indikatoren für die Beurteilung der Eutergesundheit in einem Betrieb. Betriebe, die im geometrischen Mittel³ der letzten drei Monate >400.000 Zellen/ml Milch erreichen, werden vermerkt. Der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (HVL) bzw. die Landeskontrollverbände der umliegenden Bundesländer melden diese Betriebe monatlich. Auf dieser Datenbasis erstellte monatliche "Notifizierungslisten" stellen die risikoorientierte Grundlage für die Betriebskontrollen dar (Steuerungsparameter Zellzahl). Betriebe, die wegen einer erhöhten Gesamtkeimzahl von >100.000 Keimen/ml in der Anlieferungsmilch (geometrisches Mittel über 2 Monate) notifiziert werden, werden ebenfalls bevorzugt aufgesucht (Steuerungsparameter Keimzahl). Auch diese Betriebe werden von den Kontrollverbänden gemeldet.

Vorzugsmilchbetriebe und Betriebe, die erhebliche Mengen „Milch-ab-Hof“ abgeben sowie Betriebe, die Rohmilchprodukte herstellen und vermarkten, werden wegen des produktbezogenen erhöhten lebensmittelhygienischen Risikos ebenfalls vorrangig kontrolliert. Die Überwachung der Schaf- und Ziegenmilcherzeugerbetriebe, bei denen es sich überwiegend um Direktvermarkterbetriebe handelt, erfolgt unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gegebenheiten.

Die Zeitintervalle zwischen den Betriebskontrollen sowie die Intensität der durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen sind von der jeweiligen Situation in den Milcherzeugerbetrieben abhängig. Dabei werden der aktuelle Hygienestatus und die aktuelle Eutergesundheitssituation in besonderer Weise berücksichtigt. Bei der Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe werden unter anderem je nach Bedarf Tankmilch-, Viertelgemelks- bzw. Hälftegemelksproben, Tupfer-, Kot-, und Blutproben genommen und zur Untersuchung dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor zugeleitet.

Risikoorientierte Probenahme

Bei der risikoorientierten Probennahme wird zum einen der übliche Warenkorb des Verbrauchers berücksichtigt, zum anderen werden ganz gezielt Proben dort genommen, wo ein Anfangsverdacht bereits besteht. Außer den sogenannten Planproben, die als eine Art „Screening“ des Warenkorbes betrachtet werden können – sie sollen Aufschluss über die generelle Übereinstimmung mit dem Lebensmittelrecht geben – werden zu einem Anteil von etwa 14,6 % gezielt auffällig gewordene Proben im Rahmen von Verdachtsproben, Nachproben oder auch Verbraucherbeschwerdeproben zur Untersuchung gebracht. Aufgrund dieser zielgerichteten Auswahl ist mit entsprechenden Beanstandungsquoten zu rechnen. Von 3357 (Beschwerdeproben, Verdachtsproben, Nachproben) wurden 35 % im Jahr 2019 beanstandet. 81 Proben (2,3 %) der gezielt entnommenen Proben

³ Der geometrische Mittelwert wird berechnet, um die Auswirkung von Extremwerten auf das Endergebnis zu verringern und so eine repräsentative Stichprobe zu gewährleisten.

wurden als gesundheitsschädlich eingestuft. Die Produkte in Hessen können damit weit überwiegend als sicher eingestuft werden.

Bessere Information und Transparenz für Verbraucher und Bürger

Die Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zur Verbraucherinformation (§ 40 Abs. 1a LFGB) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sorgten in der Vergangenheit dafür, dass die Verbraucher über Höchstwertüberschreitungen bei Lebensmitteln und Futtermitteln oder bei erheblichen Verstößen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts aktiv durch die Behörden informiert wurden oder aber bei Interesse weitere Informationen erfragen konnten.

Bestimmte herausgehobene Rechtsverstöße sollen nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig vom Vorliegen sonstiger Voraussetzungen nach dem LFGB veröffentlicht werden. Eine Namensnennung bei Feststellung der aufgeführten Rechtsverstöße ist zwingend, wogegen ein Ermessen hinsichtlich der Veröffentlichung durch die Behörden hierbei nicht besteht.

Konkret sind die zuständigen Behörden nach § 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet, bei hinreichendem Verdacht die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Benennung des Lebensmittels oder Futtermittels und unter Namensnennung des Verantwortlichen über

- Überschreitungen festgelegter Grenzwerte / Höchstgehalte / Höchstmengen im Anwendungsbereich des LFGB (Lebensmittel und Futtermittel),
- einen nicht zugelassenen oder verbotenen Stoff in dem Lebensmittel oder Futtermittel sowie
- alle sonstigen Verstöße gegen Hygienevorschriften oder Vorschriften, die dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, wenn sie in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt erfolgen und bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 € zu erwarten ist

zu informieren.

Im März 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verpflichtung zur amtlichen Information über Verstöße des Lebensmittel- und Futtermittelrechts grundsätzlich verfassungskonform ist. Der Gesetzgeber wurde in dem Beschluss jedoch aufgefordert, bis zum 30. April 2019 eine gesetzliche Regelung zur Dauer der Veröffentlichung der Informationen nach § 40 Abs. 1a LFGB zu treffen, dem er nachgekommen ist. § 40 Abs. 4a LFGB sieht nun vor, dass die Information sechs Monate nach der Veröffentlichung zu löschen ist.

Verschiedene Entscheidungen der Gerichte, aber auch Kampagnen wie „TopfSecret“ zeigen, dass einerseits weiterhin ein hohes Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an Transparenz besteht, andererseits aber immer noch verschiedene Fragen offen sind. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, die Inhalte des § 40 Abs. 1a LFGB weiter zu überarbeiten. Für den Lebensmittelunternehmer wäre dies ein Anlass, noch stärker und kontinuierlicher als bisher seinen Betrieb im Einklang mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu betreiben und sich auf diese Weise am Markt zu profilieren. Letztlich führt eine Information über die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen auch zu mehr Transparenz des staatlichen Handelns im Bereich der Lebensmittelüberwachung.

Das VIG räumt jedem Bürger einen Anspruch auf Herausgabe bestimmter Informationen, die den Behörden vorliegen, ein. Dabei ist kein besonderes Interesse an der Information geltend zu machen.

Der Gesetzgeber hat dieses Gesetz mit dem Ziel erlassen, den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung an die Hand zu geben. Das Gesetz ist geprägt vom Bild des mündigen Bürgers.

Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ liefert Informationen über Rücknahme- oder Rückrufaktionen durch Lebensmittelunternehmer. Den Verbrauchern ist auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt worden, sich umfassend und schnell über Beanstandungen zu informieren.

Integrierte Fachanwendung BALVI iP

Die hessische Veterinärverwaltung nutzt seit 2006 eine integrierte Fachanwendung, die alle Fachbereiche umfasst und sämtliche Arbeitsverfahren ideal unterstützt. Die Anwendung wird derzeit von den 26 kommunalen Veterinärbehörden, drei Regierungspräsidien sowie dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genutzt. Dem Datenschutz wird dabei durch eine ausgeklügelte Mandantenfähigkeit Rechnung getragen. Außer den Veterinärbehörden arbeiten auch Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung mit verschiedenen Modulen dieser Fachanwendung. Ferner wird durch einen begleitenden Qualitätsmanagementprozess sichergestellt, dass die Geschäftsprozesse hessenweit einheitlich durchgeführt und dabei u. a. auch belastbare zentrale Datenbestände aufgebaut werden. Dadurch können mit der integrierten Anwendung auch die verschiedensten Berichtspflichten erfüllt werden. Durch die zentrale Verfügbarkeit der Programme und der benötigten Daten stehen darüber hinaus auch im Tierseuchenfall hochaktuelle Informationen in den verschiedenen Krisenzentren zur Verfügung.

Für die Bereiche der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelüberwachung wurde eine Lösung realisiert, die den Informationsfluss auf elektronischem Wege, unter Einbindung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor, völlig ohne Medienbruch sicherstellt. Die bisher erforderliche händische Doppelerfassung von Daten entfällt, wodurch eine erhebliche Arbeitsentlastung entsteht. In der Tierseuchenbekämpfung eröffnet dieses Verfahren zusätzlich die Möglichkeit, die Untersuchungsergebnisse der Einzeltiere zu übermitteln und Sanierungsverfahren zu optimieren.

Um die Anwendung auch künftig bestmöglich an die sich permanent ändernden Rechtsvorschriften anzupassen und gleichzeitig den Anwendern ein optimales Arbeitswerkzeug zur Verfügung zu stellen, wurde eine entsprechende Betriebsorganisation aufgebaut. In jeder Dienststelle wurde dazu die Funktion eines Fachanwendungsbetreuers eingerichtet. Diese Personen unterstützen die Anwender vor Ort und kommunizieren Fehler und Verbesserungsvorschläge an den zentralen Fachanwendungsbetreuer. Dieser ist verantwortlich für das Fehlermanagement, die Organisation der Abnahmeverfahren, die Produktivsetzung neuer Software, die Nutzerverwaltung und Schulungsmaßnahmen. Durch diese Betreuungsstruktur können zum einen Störungen zeitnah behoben werden. Zum anderen kann aber auch durch die Einbindung der lokalen Anwender eine permanente Optimierung der Fachanwendung erreicht werden.

Das integrierte Fachinformationssystem hat sich in den letzten Jahren zu einem umfassenden Arbeitswerkzeug für die hessische Veterinärverwaltung entwickelt und erfreut sich einer hohen Akzeptanz bei den Nutzern.

Integrierte Fachanwendung Feedcheck

Das bereits seit etwa 20 Jahren in der hessischen Futtermittelüberwachung eingesetzte Fachanwendungsprogramm „Feedcheck“ wird laufend den steigenden Anforderungen im fachlichen wie auch im administrativen Bereich angepasst. Hier erfolgt die Steuerung der Kontrollen, es werden Register geführt, Vorgänge erfasst und Proben ausgewertet. Ein automatisierter Datenaustausch mit dem Hessischen Landeslabor und der HIT-Datenbank unterstützt die tägliche Arbeit. Eine papierlose Erfassung der Prüfungen befindet sich in der Umsetzungsphase, ebenso werden über das Programm alle wichtigen Unterlagen und Dokumente auch im mobilen Modus zur Verfügung gestellt, so dass auch im Außendienst elektronisch alle wichtigen Informationen vorhanden sind.

Zu Ziel III – Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte

s. Sektorberichte Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle

Zu Ziel IV – Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte

s. Sektorberichte Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle und Tiergesundheit

Zu Ziel V - Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten

s. Sektorbericht Tiergesundheit

Zu Ziel VI – Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln

s. Sektorbericht Tierschutz

Zu Ziel VII – Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

s. Sektorberichte

Zu Ziel VIII – Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt

s. Sektorberichte

Zu Ziel IX – Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

s. Sektorberichte

1.2. Sektorberichte

In den folgenden sektorbezogenen Berichten wird die Umsetzung der Ziele sowohl des integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplanes als auch ggf. sektorbezogener Einzelziele für das Land Hessen im Jahr 2019 dargestellt.

Lebensmittelkontrolle

Umsetzung der Ziele des integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplanes

Zu Ziel I – Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme

s. a. 1.1. Sektorübergreifender Bericht

Zu Ziel II – Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte

s. a. 1.1. Sektorübergreifender Bericht 1.1. Sektorübergreifender Bericht

Task Force Lebensmittelsicherheit

Auf den integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplan wird verwiesen.

Tätigkeitsschwerpunkte der Task Force Lebensmittelsicherheit (TF LMS) im Jahr 2019

- Im Rahmen einer Stuserhebung wurden Großhändler überprüft, die ausschließlich Gastronomiebetriebe mit Lebensmitteln und Getränken/Spirituosen beliefern. Gegenstand der Überprüfungen waren u.a. Eigenkontrollen, Rückverfolgbarkeit, Beschwerdemanagement und Kennzeichnung der gehandelten Produkte. Dabei wurden insbesondere auch Aspekte einer möglichen Verbrauchertäuschung / Lebensmittelbetrug (z.B. Olivenöl, „Analogkäse“, Schinkenimitate) einbezogen. Sofern Lebensmittelbedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Servietten, To-Go-Boxen) gehandelt werden, wurde auch die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften überprüft (Konformitätsbescheinigung etc.).

Insgesamt wurden 20 Betriebe im Zuständigkeitsbereich von 12 kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden überprüft. Die meisten Betriebe hatten sich mit der Thematik von Lebensmittelverfälschungen (food fraud) bisher noch gar nicht oder nur unzureichend beschäftigt und wurden entsprechend sensibilisiert.

- Die TF LMS beteiligte sich aktiv an der LAV-Projektgruppe "Vernetzung der interdisziplinären Kontrolleinheiten der Länder". Im Rahmen mehrerer Treffen wurden u.a. länderübergreifende Projektvorschläge erarbeitet. Im Rahmen eines solchen länderübergreifenden Projektes werden unter Federführung Bayerns nun beispielsweise mittelständische Brauereien (Produktionsvolumen: 10.000-500.000 hl) kontrolliert. Eine entsprechende Handlungshilfe wurde ausgearbeitet; es finden auch länderübergreifende Hospitationen des Kontrollpersonals statt, um einheitliche Kontrollstandards sicherzustellen. In einem weiteren länderübergreifenden Projekt unter hessischer Federführung sollen Großküchen, bei denen Verpflegungsvorgänge über Ländergrenzen hinweg erfolgen (Zubereitung/Transport/Ausgabe), gemeinsam und koordiniert kontrolliert werden.
- Die TF LMS koordinierte und führte anlassbezogene Betriebskontrollen mit Beteiligung der zuständigen kommunalen Vollzugsbehörden durch. Einen Schwerpunkt bildete hierbei die Kontrolle von Kosmetikherstellern und –importeuren.
- Im Zusammenhang mit zwei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen unterstützte die TF LMS die zuständigen Vollzugsbehörden bei der Ursachenforschung sowie dem Management des weltweiten Warenrückrufes.

Durchgeführte Kontrollen und Verstöße

Verbraucherbeschwerden

Die Homepage „www.verbraucherfenster.hessen.de“ bietet als Service die Möglichkeit, über den „Beschwerde-Button“ Hinweise auf Lebensmittelunternehmen, die mit Lebensmitteln nicht sachgerecht umgehen oder Lebensmittel nicht ordnungsgemäß kennzeichnen dem Hessischen

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu melden. Diese werden dann unmittelbar und vertraulich bearbeitet und in der Regel an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Einleitung weiterer Maßnahmen abgegeben.

Das Beschwerdeformular ist zur Meldung von mutmaßlichen Verstößen im Umgang mit Lebensmitteln, wie z.B.

- Mängel in der Betriebshygiene;
- Verwendung verdorbener Lebensmittel, Umetikettierung oder Veränderung der Kennzeichnung bzw.
- Irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln (z.B. von Lebensmittelimitaten)

gedacht.

Im Jahr 2019 gingen über den „Beschwerde-Button“ 119 (Vorjahr 68) Verbraucherbeschwerden ein, davon wiesen unter anderem 85 (71,4%) (Vorjahr 66,2%) auf mangelnde Hygiene in Betrieben hin. In 4 (3,4 %) (Vorjahr 8,8%) Fällen wurde die Kennzeichnung bemängelt und 29 (24,4 %) (Vorjahr 23,5%) Beschwerdeführer beklagten sich über verdorbene Lebensmittel, deren Verzehr zum Teil körperliche Beschwerden wie Durchfall und Erbrechen verursacht haben soll. Die anschließenden Kontrollen durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden bestätigten in 50 (Vorjahr 25) Fällen die erhobenen Vorwürfe. 56 (Vorjahr 43) Beschwerden konnten nicht nachvollzogen werden und in 13 Fällen war eine Auswertung der Rückmeldungen aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Kontrollen in Betrieben und bei Transporten

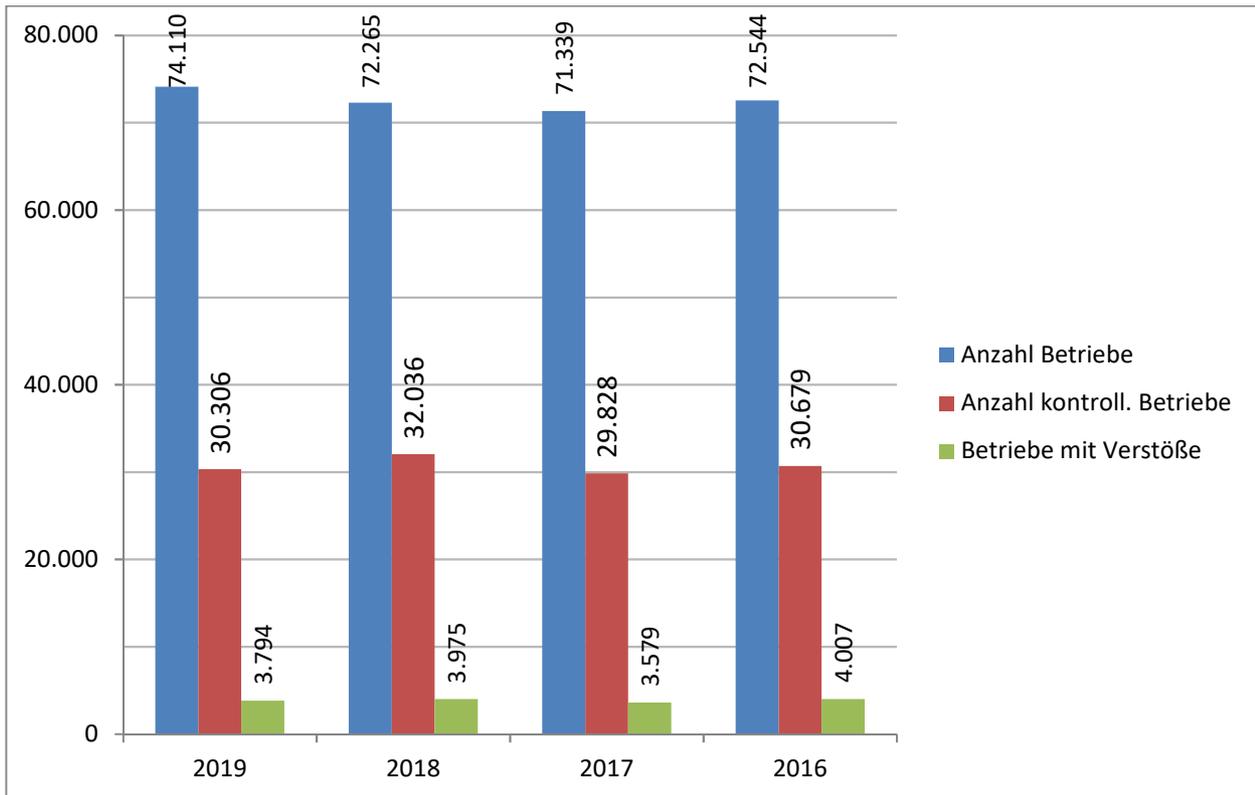
Insgesamt führte die amtliche Lebensmittelüberwachung 58.268 Kontrollen durch; im Vorjahr waren es 59.468

Überprüft wurden 30.306 der 74.110 in Hessen registrierten Lebensmittelunternehmen, was einem Prozentsatz von 40,9 % entspricht. (Zum Vergleich: 2018 wurden 32.036 von 72.265 Betrieben kontrolliert, entspricht 44,3 %).

Bei 3.794 d.h. bei 12,5 % der kontrollierten Lebensmittelunternehmen wurden Verstöße festgestellt. Ein Jahr zuvor waren es 3.975 Betriebe gewesen, eine Rate von 12,4 %.

Zusätzlich zu den Betriebskontrollen wurden, wie im Vorjahr auch 376 Lebensmitteltransporte kontrolliert.

Betriebe und Verstöße:



Die Anzahl der kontrollierten Betriebe, die Anzahl der Betriebe mit Verstößen sowie die Anzahl der Kontrollen, bei denen Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt wurden, verteilen sich auf verschiedene Betriebsgattungen. Die nachfolgende Tabelle enthält die diesbezüglich in Hessen im Jahr 2019 erzielten Ergebnisse.

Anzahl und Art der kontrollierten Betriebe, der Betriebe mit Verstößen sowie der festgestellten Verstöße vor Ort

Betriebsart	Betriebe: Anzahl der			Kontrollen: Anzahl der										Anzahl der Betriebe mit Verstößen in den Bereichen				
	Betriebe	Kontr. Betriebe	Betriebe mit Verstößen	Kontrollen gesamt	LMK	TA oder SV	LMK und TA oder SV	Plankontrollen	HACCP-Kontrollen	EU-Zulassung	Nachkontrollen	Verdachtskontrollen	Andere Kontrollen	Eigenkontrolle	Hygiene allgemein	Zusammensetzung	Kennzeichnung	Andere Verstöße
Erzeuger (Urproduktion)	5120	551	8	750	683	56	10	624	0	4	14	24	0	3	5	0	3	2
Hersteller und Abpacker	1635	755	74	2548	1597	855	90	1931	15	32	101	164	18	32	66	17	10	7
Vertriebsunternehmer und Transporteure (Importeure, Exporteure, Großhändler, Transporteure)	2295	516	47	1527	1270	239	9	718	2	4	50	403	13	17	27	6	18	1
Einzelhändler	23007	8388	784	16244	16193	9	31	9118	31	2	1269	3369	0	283	699	94	279	33
Dienstleistungsbetriebe	37640	17573	2580	32533	32344	85	90	25336	105	13	4137	1954	0	1027	2473	277	867	95
Hersteller, die im Wesentlichen auf der Stufe des Einzelhandels verkaufen	4413	2523	301	4666	4360	111	192	3197	32	23	435	466	0	131	282	28	56	16
Gesamtsumme	74110	30306	3794	58268	56447	1355	422	40924	185	78	6006	6380	31	1493	3552	422	1233	154

Kontrolle von Lebensmitteltransporten

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln in Betrieben, auf Lebensmittelgroßmärkten und im öffentlichen Nah- und Fernverkehr wurden im Jahr 2019 insgesamt 376 Lebensmitteltransporte überprüft. In 131 Fällen (34,8 %) wurden Mängel festgestellt (Vorjahr 27,9%). Bemängelt wurde im Rahmen der Kontrollen u.a. der hygienische Umgang mit Lebensmitteln. Sonstige Mängel waren z.B. bauliche Mängel oder unzureichende Kühlung der Lebensmittel.

Die Transportkontrollen auf den Autobahnen und Bundesstraßen wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr und der Polizei durchgeführt.

Die Kontrollen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Transportmittel	
Kontrollen	Lebensmitteltransporte
Anzahl der durchgeführten Kontrollen	376
davon Kontrollen auf Autobahnen und sonstigen Straßen mit der Verkehrspolizei	77
Anzahl der Beanstandungen	131
Hygienische Mängel	4
Bauliche Mängel	40
Unzureichende Kühlung der Lebensmittel	31
Sonstige Mängel	87

Kontrolle Milcherzeugerbetriebe

Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durch die Milchhygienetierärzte/innen Hessens

Zu Beginn des Jahres 2019 gab es in Hessen etwa 2.542 Milcherzeugerbetriebe (Vorjahr 2.756) mit ca. 121.965 Milchkühen (Vorjahr 139.315). Die durchschnittliche Bestandsgröße betrug 48 Kühe pro Betrieb (Vorjahr 50,5).

Außer der Eutergesundheit wurde bei der Betriebskontrolle auch die allgemeine Tiergesundheit beurteilt. Ergaben sich bei einem Betriebsbesuch Hinweise auf Verstöße, die nicht unter das EU-Hygienepaket fallen, wurden diese den zuständigen Veterinärämtern schriftlich und ggf. zusätzlich telefonisch mitgeteilt. Bei Fällen dieser Art handelt es sich beispielsweise um Verstöße gegen die Nutztierhaltungsverordnung wie angebundene Kälber, mangelhafte Klauenpflege oder einen schlechten Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere bzw. um unsachgemäße Milchlagerung.

Anzahl der Betriebskontrollen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der Milchhygieneüberwachung 358 Kontrollen (Vorjahr 420) in 336 Betrieben (Vorjahr 335) durchgeführt. Damit konnten – bezogen auf 2.542 Milcherzeuger – etwa 13,22 % (Vorjahr 12,16 %) der hessischen Milcherzeugerbetriebe durch die hessischen Milchhygienetierärzte/innen fachspezifisch beraten und überprüft werden. Die Überprüfungen ergänzen die Kontrollen der Veterinärämter, die die von den Milchhygienetierärzten festgestellten Beanstandungen ggf. in eigener Zuständigkeit ahnden.

	Erzeuger (Urproduktion)
Zahl der Betriebe	2.542
Zahl der kontrollierten Betriebe	336
Zahl der Kontrollbesuche	358
Zahl der Betriebe mit schwerwiegenden Verstößen*	19
...unsachgemäße Milchlagerung	8
... davon Tierhaltungsmängel (Klauengesundheit, angebundene Kälber, Stallhygiene)	18

*teils mehrere schwerwiegende Verstöße pro Betrieb

Seit 2019 erfolgt die Erfassung von im Rahmen der Milchhygieneüberwachung durchgeführten Kontrollen und Risikobeurteilungen in der Fachanwendung BALVI iP.

Ergebnisse der Betriebsbegehungen

Die Ergebnisse der Betriebsbegehungen führen die in den Vorjahren erzielten Resultate fort. In 19 der 336 kontrollierten Betriebe (5,65 %) wurden schwerwiegende Verstöße vorgefunden, u.a. wegen Lagerung zweckfremder Gegenstände in der Milchammer, Mängel im Bereich Hygiene von Milchammer bzw. Melkstand, Mängel im Bereich der Aufstallung, wie angebundene Kälber und Mängel wegen mangelhafter Klauenpflege.

Automatisches Melksystem (AMS)

Die Anzahl der Betriebe mit automatischen Melksystemen (AMS) veränderte sich nur unwesentlich – zwar kamen neue Betriebe hinzu, andere Betriebe hörten jedoch mit der Milchproduktion auf oder stellten auf eine konventionelle Melktechnik um. Betriebe, die auf diese Melktechnik wechseln, bedürfen vor allem in der Umstellungsphase vom konventionellen zum automatischen Melken einer vorrangigen Beobachtung.

Im Jahr 2019 waren hessenweit auf 219 (Vorjahr 220) Betrieben automatische Melksysteme im Einsatz. Somit verringerte sich zwar die Zahl der Betriebe, die Zahl der insgesamt genutzten

Melkboxen stieg jedoch um 0,6 % von 354 in 2018 auf 356 in 2019 an. Die Zahl der Melkboxen pro Betrieb variierte – wie bereits in den Vorjahren - zwischen 1 und 7 Boxen.

Rohmilchausgabeautomaten in Selbstbedienung

Die Direktvermarktung von Milch über Rohmilchausgabeautomaten in Selbstbedienung wird von vielen Konsumenten dankbar angenommen. In Hessen bieten 53 Betriebe Rohmilch über Automaten an.

Dabei wird trotz intensiver Aufklärung von Seiten der Landwirte und der Officialberatung noch immer ein äußerst riskantes Verbraucherverhalten beobachtet: Viele Kunden sehen die auf Betriebsebene erworbene, unbehandelte Milch als gesünder und bekömmlicher an, als vergleichbare molkereitechnisch bearbeitete Produkte. Daher wird davon ausgegangen, dass ein immer größerer Teil der ab Hof verkauften Milch - entgegen rechtlicher Vorgabe [Tier-LMHV, §17, (4), 4.] roh und nicht abgekocht zum Verzehr kommt. Die dabei bestehende Gefahr der Aufnahme pathogener Mikroorganismen ist bei vielen Verbrauchern noch nicht präsent. Neben intensiver Aufklärung der Verbraucher und der Sensibilisierung der Landwirte hinsichtlich der Vermeidung von Kontaminationen der Milch im Produktionsprozess, hat sich die Beprobung der Rohmilch unmittelbar am Zapfhahn der Automaten zur Eigenkontrolle und Qualitätssicherung bewährt.

Amtliche Fleischhygieneüberwachung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Fleisch spielt in der menschlichen Ernährung als tierischer Eiweißträger neben Milch, Ei und Fisch eine wesentliche Rolle. Qualitativ hochwertiges Fleisch kann nur durch die Schlachtung gesunder Tiere, die artgerecht gehalten und schonend zur Schlachtung transportiert wurden, gewonnen werden.

Das einschlägige europäische sowie nationale Recht schreibt bei allen schlachtbaren Tieren wie Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden die Verpflichtung zur generellen Untersuchung der lebenden Tiere (Schlachtieruntersuchung) unmittelbar vor der Schlachtung sowie die Untersuchung der Tierkörper und Organe nach der Schlachtung (Fleischuntersuchung) bindend vor. Ferner muss bei geschlachteten Schweinen, erlegten Wildschweinen sowie weiteren Allesfressern, übrigens auch bei Pferden und anderen Einhufern, außer der Fleischuntersuchung noch eine Untersuchung auf das eventuelle Vorhandensein des Parasiten *Trichinella spiralis* (Trichinenschau) vorgenommen werden.

Dabei liegt die Überwachung der Fleischgewinnung in der Verantwortlichkeit der örtlichen Veterinärbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese berücksichtigen bei der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, neben den Ergebnissen der o. g. Untersuchungen, auch die relevanten Mitteilungen zur Lebensmittelketteninformation. Diese umfassen u. a. Angaben zum Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes der zur Schlachtung bestimmten Tiere.

Seit dem 01.06.2014 besteht die Möglichkeit, die bisher obligatorische Untersuchung von Hausschweinen auf Trichinen zu reduzieren, sofern diese aus Betrieben mit amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen stammen. Um eine Anerkennung zu erhalten, muss der Tierhalter bestimmte Bedingungen hinsichtlich Fütterung und Haltung einhalten (s. VO (EG) Nr. 2015/1375). In Hessen wurde bisher kein Antrag auf Anerkennung gestellt.

Mit Änderung der VO (EG) Nr. 854/2004 wurde zum 01.06.2014 darüber hinaus die visuelle Fleischuntersuchung beim Hausschwein eingeführt, nach der die Fleischuntersuchung bei Hausschweinen zur Reduzierung von Kreuzkontaminationen grundsätzlich berührungslos zu erfolgen hat. Der amtliche Tierarzt entscheidet nunmehr im Einzelfall, wenn dies für die Entscheidung über die Genussstauglichkeit des Fleisches erforderlich ist, ob Tierkörperteile und Nebenprodukte der Schlachtung ergänzend durch Durchtasten und Anschnitte zu untersuchen sind.

Die zuvor genannten Aufgaben werden von dafür behördlich beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt sowie von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten, die unter Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes arbeiten. Erst nach Abschluss dieser Untersuchungen und nur, wenn hierbei keine Krankheiten oder Mängel festgestellt wurden, wird das Fleisch für den menschlichen Genuss als „tauglich“ beurteilt.

Alle fleischbe- und verarbeitenden Betriebe unterliegen einer intensiven behördlichen Überwachung. Neben der Überwachung der Betriebs- und Prozesshygiene werden auch die betrieblichen Eigenkontrollkonzepte der einzelnen Unternehmen einer genauen Überprüfung unterzogen. Auch mikrobiologische Stufenkontrolluntersuchungen werden hierbei vorgenommen.

Im Jahr 2019 waren in Hessen ca. 497 Schlachtbetriebe zugelassen, die überwiegend handwerklich strukturiert sind.

Insgesamt wurden in Hessen im Jahr 2019 ca. 808.054 Großtiere nach erfolgter Schlachtier- und Fleischuntersuchung als tauglich beurteilt.

Gegenüber 2018 bedeutet dies eine Abnahme von insgesamt ca. 5 %. Diese Verringerung ist vor allem bedingt durch eine Abnahme der Schlachtung von Pferden (- ca. 13,4 %), Lämmern (- ca. 9,2 %), von Rindern insgesamt (- 3,5 %) sowie von Schweinen (- 2,8%). Im Gegensatz dazu stieg die Schlachtung von übrigen Schafen um ca. 21,5 %, Kälbern um ca. 9,3 % und Ziegen um ca. 6,8 %, Weiterhin sind Schafe die am häufigsten geschlachtete Säugetierart in Hessen.

Erteilung von Zulassungen nach der VO (EG) Nr. 853/2004 durch die Regierungspräsidien

Endgültig erteilte EU-Zulassungen nach der VO (EG) Nr. 853/2004 durch die Regierungspräsidien (vorläufig erteilte Zulassungen sind nicht erfasst):

Betriebe	Gesamtzahl
Fleischereibetriebe	33
Schlachtbetriebe	9

Käsereien, Milchverarbeitungsbetriebe	10
Großküchen	10
Fischbetriebe	3
Mischprodukte	1
Eierpackstellen	17
Ei- und Eiproduktbetriebe	9
Kühl-/Gefrierhaus	1
Sonstige	1

Produktuntersuchung

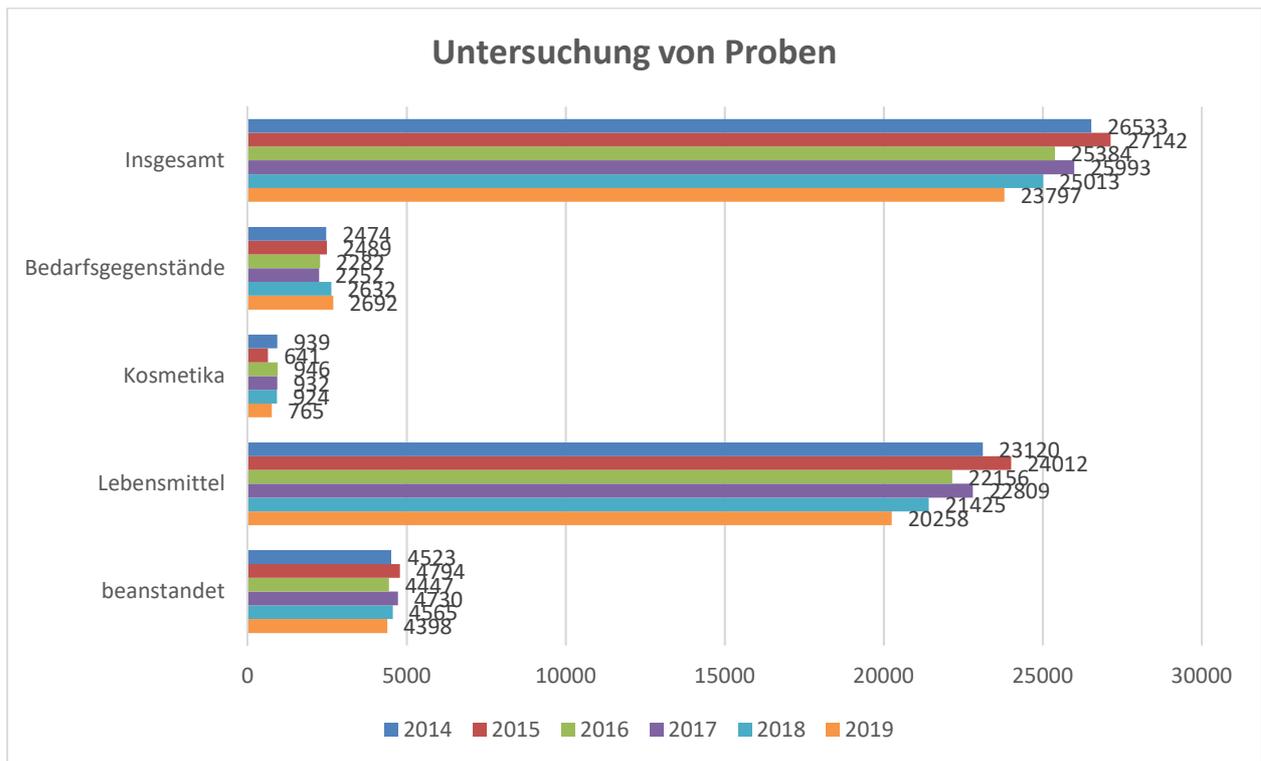
Durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) wurden insgesamt 23.797 Proben – 20.258 Lebensmittel, 765 kosmetische Mittel, 2.792 Bedarfsgegenstände und 45 Tabakproben untersucht. Davon entfielen 17.464 Proben auf Planproben, 621 auf Nachproben, 586 auf Beschwerdeproben, 2.150 auf Verdachtsproben und 1.702 auf Importproben. Von den eingereichten Proben wurden 4.398 Proben (18,5 %, Vorjahr 4.565, 17,2 %), beanstandet.

Von den im Jahr 2019 eingereichten 23.797 Proben wurden 136 Proben (0,57 %) als gesundheitsschädlich eingestuft.

923 Proben (3,9 %) wurden wegen mikrobiologischer Verunreinigung beanstandet, davon wurden 74 Proben als gesundheitsschädlich und 162 Proben als nicht mehr zum Verzehr geeignet beurteilt. Die meisten Beanstandungen hinsichtlich der mikrobiologischen Verunreinigung wurden bei Fleisch, Wild, Geflügel und daraus hergestellten Erzeugnissen ausgesprochen. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung ergaben sich bei dieser Produktgruppe die meisten Beanstandungsgründe.

In den meisten Fällen (3073 Proben, 12,9 %) waren die Hauptbeanstandungsgründe Mängel in der Kennzeichnung, Irreführung oder der Zusammensetzung der Produkte.

Aus der folgenden Abbildung gehen Anzahl und Art der im LHL in den Jahren 2014 bis 2019 untersuchten Proben sowie die Zahl der Beanstandungen hervor.



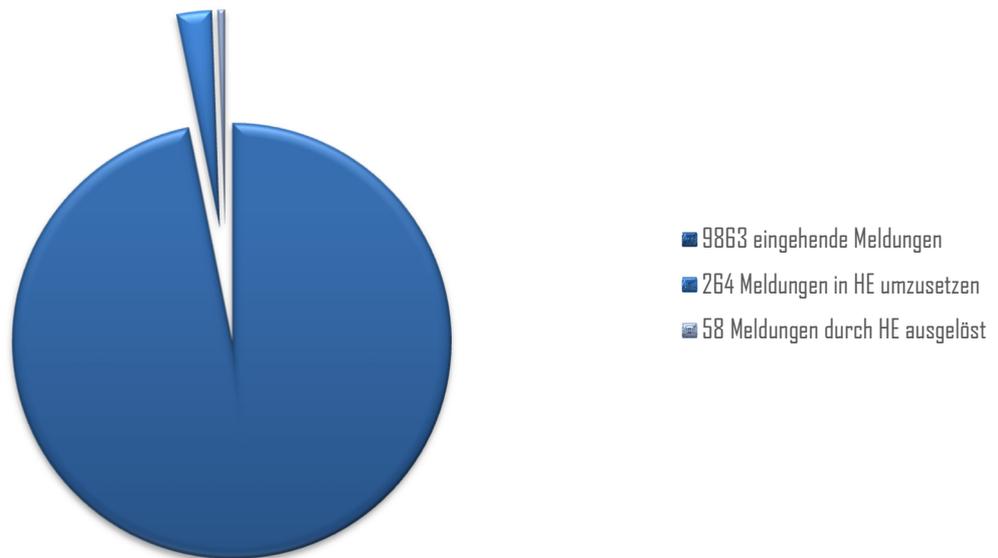
Detaillierte Ergebnisse über die im LHL untersuchten Proben sowie die Entnahmegründe können dem Jahresbericht auf der LHL-Homepage unter www.lhl.hessen.de entnommen werden.

EU Schnellwarnsysteme (RASFF/RAPEX)

Im Rahmen des EU-Schnellwarnsystems wurden durch die Kontaktstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt etwa 9.863 eingehende Meldungen gesichtet und ausgewertet. Diese Meldungen umfassten Warn-, Informations- und Folgemeldungen ebenso wie Meldungen bei Rückweisungen an Grenzkontrollstellen zu gesundheitsrelevanten Feststellungen in Zusammenhang mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen. Die Meldungen werden entweder – sofern sie Lebensmittel oder Lebensmittelkontaktmaterialien betreffen – im "Rapid Alert System for Food and Feed" (RASFF) oder - sofern kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände ohne Lebensmittelkontakt betroffen sind - im „Rapid Exchange of Information System“ (RAPEX) kommuniziert.

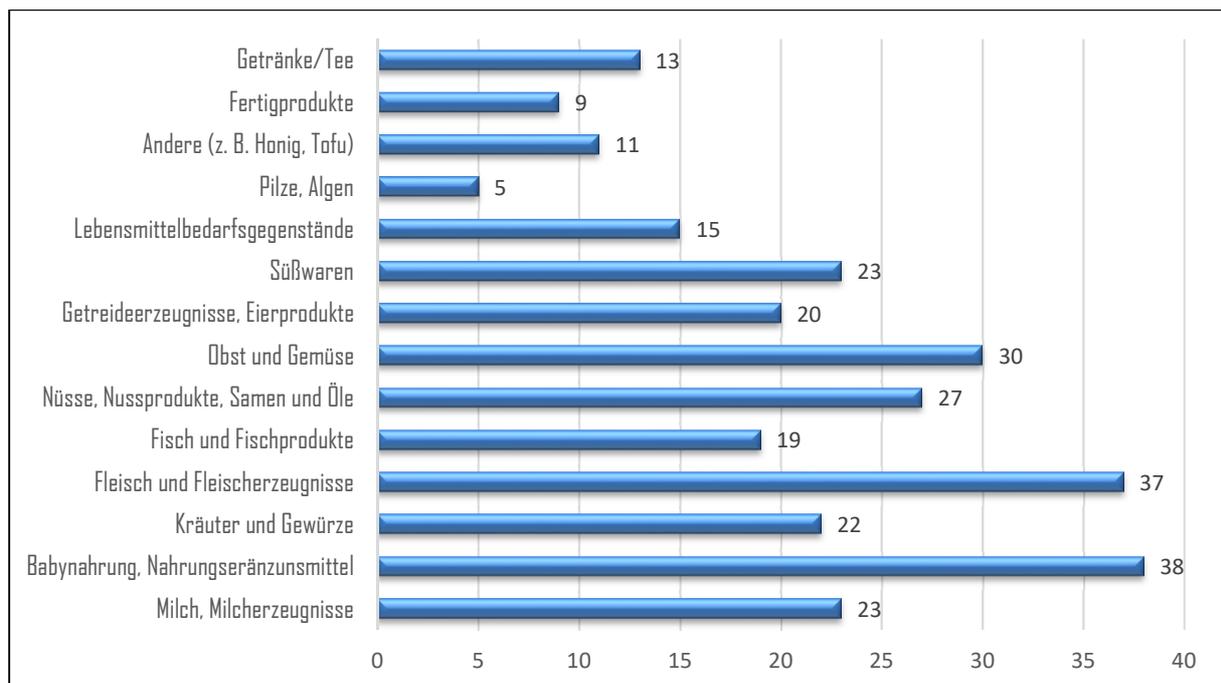
In 264 Fällen mussten aufgrund von eingehenden Meldungen in Hessen weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden. In 58 Fällen wurde das Schnellwarnsystem der EU durch Hessen über gesundheitsschädliche Produkte informiert.

Übersicht Meldungen EU-Schnellwarnsystem

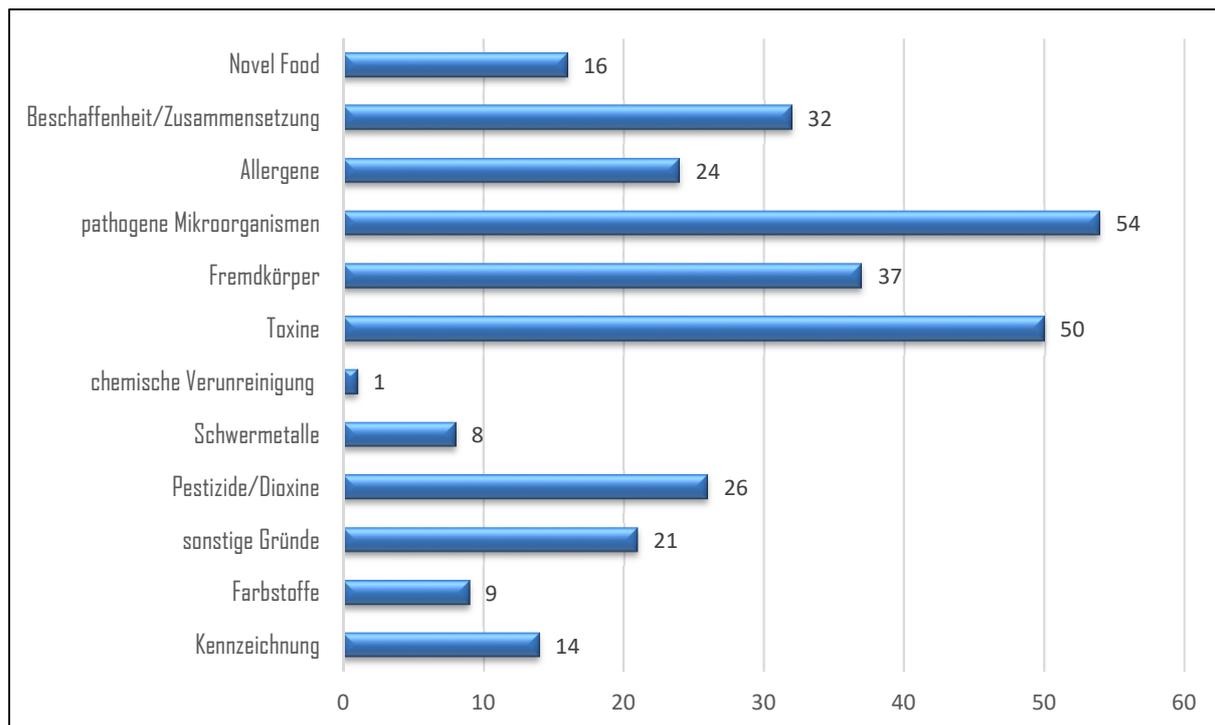


Häufigster Beanstandungsgrund bei in Hessen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln waren pathogene Mikroorganismen wie Bakterien (z. B. Listerien oder E. Coli), gefolgt von Toxinen und Fremdkörpern. Seltener waren verbotene Farbstoffe oder Schwermetalle Grund für eine internationale Warnmeldung. Am häufigsten betroffene Produktgruppen waren Babynahrung und Nahrungsergänzungsmittel, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Obst und Gemüse.

Schnellwarnungen im Bereich Lebensmittel nach Produktgruppen im Jahr 2019:

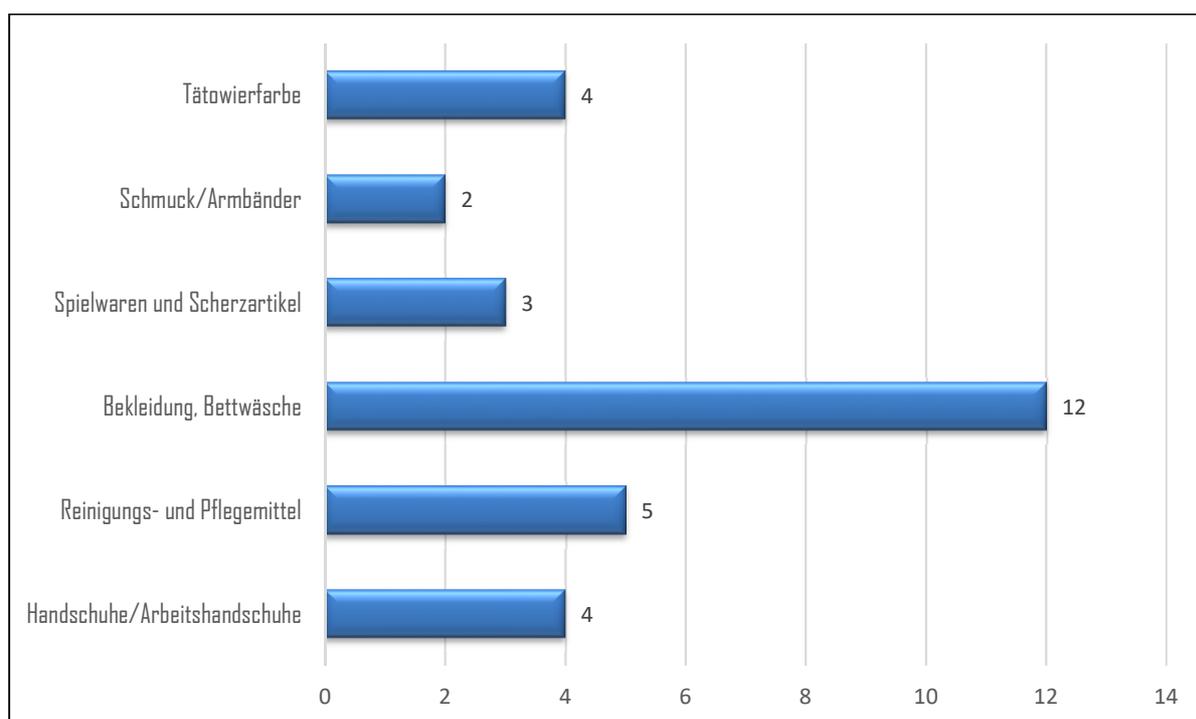


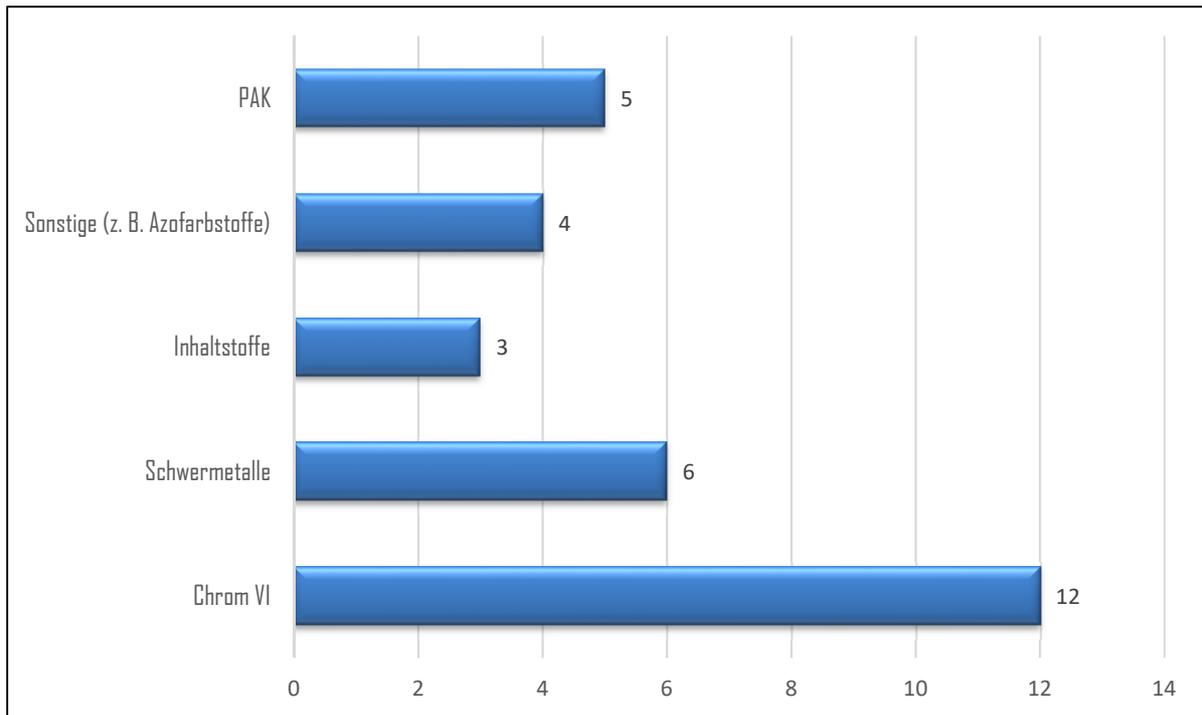
Schnellwarnungen im Bereich Lebensmittel nach Gefahren im Jahr 2019:



Im Bereich der Bedarfsgegenstände und Kosmetika waren vorwiegend Bekleidungsgegenstände sowie Reinigungs- und Pflegemittel betroffen. Die überwiegende Anzahl von Beanstandungen erfolgte aufgrund des Nachweises von Chrom VI oder anderen Schwermetallen.

Schnellwarnungen im Bereich RAPEX nach Produktgruppen im Jahr 2019:





Sonstige Tätigkeiten der Lebensmittelüberwachungsbehörden im Jahr 2019

Die Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung umfasst neben der Durchführung von Betriebskontrollen und Probenahmen noch eine Vielzahl weiterer Aufgaben, wie etwa die Beratung von Lebensmittelunternehmern, Verbrauchern und Behörden, die Abnahmen bei Neueröffnungen oder auch die Ausstellung von Genusstauglichkeitsbezeichnungen. Eine beispielhafte Übersicht gibt die folgende Tabelle:

Bezeichnung	Anzahl
Beratung	307
Gerichtstermin/Zeugenaussagen	4
Teilnahme an Versammlungen der Innungsverbände	29
Unterrichtung	18
Baubegehung	170
Gewerbeantrag	48
Gaststättenkonzessionierung	3.196
Stellungnahmen zu vorgelegten Bauanträgen	342
Sonstige Gutachten	123
Abnahmen	1.607
Genehmigungen für Verkaufsfahrzeuge im Reisegewerbe	16
Fortbildungsmaßnahmen für amtliche Fachassistenten	5

Bezeichnung	Anzahl
Vorträge / Schulungen	156
Teilnahme von Mitarbeitern an Lehrgängen	59
Stellungnahmen	29
Verbraucherberatung in der Dienststelle	34
Genusstauglichkeits- u.a. amtstierärztliche Bescheinigungen	2.019
Sonstiges	314

Besondere Ereignisse

Listerien

Ein besonderes Ereignis war im Jahr 2019 die Schließung eines nordhessischen Wurstwarenproduzenten aufgrund von Listerien in Verbindung mit dem weltweiten Rückruf des gesamten Warensortimentes. Das Bakterium kann bei geschwächtem Immunsystem lebensgefährlich sein. Durch die Landeskontaktstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt wurde im Schnellwarnsystem RASFF der gesamte internationale Meldeverkehr koordiniert und der jeweilige Stand der Ermittlungen mit mehreren Warnmeldungen auf der Plattform www.lebensmittelwarungen.de veröffentlicht.

Mitarbeiter der Task-Force Lebensmittelsicherheit, des zuständigen Regierungspräsidiums und des zuständigen Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz waren vor Ort im Betrieb, haben u.a. Fachgutachten zur vorgefundenen Situation erstellt, entsprechende Maßnahmen eingeleitet und überwacht. Zusätzliche Belastungen ergaben sich auch durch die mit dem Vorfall verbundene Pressearbeit und durch die Teilnahme an mehreren fachpolitischen Beratungen und Sitzungen. Durch die Schließung des Unternehmens und den weltweiten öffentlichen Produktrückruf konnte ein durch Listerien bedingter lebensmittelvermittelter Krankheitsausbruch gestoppt werden. Im Nachgang wurde ein landesweites Schwerpunktkontrollprogramm in vergleichbaren Betrieben durchgeführt.

Das Ministerium hat in Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien und den kommunalen Lebensmittelüberwachungsämtern sehr schnell und teilweise noch während des Geschehens notwendigen Schlüsse gezogen und Weichen gestellt, um vorgefundene Schwachstellen in der hessischen Lebensmittelüberwachung zu beseitigen.

Bereits am 12.12.2019 wurde ein entsprechendes Gesetz vom Hessischen Landtag verabschiedet, das ein uneingeschränktes Weisungsrecht der Fachaufsicht beinhaltet. Das bedeutet, die Fachaufsicht soll auch im Einzelfall außerhalb von Krisenfällen konkrete Maßnahmen (z.B. Kontrollen) anordnen können.

Für das Jahr 2020 sind u.a. folgende Maßnahmen als Konsequenz aus dem Wilke-Geschehen vorgesehen und zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bereits umgesetzt gewesen:

- Neues Kontrollkonzept der Regierungspräsidien für gemeinsame risikoorientierte Kontrollen mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden vor Ort.

- Organisatorische Veränderungen im Ministerium und bei den Regierungspräsidien sowie die Schaffung von insgesamt 12 neuen Stellen zur Stärkung der Fachaufsicht.
- Erstellung eines Merkblattes über Listerien, das auf der Homepage des Umweltministeriums veröffentlicht werden soll.
- Fortbildungsveranstaltung zum Thema Listerien für das hessische Lebensmittelkontrollpersonal.

„Topf-Secret“ - Gemeinsame Aktion von foodwatch und „FragDenStaat“

Eine gemeinsame Aktion von foodwatch und „FragDenStaat“ mit der Bezeichnung „Topf-Secret“ hat zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt und beschäftigte die hessischen kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter im Jahr 2019 in einem nicht unerheblichen Maß. Eine gemeinsame Online-Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, in wenigen Schritten die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben bei den jeweils zuständigen Überwachungsämtern abzufragen. Bekommen die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollen sie diese auf „Topf-Secret“ hochladen, sodass sie für jedermann öffentlich sichtbar werden.

Insgesamt sind in Hessen 3.813 Anfragen eingegangen, die nach den Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) zu bearbeiten waren.

Einfuhruntersuchung (Abt. V LHL)

Bedeutung hat die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH) am Frankfurter Flughafen als Abteilung V des LHL. Hier werden für den gesamten Europäischen Binnenmarkt Lebensmittel regelmäßig bei der Einfuhr aus Drittländern überprüft.

Durch die Abteilung V des LHL wurden im Jahr 2019 im Rahmen von Einfuhrkontrollen 28.927 Sendungen Lebensmittel und Waren tierischer Herkunft überprüft (Vorjahr 27.407), davon 17.697 (Vorjahr 16.618) Lebensmittel und Waren tierischer Herkunft und 11.230 (Vorjahr 10.789) Lebensmittel pflanzlicher Herkunft.

Insgesamt wurden im Rahmen der Einfuhruntersuchung 834 (Vorjahr 560) Proben tierischer Lebensmittel und 508 Proben pflanzlicher Lebensmittel (Vorjahr 597) entnommen und durch den LHL untersucht.

Die Anzahl der beanstandeten Sendungen sowie die Mengen der von Beanstandungen betroffenen Warengruppen sind aus den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Anzahl der beanstandeten Sendungen innerhalb der Produktgruppen tierischer Lebensmittel in 2019.

Warenart	Anzahl	Beanstandungen	Beanstand. in %
Milch, Milcherzeugnisse	54	4	7,4
Fleisch: Huftiere, Schlachtnebenprodukte, Geflügel, Kaninchen, Wild	1.244	4	0,3

Fleisch-, Geflügelfleischerzeugnisse	66	6	9,1
Fischereierzeugnisse	5.884	7	0,1
Krebstiere, Hummer	124	0	0
Honig, Gelee Royal	87	1	1,1
Eier, Eiprodukte	4	0	0
Froschschenkel, Schnecken			
Sonstige (Gelatine, Darmhüllen)	316	11	3,4
gesamt	7.779	33	0,4

Die Beanstandungen erfolgten bei sämtlichen Produktgruppen überwiegend im Rahmen der Dokumentenkontrolle bei der Einfuhr.

Menge der von Beanstandungen betroffenen bzw. endgültig zurückgewiesenen tierischen Lebensmittel in 2019

Warenarten	Gesamtmenge Einfuhren (kg)	beanstandete Einfuhren (kg)	endgültig zurückgewiesen bzw. vernichtet (kg)
Fleisch Huftiere	3.385.493,78	11.447,20	0
Fleischerzeugnisse	43.531,66	0,16	0,16
Geflügelfleisch	37.497,17	0	0
Geflügelfleischerzeugnisse	17.331,34	1.169,99	1.169,99
Wildfleisch, -erzeugnisse	362.812,22	35,18	35,18
Schmalz, Fette	9,00	0	0
Darmhüllen	178.885,82	0	0
Fischereierzeugnisse	8.743.547,19	1.495,20	168,20
Krebstiere, lebend	93.562,94	0	0
Milch, Milcherzeugnisse	137.662,62	244,97	244,97
Eiprodukte	12.677,06	0	0
Imkereierzeugnisse (HC)	52.141,72	40,00	40,00
Gelatine, Kollagen (HC)	492.999,40	191,00	166,00
sonstige Lebensmittel (HC)	114.454,95	117,76	47,76
gesamt	13.672.606,87	14.741,46	1872,26

Beanstandet wurden bei der Einfuhr aus Drittländern rund 14.742 Kilogramm bzw. Liter Lebensmittel (Vorjahr 122.734 kg).

Bei 24 Einfuhren mit insgesamt 1.872,26 kg kam es zur Zurückweisung bzw. Vernichtung der Sendung.

Positive Erfahrungen aus der Flaschenhalskontrolle

Viele Warenarten, die sich in der Flaschenhalskontrolle als stark belastet erwiesen haben, wurden per EU-Verordnung bei der Einfuhr in die EU vorführ- und untersuchungspflichtig. Dies geschieht, indem die betreffende Warenart zusammen mit dem Herkunftsland in den Anhang I der VO (EG) Nr. 669/2009 aufgenommen wird. Mit in Kraft treten der neuen Kontrollverordnung der EU wurde zum 14.12.2019 die VO (EG) Nr. 669/2009 mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Die verstärkten amtlichen Kontrollen für Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern nach der ehemals gültigen VO (EG) Nr. 669/2009 werden nun durch den Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 geregelt.

Beispiele der letzten Jahre hierfür sind:

- Kräuter, frische Chilischoten und Okra aus Vietnam (seit Januar 2013)
- Drachenfrüchte aus Vietnam (seit Oktober 2014)
- frische Chilischoten aus Indien und Pakistan (ab Januar 2018)
- Auberginen aus der Dominikanischen Republik und Bohnen aus Kenia (ab Januar 2019)
- Jackfrüchte aus Malaysia (ab Juli 2019)

Als weitere Folge der risikoorientierten Probenahme kann festgestellt werden, dass viele Importeure auf ihre Lieferanten in den Drittländern Einfluss nehmen, um die Rückstandsbelastungen der Warensendungen zu verringern. Anhand folgender Beispiele soll dies verdeutlicht werden:

- Lieferverträge werden seitens der Importeure gekündigt, d.h. Herkunftsbetriebe, die zu häufig pestizidbelastete Ware liefern, werden ausgelistet.
- Viele Importeure lassen mittlerweile ihre Sendungen direkt nach der Ankunft routinemäßig von hiesigen privaten akkreditierten Untersuchungslaboren auf Pestizide untersuchen.
- Im Drittland wird häufig vor dem Versand der Sendung eine Probe genommen und als Muster mit der Post in ein Labor nach Deutschland verschickt. Die Sendung wird erst nach der „Freigabe“ durch das Labor in die EU auf den Weg gebracht.
- Um im Beanstandungsfall die Ware zum Erzeuger zurückverfolgen zu können, versehen einige Einführer ihre Packstücke inzwischen mit entsprechenden Codierungen. Die Verpackungen, aus denen die Proben entnommen wurden, werden zudem vom LHL gekennzeichnet. Somit kann der Einführer die beprobten Kartons identifizieren und unzulässige Pestizidanwendungen bis zum Feld oder mindestens bis zum Bauern zurückverfolgen.

Häufig werden von den örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörden Vorführpflichten gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1b Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) angeordnet, aufgrund derer alle Folgesendungen derselben Warenart und desselben Herkunftsbetriebes vor Einfuhr in die EU bei der TGSH vorgeführt werden müssen. Außerdem haben manche Lebensmittelüberwachungsbehörden strenge Untersuchungspflichten erlassen (§ 39 Abs.2 Nr.1a LFGB): Sendungen von besonders belasteten Warenarten bestimmter Herkunftsländer müssen vor dem Inverkehrbringen auf eigene Kosten untersucht werden. Auch wurden in mehreren Fällen Bußgelder in Höhe von 500 € verhängt oder die Akte an die Staatsanwaltschaft übergeben.

VO (EG) Nr. 669/2009 (jetzt VO (EU) 2019/1793)

Das Probenahmespektrum der Flaschenhalskontrolle hat sich mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 669/2009 am 25.01.2010 erheblich geändert: Bestimmte Warenarten, die sich EU-weit als besonders stark mit Pestiziden belastet herausgestellt haben, sind in Anhang I dieser VO gelistet. Warenarten aus den Bereichen Frischobst, Frischgemüse und –kräuter, Nüsse, Trockenfrüchte, Gewürze, Speiseöl und Tee aus den Ursprungsländern Bolivien, Brasilien, China, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Äthiopien, Georgien, Ghana, Indien, Kambodscha, Kenia, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Nigeria, Pakistan, Serbien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Thailand, Türkei, Uganda, USA, Usbekistan und Vietnam sind seitdem an allen EU-Außengrenzen vorführpflichtig und müssen mit vorgegebenen Probenahmefrequenzen von bis zu 50% auf bekannte Risiken wie Pestizide, Mykotoxine, Sulfite, nicht zugelassene Farbstoffe, Noroviren oder Salmonellen untersucht werden.

Wegen der nun bestehenden Vorführ- und Untersuchungspflicht werden diese Warenarten aus den entsprechenden Herkunftsländern nicht mehr im Rahmen der Flaschenhalskontrolle beprobt. Die Ergebnisse dieser Proben sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Ergebnisse der Flaschenhalskontrolle 2019 im Detail

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2019 wurden insgesamt rund 7.300 Sendungen pflanzlicher Lebensmittel aus 49 verschiedenen Herkunftsländern registriert. Davon wurden 389 Proben aus 30 Herkunftsländern entnommen und in der Fachabteilung Landwirtschaft und Umwelt des LHL auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht. Je nach Häufigkeit des Auftretens der Länder, der Warenarten und der Anzahl vorheriger Beanstandungen wurden diese unterschiedlich stark beprobt (Prinzip der risikoorientierten Probenahme).

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Flaschenhalskontrolle des Jahres 2019 im Hinblick auf verschiedene Aspekte wie Herkunftsland, Beanstandungsquoten, Warenarten und dem Vorkommen einzelner Rückstände dargestellt.

In Tabelle 1 sind die Herkunftsländer der am häufigsten gezogenen Proben aufgeführt. Diese 356 Proben aus 15 verschiedenen Ländern (Abbildung 1) stellen rund 92% aller gezogenen Proben (n = 389) dar.

Tabelle 1: Herkunftsländer der im Jahr 2019 am häufigsten gezogenen Proben.

Herkunftsland	Anzahl Proben ≥ 10
Thailand	52
Brasilien	42
Indien	38
Ägypten, Äthiopien	je 35
Dominikanische Republik	29
Uganda	26
Mexiko	18
Kenia	14
Peru	13
Vietnam	12
Bangladesch, Sri Lanka	je 11
Pakistan, Südafrika	je 10

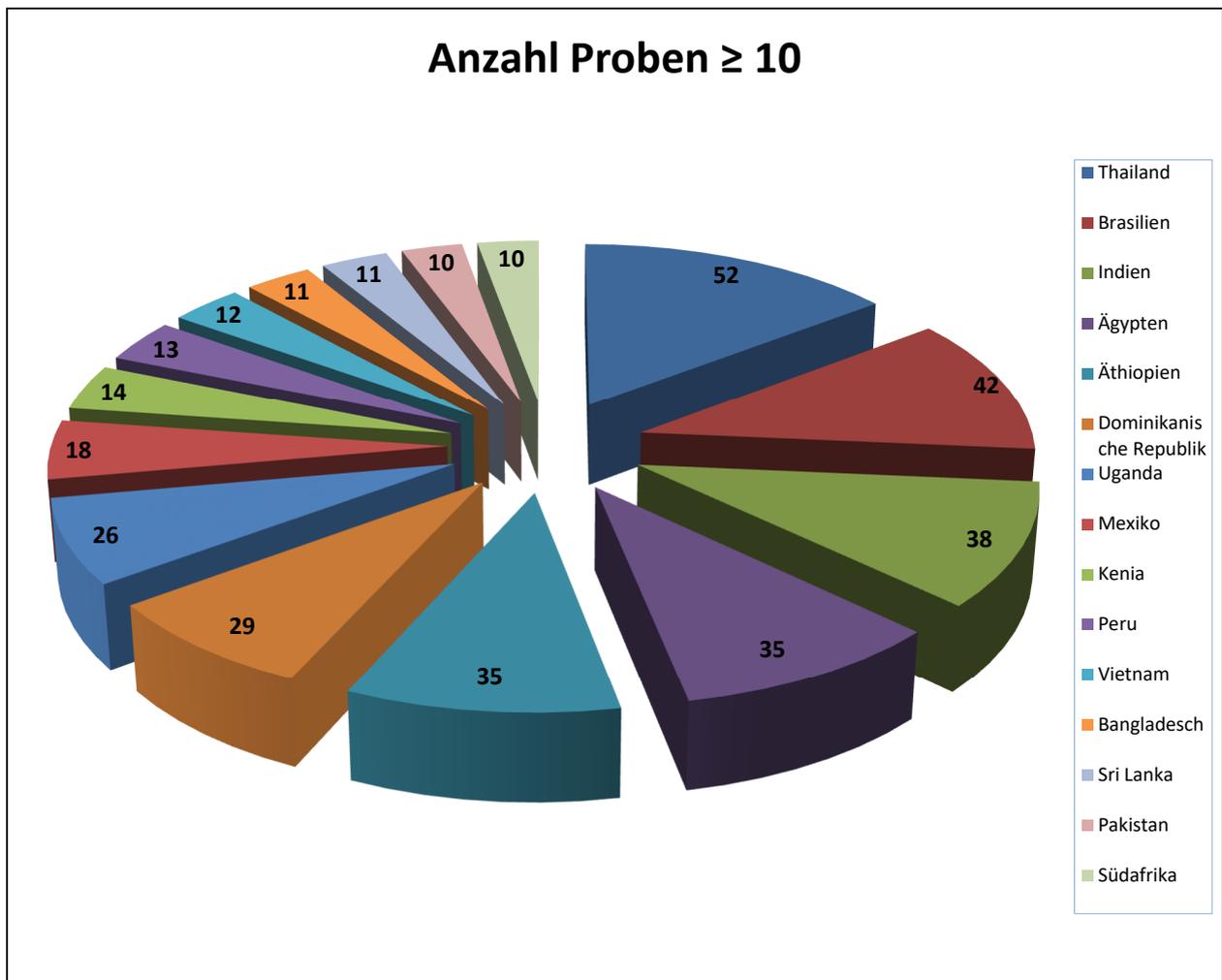


Abbildung 1: Herkunftsländer der am häufigsten gezogenen Proben (Probenzahl ≥ 10).

Die restlichen 33 Proben verteilen sich auf Sendungen aus 15 weiteren Ländern, die eher selten pflanzliche Lebensmittel über den Frankfurter Flughafen einführen. Die entsprechenden Informationen sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2: Herkunftsländer der im Jahr 2019 seltener gezogenen Proben.

Herkunftsland	Anzahl Proben < 10
Chile, Kolumbien, Malaysia	je 4
Tansania, USA	je 3
China, Ecuador, Israel, Spanien (Teneriffa), Simbabwe	je 2
Argentinien, Guatemala, Jordanien, Panama, Sambia	je 1

Von den insgesamt 389 Proben mussten 65 wegen Überschreitung der EU-weit gesetzlich festgelegten PSM-Höchstgehalte beanstandet werden. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 16,6%. In Tabelle 3 sind die Beanstandungsquoten und die beanstandeten Warenarten getrennt nach Herkunftsländern aufgeführt.

Tabelle 3: Beanstandungsquoten verschiedener Herkunftsländer im Zeitraum Januar – Dezember 2019.

Herkunftsland	gezogene Proben	davon beanstandet	Beanstandungsquote [%]	beanstandete Warenarten
China	2	2	100	1 x Arbutus-Früchte 1 x Litschi
Jordanien	1	1	100	1 x Okra
Malaysia	4	2	50	1 x Jackfrucht 1 x Karambolen
Indien	38	18	47	9 x Drumsticks 3 x Drumstickblätter 3 x Amla 1 x Apple Ber 1 x Flaschenkürbis 1 x Indische Gurke
Sri Lanka	11	5	45	2 x Mukunuwenna 2 x Gotukola 1 x Spargelbohnen
Bangladesch	11	3	27	2 x Seem-Bohne 1 x Kadu-Kürbis
Vietnam	12	3	25	3 x Passionsfrucht
Thailand	52	12	23	4 x Wasserspinat 5 x Drachenfrucht 1 x Jackfrucht 1 x Mangostan 1 x Longan
Peru	13	3	23	2 x Mango 1 x Lucuma
Mexiko	18	3	17	1 x grüne Papaya 1 x Spargelbohnen 1 x Bittermelone

Herkunftsland	gezogene Proben	davon beanstandet	Beanstandungsquote [%]	beanstandete Warenarten
Ägypten	35	4	11	2 x Guave 1 x Bohnen 1 x Okra
Brasilien	42	4	10	3 x Papaya 1 x Mango
Dominikanische Republik	29	3	10	1 x Bittermelone 1 x Ananas 1 x Guave
Pakistan	10	1	10	1 x Bockshornklee
Äthiopien	35	1	3	1 x Salbei
Uganda	26	0	0	
Kenia	14	0	0	
Südafrika	10	0	0	
Chile, Kolumbien	je 4	0	0	
Tansania, USA	je 3	0	0	
Ecuador, Spanien, Israel, Simbabwe	je 2	0	0	
Argentinien, Guatemala, Panama, Sambia	je 1	0	0	

Bei den mehrfach beanstandeten Warenarten wurden in den meisten Fällen nicht nur einzelne Wirkstoffe, sondern häufig ein „Cocktail“ von bis zu 4 verschiedenen gesicherten PSM-Überschreitungen in einer einzelnen Probe gefunden. Dies ist eine wichtige Erkenntnis für die Untersuchung angehaltener Folgesendungen, die vom Einführer selbst beim zugelassenen und für diese Untersuchungsmatrix und -parameter akkreditierten Gegenprobenlabor vorgenommen werden müssen: Es wird in diesem Zusammenhang als unzureichend angesehen, wenn Untersuchungen auf den/die vorher aufgefallenen Wirkstoff/e beschränkt bleiben. Ein entsprechender Untersuchungsbefund wird vom LHL deshalb auch nicht akzeptiert.

In Tabelle 4 sind die Beanstandungsquoten nach den Warenarten aufgeschlüsselt.

Tabelle 4: Beanstandete Warenarten und deren PSM-Rückstände im Zeitraum Januar – Dezember 2019.

Warenart	Anzahl Proben / Anzahl Beanstandungen	Beanstandungsquote [%]	Herkunfts-länder der beanstandeten Proben	PSM-Rückstände mit gesicherter* Höchstmengen-überschreitung
Drumstickblätter	3/3	100	3 x Indien	1 x Cyhalothrin-lambda 1 x Clothianidin 1 x Thiamethoxam 1 x Cypermethrin (ges.) 1 x Fipronil** 1 x Thiodicarb

Warenart	Anzahl Proben / Anzahl Beanstandungen	Beanstandungsquote [%]	Herkunfts-länder der beanstandeten Proben	PSM-Rückstände mit gesicherter* Höchstmengen-überschreitung
Mukunuwenna (<i>Alternanthera sessilis</i>)	2/2	100	Sri Lanka	1 x Fipronil** 1 x Metalaxyl 1 x Tebufenoxid 1 x Azoxystrobin
Arbutus (Frucht des Erdbeerbaums)	1/1	100	China	1 x Prochloraz 1 x Pyraclostrobin
Bockshornklee	1/1	100	Pakistan	1 x Chlorfenapyr
Flaschenkürbis	1/1	100	Indien	1 x Tolfenpyrad
Indische Gurke	1/1	100	Indien	1 x Monocrotophos
Longan	1/1	100	Thailand	1 x Propiconazol
Litschi	1/1	100	China	1 x Cyhalothrin-lambda 1 x Diflubenzuron
Mangostan	1/1	100	Thailand	1 x Chlorpyrifos
Drumsticks (<i>Moringa oleifera</i>)	11/9	82	Indien	5 x Acephat 3 x Thiophanat-methyl 3 x Methamidophos 2 x Monocrotophos
Gotukola (<i>Centella asiatica</i>)	3/2	67	Sri Lanka	1 x Fipronil** 1 x Profenophos
Seem (Indische Bohne)	3/2	67	Bangladesch	2 x Carbendazim 1 x Chlorpyrifos 1 x Dimethoat***
Drachenfrucht	8/5	63	Thailand	1 x Azoxystrobin 2 x Carbendazim 2 x Iprodion 1 x Omethoat***
Spargelbohnen	4/2	50	1 x Sri Lanka 1 x Mexiko	1 x Nikotin 1 x Metalaxyl
Apple Ber	2/1	50	Indien	1 x Thiamethoxam 1 x Fenvalerat (Summe)
Bittermelone	5/2	40	1 x Dom. Rep. 1 x Mexiko	1 x Bifenthrin 1 x Methomyl
Amla (Indische Stachelbeere)	9/3	33	Indien	2 x Monocrotophos 1 x Cyhalothrin-lambda 1 x Acephat
Kadu (Kürbis)	3/1	33	Bangladesch	1 x Thiamethoxam
Karambolen	3/1	33	Malaysia	1 x Acetamiprid
Lucuma	3/1	33	Peru	1 x Chlorpyrifos
Jackfrucht	7/2	29	1 x Malaysia 1 x Thailand	1 x Azoxystrobin 1 x Omethoat*** 1 x Chlorpyrifos
Wasserspinat (<i>Ipomea Aquatica</i>)	16/4	25	Thailand	3 x Nikotin 1 x Azoxystrobin
Ananas	5/1	20	Dom. Rep.	1 x Chlorpyrifos
Guave	16/3	19	2 x Ägypten 1 x Dom. Rep.	2 x Carbendazim 2 x Cyhalothrin-lambda 2 x Chlorpyrifos 2 x Cyfluthrin 1 x Thiamethoxam
Okra	11/2	18	1 x Ägypten 1 x Jordanien	1 x Chlorpyrifos 1 x Thiamethoxam

Warenart	Anzahl Proben / Anzahl Beanstandungen	Beanstandungsquote [%]	Herkunfts-länder der beanstandeten Proben	PSM-Rückstände mit gesicherter* Höchstmengen-überschreitung
Salbei	6/1	17	Äthiopien	1 x Acetamidiprid
Passionsfrucht	20/3	15	Vietnam	1 x Carbendazim 1 x Permethrin 1 x Acephat
Papayas	48/4	8	3 x Brasilien 1 x Mexiko	3 x Procymidon 1 x Boscalid 1 x Flutriafof
Mango	27/3	11	2 x Peru 1 x Brasilien	3 x Omethoat***
Bohnen	11/1	9	Ägypten	1 x Dimethoat*** 1 x Omethoat***

*Guidance document on analytical quality control and method validation procedures for pesticides residues analysis in food and feed; SANTE/11813/2017; Implemented by 01/01/2018

** Summe aus Fipronil und Fipronilsulfon

*** Summe aus Dimethoat und Omethoat

Die festgestellten Überschreitungen der zulässigen Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel haben in einigen Fällen beachtliche Ausmaße. Die auffälligsten Überschreitungen (Ausschöpfung der zulässigen Höchstmenge von mehr als 1.000% - das entspricht einer mehr als 10-fachen Überschreitung der zulässigen Höchstmenge) sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Proben mit mehr als 10-facher Höchstmengenüberschreitungen für PSM im Zeitraum Januar – Dezember 2019.

Warenart / Herkunftsland	Pflanzenschutzmittel	Menge [mg/kg]	Höchstmenge [mg/kg]	gesicherte Ausschöpfung der Höchstmenge* [%]
Drumsticks / Indien	Monocrotophos	0,94	0,01	9400
Gotukola / Sri Lanka	Profenophos	3,9	0,05	7800
Drumsticks / Indien	Monocrotophos	0,7	0,01	7000
Wasserspinat / Thailand	Nikotin	0,62	0,01	6200
Drumstickblätter / Indien	Fipronil (Summe)	0,25	0,005	5000
Wasserspinat / Thailand	Nikotin	0,43	0,01	4300
Bohnen / Ägypten	Dimethoat	0,41	0,01	4100
Drumsticks / Indien	Methamidophos	0,3	0,01	3000
Arbutus / China	Pyraclostrobin	0,15	0,02	3000
Amla / Indien	Monocrotophos	0,253	0,01	2530
Apple Ber / Indien	Thiamethoxam	0,023	0,01	2300
Drumsticks / Indien	Methamidophos	0,2	0,01	2000

Warenart / Herkunftsland	Pflanzenschutz- mittel	Menge [mg/kg]	Höchstmenge [mg/kg]	gesicherte Ausschöpfung der Höchstmenge* [%]
Drumstickblätter / Indien	Thiamethoxam	1	0,05	2000
	Cypermethrin (ges.)	1,4	0,1	1400
Litschi / China	Diflubenzuron	0,94	0,05	1880
Gotukola / Sri Lanka	Profenophos	0,8	0,05	1600
Mukunuwenna / Sri Lanka	Fipronil (Summe)	0,076	0,005	1512
Drumsticks / Indien	Thiophanat-methyl	1,4	0,1	1400
Drumstickblätter / Indien	Lambda-Cyhalothrin	0,13	0,01	1300
Mangostan / Thailand	Chlorpyrifos	0,12	0,01	1200
Drumsticks / Indien	Thiophanat-methyl	1,1	0,1	1100
Drachenfrucht / Thailand	Azoxystrobin	0,11	0,01	1100
Drumsticks / Indien	Acephat	0,11	0,01	1100
Papaya / Brasilien	Procymidon	0,11	0,01	1100
Passionsfrüchte / Vietnam	Acephat	0,101	0,01	1010

* Beispiel: Menge gefundener Wirkstoff 0,94 mg/kg bei einer Höchstmenge von 0,01 mg/kg → Höchstmenge um den Faktor (0,94: 0,01) = 94 überschritten. Dies entspricht einer Ausschöpfung der Höchstmenge von 9400 %

Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, lag in 24 der insgesamt 65 beanstandeten Proben jeweils ein Rückstand um mehr als das 10-fache über der erlaubten Höchstmenge, dies entspricht einem Anteil von 37% der Beanstandungen. Bezogen auf die Gesamtzahl von 389 Proben waren somit 6,2% davon mit Rückständen um mehr als das 10-fache der erlaubten Höchstmengen belastet.

Meldungen an das RASFF-System (Schnellwarnungen)

Bei jeder Höchstmengenüberschreitung wird durch die wissenschaftlichen Sachverständigen des LHL eine toxikologische Betrachtung (Risikoabschätzung) hinsichtlich der Ausschöpfung der akuten Referenzdosis (ARfD) vorgenommen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2002) hat die ARfD als die Substanzmenge definiert, die über die Nahrung innerhalb eines Tages oder mit einer Mahlzeit ohne erkennbares Risiko für den Verbraucher aufgenommen werden kann.

Die Berechnung der ARfD-Ausschöpfung erfolgt somit unter Berücksichtigung des ARfD-Wertes des jeweiligen Rückstands und der Verzehrsmenge des betreffenden Lebensmittels (Fokus auf der Verzehrsmenge für Kinder von zwei bis vier Jahre). In Fällen, bei denen dies nicht eindeutig möglich ist, werden diese zur endgültigen Abklärung an das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) weitergeleitet.

Trotz der zum Teil sehr hohen Rückstandsgehalte bei den beanstandeten Proben erfolgt deshalb nur dann eine RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) - Meldung, wenn für den betreffenden Wirkstoff eine akute Referenzdosis (ARfD) existiert und die Risikoabschätzung ergibt, dass die ARfD um mehr als 100% ausgeschöpft ist. Mit einer Ausschöpfung der ARfD von über 100% gilt das betreffende Erzeugnis als nicht sicher, weil eine gesundheitliche Gefährdung

nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Bei Höchstmengenüberschreitungen mit einer Ausschöpfung der ARfD unter 100% ist eine eventuelle Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

In 2019 wurden sechs Schnellwarnungen erstellt; sie sind in Tabelle 6 zusammen mit den vorhandenen PSM und deren Ausschöpfung der ARfD aufgelistet. Sechs Schnellwarnungen von 389 Proben entsprechen einer Quote von 1,5% bzw. von 9,2% der beanstandeten 65 Proben.

Tabelle 6: Schnellwarnungen im Zeitraum Januar – Dezember 2019.

Warenart / Herkunftsland	PSM	Menge [mg/kg]	Höchstmenge [mg/kg]	Ausschöpfung Höchstmenge [%]	Ausschöpfung ARfD* [%]
Wasserspinat / Thailand	Nikotin	0,620	0,01	6200	762**
Wasserspinat / Thailand	Nikotin	0,430	0,01	4300	504**
Drumsticks / Indien	Monocrotophos	0,94	0,01	9400	261***
Drumsticks / Indien	Monocrotophos	0,700	0,01	7000	189***
Indische Gurke / Indien	Monocrotophos	0,077	0,01	770	181
Jackfrucht / Thailand	Omethoat****	0,051	0,01	510	113*****

* BfR-Modell zur Berechnung der Aufnahme von Pflanzenschutzmittel-Rückständen (NVS II-Modell und VELS-Modell) vom 02.02.2012

** Verzehrsmenge für Spinat, verarbeitet; VELS Modell

*** Verzehrsmenge für Bohnen mit Hülsen, verarbeitet, VELS Modell

**** Summe aus Dimethoat und Omethoat

***** Verzehrsmenge für Ananas, roh (Substitut), für Kinder (NVS II)

BIO-Ware

Im Berichtsjahr 2019 stammten insgesamt 14 Proben der entnommenen 389 Proben aus Bio-Anbau:

- aus den Herkunftsländern Uganda (7), Tansania (3), Ecuador (2) und USA (2).
- der Warenarten Banane (3 frisch, 1 getrocknet), Ananas (2 frisch, 1 getrocknet), Avocado, Ingwer, Matooke (Kochbanane), Brombeeren, Himbeeren, Jackfrucht (getrocknet) und Passionsfrucht (je 1).

In keiner der 14 Bio-Proben wurden Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden.

Schlussbetrachtung

Seit April 2007 wurden am Flughafen Frankfurt bis Dezember 2019 vom LHL insgesamt rund 6700 Proben Obst und Gemüse entnommen, die aus Drittländern in die EU eingeführt wurden. Diese wurden auf Rückstände und Kontaminanten untersucht, davon 6261 (93,5%) auf Pestizide.

Die hohen Beanstandungsquoten der ersten Jahre der Flaschenhalskontrolle von durchschnittlich 19% Überschreitungen der Pestizid-Rückstandshöchstmengen wurde im Berichtsjahr 2019 mit einer Beanstandungsquote von 16,7% (20% in 2018) nach mehreren Jahren fast wieder erreicht.

Warenarten, die im Berichtsjahr einen Großteil der Beanstandungen ausgemacht haben, sind exotische Kräuter aus Sri Lanka und die Früchte (Drumsticks) sowie die Blätter des „Meerrettichbaumes“ *Moringa oleifera*. Immer wieder auffällig ist auch Wasserspinaat aus Thailand, der aufgrund hohem Pestizidgehalt unter anderem zwei Schnellwarnungen auslöste. Sämtliche dieser Warenarten müssen beim Import in die Europäische Union den rechtlichen Standards in Bezug auf Kontaminanten und Rückstände entsprechen.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse beschreiben nicht die Pestizidbelastung von Obst und Gemüse im Allgemeinen, sondern beziehen sich ausschließlich auf das über den Frankfurter Flughafen eingeführte Spektrum mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern), welches risikoorientiert beprobt wurde. Es repräsentiert somit lediglich einen vergleichsweise kleinen Teil an Obst und Gemüse, der in Europa verzehrt wird.

Verstöße

s.a. 2. "Einhaltung insgesamt durch Unternehmer".

Lebensmittelkontrolle

Behördliche Maßnahmen

Der Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften wie z.B. die erforderliche Hygiene im Betrieb bzw. die Produktqualität führt, sofern die Mängel nicht unerheblich sind oder unmittelbar abgestellt werden können, zu einer Einleitung von Verwaltungsmaßnahmen.

In Form von Anordnungen, Verfügungen oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen mit Verwarn- oder Bußgeldern werden die Anforderungen an das geltende Lebensmittelrecht durchgesetzt.

Im Jahr 2019 wurden durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden in 6.577 (Vorjahr 6.749) Fällen formelle Maßnahmen eingeleitet. In 219 (Vorjahr 196) Fällen mussten Betriebe geschlossen werden. Es wurden 713 Verwarnungsgelder (Vorjahr 717) in einer Höhe von insgesamt 33.624 € (Vorjahr 33.100 €) erteilt und 934 Bußgelder (Vorjahr 1.046) in Höhe von insgesamt 259.118 € (Vorjahr 272.062 €) rechtskräftig verhängt.

Von den im vergangenen Jahr eingeleiteten Strafverfahren wurden 8 Verfahren (Vorjahr 12) von den Gerichten bestätigt.

Sicherstellung von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln bei Betriebskontrollen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden

Im Jahr 2019 wurden von den Lebensmittelüberwachungsbehörden bei Betriebskontrollen insgesamt 59.283,319 kg/Liter und 882 Stück Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel sichergestellt. 39.836,140 kg/Liter und 12 Stück dieser Produkte mussten unschädlich beseitigt werden, da ein weiteres Inverkehrbringen aus Verbraucherschutzgründen nicht zulässig war. Hierbei wurden jedoch nicht die Produkte erfasst, die durch die Lebensmittelunternehmer in eigener Initiative zurückgenommen wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die Menge und Art der in Hessen im Jahr 2019 sichergestellten sowie unschädlich beseitigten Produkte.

Produktgruppe	Sichergestellt		unschädlich beseitigt	
	Menge in Kg / Liter	Menge in Stück / Anz.	Menge in Kg / Liter	Menge in Stück / Anz.
Milch und Milchprodukte	5.697,250		62,890	
Fleisch, Geflügel und Erzeugnisse daraus	39.738,000	562	39.742,500	12
Fisch, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	39,000		27,000	
Fette und Öle	646,000			
Suppen, Soßen	0,400			
Obst, Gemüse und Erzeugnisse	2,700			
Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Fruchtsirupe, Fruchtsäfte getrocknet	22,000			
Honige, Imkereierzeugnisse und Brotaufstriche auch brennwertvermindert	13.110,000			
Tee, teeähnliche Erzeugnisse	27,039		3,750	
Nahrungsergänzungsmittel, Nährstoffkonzentrate und Ergänzungsnahrung	0,930	320		
Summe	59.283,319	882	39.836,140	12

Im Rahmen der Betriebskontrollen wurde im Obst- und Gemüse Einzel- und Großhandel die Einhaltung der EG-Qualitätsnormen und Handelsklassen für frisches, Obst, Gemüse und Speisekartoffeln überprüft.

Handelsklassen Obst und Gemüse im Einzelhandel 2019				
durchgeführte Kontrollen	mündliche Verwarnungen	schriftliche Verwarnungen	erteilte Verwarnungsgelder	erteilte Bußgeldbescheide
1775	126	8	4	3

Handelsklassen Obst und Gemüse im Großhandel 2019				
durchgeführte Kontrollen	mündliche Verwarnungen	schriftliche Verwarnungen	erteilte Verwarnungsgelder	erteilte Bußgeldbescheide
7462	144	0	87	0

Die Überwachung der Handelsklassen (Qualitätsnormen) für Obst und Gemüse im Großhandel, bei den Erzeugerbetrieben und den Verteilerzentren des Lebensmitteleinzelhandels erfolgt in Hessen durch das Regierungspräsidium Gießen. Ziel der durch umfangreiche Risikoanalysen gesteuerten Kontrollen ist es, Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsnormen entsprechen, vom Frischmarkt fernzuhalten.

Interpretation der Ergebnisse

Die Kontrolle von Lebensmittelunternehmen und Erzeugnissen erfolgt risikoorientiert. Dies bedeutet, dass problematische oder risikoreichere Betriebsarten oder Produktgruppen intensiver kontrolliert werden als andere.

Oftmals führen Kontrollen in diesen Bereichen daher auch zu einer tendenziell höheren Beanstandungsquote. Besonders deutlich wird dies anhand erforderlicher Nachkontrollen – wenn es bereits zu Beanstandungen in Betrieben gekommen ist – oder auch bei der zielgerichteten Probenauswahl verdächtiger Produkte (Verdachtsproben, Verbraucherbeschwerden). Das bedeutet aber auch, dass die im Jahr 2019 erzielten Ergebnisse nicht repräsentativ für den Zustand „aller“ im Markt befindlichen Erzeugnisse oder „aller“ hessischen Lebensmittelunternehmen sind.

Die gezielten Kontrollen der Lebensmittelüberwachung sind Grund dafür, dass nur ein Bruchteil der kontrollierten Lebensmittel als gesundheitsschädlich eingestuft werden muss (Hessen 2019: 0,52 %).

Die Anzahl der Schnellwarnungen in Hessen ist im Jahr 2019 weiter angestiegen. Häufigster Beanstandungsgrund bei Lebensmitteln waren pathogene Mikroorganismen wie Bakterien (z. B. Listerien oder E. Coli), gefolgt von Toxinen und Fremdkörper. Seltener waren verbotene Farbstoffe oder Schwermetalle Grund für eine internationale Warnmeldung. Die am häufigsten beanstandeten Produktgruppen waren Babynahrung und Nahrungsergänzungsmittel, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Obst und Gemüse.

Das Ziel der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Hessen ist es, die Qualität der Betriebshygiene sowie die Sicherheit der Produkte durch ihre Tätigkeit zu verbessern und den Verbraucherschutz in Hessen in diesen Bereichen zu stärken. Dies wird vor allem durch die zahlreichen Kontrollen und nicht zuletzt auch durch die zahlreichen Aktivitäten der hessischen Lebensmittelüberwachung bei Vortragsveranstaltungen oder Fortbildungen in Kooperation mit der Lebensmittelwirtschaft erreicht.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Hauptverantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer trägt und durch die amtliche Lebensmittelüberwachung eine angemessene, d. h. risikoorientierte Überwachung gewährleistet sein muss.

Reduzierung von Pflanzenschutzmittelrückständen

Schwerpunkt: Einfuhrkontrolle pflanzlicher Lebensmittel am Flughafen Frankfurt/M.

Seit April 2007 wurden am Flughafen Frankfurt bis Dezember 2019 vom LHL insgesamt rund 6700 Proben Obst und Gemüse entnommen, die aus Drittländern in die EU eingeführt wurden. Diese wurden auf Rückstände und Kontaminanten untersucht, davon 6261 (93,5%) auf Pestizide.

Die hohen Beanstandungsquoten der ersten Jahre der Flaschenhalskontrolle von durchschnittlich 19% Überschreitungen der Pestizid-Rückstandshöchstmengen wurde im Berichtsjahr 2019 mit einer Beanstandungsquote von 16,7% (20% in 2018) nach mehreren Jahren fast wieder erreicht.

Warenarten, die im Berichtsjahr einen Großteil der Beanstandungen ausgemacht haben, sind exotische Kräuter aus Sri Lanka und die Früchte (Drumsticks) sowie die Blätter des „Meerrettichbaumes“ *Moringa oleifera*. Immer wieder auffällig ist auch Wasserspinaat aus Thailand, der aufgrund hohem Pestizidgehalt unter anderem zwei Schnellwarnungen auslöste. Sämtliche dieser Warenarten müssen beim Import in die Europäische Union den rechtlichen Standards in Bezug auf Kontaminanten und Rückstände entsprechen.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse beschreiben nicht die Pestizidbelastung von Obst und Gemüse im Allgemeinen, sondern beziehen sich ausschließlich auf das über den Frankfurter Flughafen eingeführte Spektrum mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern), welches risikoorientiert beprobt wurde. Es repräsentiert somit lediglich einen vergleichsweise kleinen Teil an Obst und Gemüse, der in Europa verzehrt wird.

Hintergründe und Vorgehensweise

Im Auftrag des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde am Frankfurter Flughafen im April 2007 mit der systematischen Kontrolle der aus Drittländern in die EU eingeführten pflanzlichen Lebensmittel begonnen. Bei der Erstellung des Konzepts zur systematischen Einfuhrkontrolle pflanzlicher Lebensmittel an der TGSH waren sowohl Vorgaben der damals gültigen VO (EG) Nr. 882/2004 als auch Vorschriften des § 8 Abs.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung, AVV RÜb) zu beachten. Hier ist festgelegt, dass sich die Probenahme auf die Ebene der Hersteller oder Einführer konzentrieren soll. An so genannten „Flaschenhälsen“ bei der Einfuhr sind Proben zu entnehmen, um mit einer möglichst geringen Probenzahl Aussagen über möglichst große Warenmengen treffen zu können. Gemäß der neuen Kontrollverordnung (EU) 2017/625 sind die Beprobungen von den zuständigen Behörden regelmäßig, mit angemessener Häufigkeit risikobasiert, durchzuführen.

Der Frankfurter Flughafen als „First Point of Entry“ für zahlreiche Waren aus Drittländern in die Europäische Union stellt einen solchen „Flaschenhals“ dar. Dort werden amtliche Proben gemäß den einschlägigen, EU-weit harmonisierten Probenahmenvorschriften genommen und in den Fachlaboren des LHL untersucht. Der Schwerpunkt der Analysen liegt dabei auf der Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Außerdem wird auf Mykotoxine

(Schimmelpilzgifte), Schwermetalle, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Radionuklide, Nitrat und mikrobiologische Kontamination untersucht.

Die Kontrolle der über den Frankfurter Flughafen eingeführten pflanzlichen und tierischen Lebensmittel ist mit der gesamten personellen und analytischen Kapazität des Hessischen Landeslabors vernetzt. Dies ist ein neuer Ansatz in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und nach hiesigem Kenntnisstand europaweit einmalig.

Zu Ziel III – Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte

An dieser Stelle wird auf die im länderübergreifenden Jahresbericht gelisteten Maßnahmen und Programme verwiesen, an deren Umsetzung Hessen mitbeteiligt ist.

Detailliertere Untersuchungsergebnisse des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) für das Jahr 2019 werden im Internet veröffentlicht (www.lhl.hessen.de).

Zusätzlich wird auf den länderübergreifenden Bericht zur Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Zoonosen verwiesen.

Zu Ziel IV – Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte

Im Rahmen der Umsetzung des „Kontrollprogramm für Futtermittel 2017 – 2021“ wird das Ziel des MNKP „Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte“ umgesetzt und unter Beachtung der operativen Zielvorgaben für Produktkontrollen werden insbesondere Stoffe, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen, oder die geeignet sind, die Tiergesundheit zu beeinträchtigen, berücksichtigt.

Zu Ziel V - Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten

Zu Ziel VI – Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln

Im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans werden vom Tier stammende Lebensmittel und der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tiere systematisch auf das Vorhandensein verbotener Tierarzneimittel bzw. auf die Überschreitung von Höchstmengen bei zugelassenen Arzneimitteln untersucht. Darüber hinaus wurden intensiv auf

Bund-Länder-Ebene Anstrengungen unternommen, durch Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes bei Nutztieren der Bildung von Resistenzen entgegen zu wirken. Hierbei ist insbesondere ein ganzheitlicher Ansatz zu Grunde zu legen. Mit diesen Maßnahmen im Bereich der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierernährung und der Haltung von Tieren soll eine Umgebung geschaffen werden, die sicherstellt, dass die Tiere ein hohes Maß an Wohlbefinden zeigen, da gesunde Tiere weniger behandelt werden müssen.

Zu Ziel VII – Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

Zu Ziel VIII – Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt

Geografische Herkunftszeichen

Kontrolle der geschützten geographischen Ursprungsbezeichnungen

Die Einhaltung, Überwachung und Kontrolle von europäischen Agrarerzeugnissen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben oder als garantiert traditionell eingestufte Spezialitäten erfolgt durch das Regierungspräsidium Gießen. Im Jahr 2019 wurden zur Einhaltung der Bestimmungen Herstellerkontrollen bei Betrieben durchgeführt, die die Ursprungsbezeichnungen Hessischer Apfelwein g.g.A., Hessischer Handkäse g.g.A., Frankfurter Grüne Soße g.g.A., Heumilch g.t.S. sowie Odenwälder Frühstückskäse g.U. führen. Überprüft wird einmal jährlich im Betrieb die Einhaltung der Spezifikation. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 durch das Regierungspräsidium Gießen risikobasierte Marktkontrollen durchgeführt. Überwacht wurde die Verwendung der geschützten Namen im Lebensmittelhandel, in der Außer-Haus-Verpflegung sowie im Online-Handel. Es wurden hessenweit in 54 Betrieben und auf 23 Online-Plattformen, 3121 Produkte, die mit einer geografischen Herkunft gekennzeichnet waren, kontrolliert. Bei 11,1 % (11,6 % Online-Handel) der Produkte wurden Mängel festgestellt.

Über die Beanstandungen wurden die betroffenen hessischen Unternehmen bzw. die zuständigen Kontrolldienste der Bundesländer informiert.

Futtermittelkontrolle

Die Einhaltung futtermittelrechtlicher Bestimmungen wird in erster Linie mittels Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Die Auswahl für Inspektionen vor Ort wurde für gewerbliche Futtermittelbetriebe wie bereits in den Vorjahren auf Grund einer EDV-basierten Risikoeinstufung der Betriebe

durchgeführt. Gewerbliche Betriebe werden über die Erfassung der Hauptbetriebsform, der jeweils weiteren Tätigkeiten und unter Berücksichtigung von Risikokriterien, Produktions- und Verkaufsmengen für Betriebskontrollen ausgewählt. Auffälligkeiten vorhergegangener Kontrollen oder Verdacht auf füttermittelrechtliche Verstöße auf Grund von anderen Informationen (z. B. Abgaben von anderen Behörden, Schnellwarnungen und Verbraucheranzeigen) führten ebenfalls zu Vor-Ort-Kontrollen.

Ein geringerer Teil der Überwachungstätigkeiten wird ohne Betriebsbesuch durchgeführt, indem vorliegende Dokumente oder Internet-Auftritte auf ihre Rechtskonformität hin überprüft werden. Solche Kontrollen erfolgen meist im Rahmen von Abgaben von anderen Behörden wie z. B. bei Importen oder wegen Beanstandungen anderer Länder, aber auch auf Anfrage betroffener Unternehmen oder Verbraucher.

Landwirtschaftliche Betriebe werden vorwiegend entsprechend der Cross-Compliance-Auswahl aufgesucht, zusätzlich erfolgen bei Betrieben der Primärproduktion Nachkontrollen zur Gewährleistung, dass festgestellte Mängel aus vorangegangenen Kontrollen abgestellt wurden.

Im Jahr 2019 wurden mit 253 gewerblichen Betrieben knapp 12,1 % der aktuell registrierten gewerblichen Futtermittelunternehmen kontrolliert, die Kontrollquote konnte damit um etwa 5,1 Prozentpunkte wieder erhöht werden. Verglichen mit dem langjährigen Mittel von deutlich über 15 % der gewerblichen Betriebe ist damit die Quote im Jahr 2019 zwar deutlich verbessert, aber immer noch vergleichsweise niedrig. In den insgesamt 478 im Jahr 2019 geprüften registrierten und 56 nicht registrierungspflichtigen Betrieben wurden 518 amtliche Kontrollen im Rahmen von Inspektionen durchgeführt, wobei mit einer Kontrolle fast immer mehrere Rechtsbereiche des Futtermittelrechts geprüft wurden. Bei den nicht registrierungspflichtigen Betrieben, die aufgesucht wurden, handelt es sich hauptsächlich um Primärproduzenten, die auf Grund der Cross-Compliance-Auswahl zu kontrollieren waren. Auf landwirtschaftlichen Betrieben wurden Verstöße gegen Futtermittelrecht hauptsächlich im Bereich der Futterlagerungshygiene festgestellt. In diesen Fällen wurden Nachkontrollen durchgeführt, die in den allermeisten Fällen belegten, dass die Mängel abgestellt wurden. Zusätzlich zu den Inspektionen wurden 760 Warenuntersuchungen durchgeführt, hierbei wurden die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung wie auch bei Probenahmen die inhaltliche Beschaffenheit überprüft.

Die amtlichen Futtermittelproben wurden entsprechend dem aktuellen „Nationalen Kontrollplan für Futtermittel 2017-2021“ auf das Vorhandensein unerwünschter und verbotene Stoffe, aber auch auf wertgebende Bestandteile wie Inhaltsstoffe und eingesetzte Zusatzstoffe untersucht. Bei Untersuchungen auf wertgebende Bestandteile wurden vorrangig die Angaben der Deklarationen oder Lieferscheine auf ihre Richtigkeit kontrolliert. Bei Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wird die Aufmerksamkeit auf Schadstoffe wie Schwermetalle, Pilzgifte, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, mikrobielle Kontaminationen, Umweltbelastungen wie Dioxine und auf unerlaubte oder falsch eingesetzte Arzneimittel gerichtet. Ebenso wurden verbotene Stoffe wie tierische Bestandteile speziell in Futtermitteln für Wiederkäuer gezielt überwacht. Die Amtliche Futtermittelüberwachung ist bei der Erfüllung des Zoonosen-Stichprobenplans nach AVV Zoonosen Lebensmittelkette beteiligt. Im Jahr 2019 wurden in Hessen aus diesem Grund in Mischfutterwerken Alleinfuttermittel für Mastschweine direkt vor der Abgabe beprobt und auf Salmonellen untersucht.

1. Anzahl der Betriebe

Anzahl der Betriebe nach Tätigkeit:	Registrierte Betriebe (VO (EG) Nr. 183/2005)	Davon: Zugelassene Betriebe	Sonstige*
Primärproduzenten	14.874	0	694
Herstellerbetriebe von Einzelfuttermitteln**	464	0	0
Herstellerbetriebe von Mischfuttermitteln	109	10	0
davon: fahrb. Mahl- und Mischanlagen	11	0	0
Importeure, Drittlandvertreter	14	7	0
Herstellerbetriebe von Zusatzstoffen und Vormischungen	20	10	0
Handelsbetriebe****	1500	53	137
Lagerbetriebe***	16	1	0
Spediteure***	106	1	0

* die Betriebe, die weder als Futtermittelbetriebe zugelassen noch registriert sind

** nur Erzeuger/Herstellerbetriebe, die Einzelfuttermittel ausschließlich für das Inverkehrbringen erzeugen/herstellen (z. B. Marktfruchtbetriebe, die Futtermittel erzeugen)

*** nur solche Betriebe, die im Auftrag lagern oder transportieren

**** Mehrfachnennungen möglich

2. Anzahl der Inspektionen (Unternehmens- und Buchprüfungen) entsprechend der Haupttätigkeit 2019

2019	Anzahl amtlicher Kontrollen	Anzahl amtlicher Kontrollen zum Zweck der Warenuntersuchung (Proben, Produktinformationen und Internet)	Anzahl entnommener Proben zur Analyse
Primärproduzenten (einschl. Marktfruchtbau)	222	52	32
Herstellerbetriebe von Einzelfuttermitteln	64	95	51
Herstellerbetriebe von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln	39	170	89
davon: fahrh. Mahl- und Mischanlagen	3	3	2
Importeure, Drittlandvertreter	3	2	1
Handelsbetriebe, Spediteure, Lagerbetriebe	190	441	259
gesamt	518	760	432

3. Untersuchte Futtermittelproben nach Futtermittelarten im Jahr 2019 in Hessen

2019	Primärproduktion	Gewerbliche Futtermittelbetriebe	Proben gesamt	
			gesamt	davon nicht vorschriftsmäßig
untersuchte Proben insgesamt	32	400	432	59
davon (ausgewählte Futtermittelarten):				
Getreideprodukte	4	91	95	5
Ölsaatenprodukte	4	35	39	2
Knollen und Wurzelfrüchte, Grün- und Raufutter	0	14	14	0
Erzeugnisse von Landtieren	0	9	9	2
Mischfuttermittel für Geflügel	2	72	74	14
Mischfuttermittel für Schweine	8	17	25	2
Mischfuttermittel für Wiederkäuer einschl. Kälber	2	37	39	8
Mischfuttermittel für Pferde	0	25	25	7
Mischfuttermittel für Speisefische	0	1	1	0
Mischfuttermittel für Kaninchen	0	18	18	5
Mischfuttermittel für Heimtiere	0	40	40	9
Zusatzstoffe und Vormischungen	0	16	16	0

Im Berichtszeitraum wurden mit 432 Proben, von denen 59 nicht den Vorschriften entsprachen, in etwa vergleichbar viele Proben gezogen wie im Vorjahr (386 Proben mit 78 Proben, welche Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben aufwiesen). Damit lag die Beanstandungsquote aller Proben mit 13,6 % im Jahr 2019 um 6,6 % Prozentpunkte unter der Vorjahresquote von 20,2 %. Dies ist umso bemerkenswerter, da der Probenumfang zunahm, also statistisch gesehen der Anteil der zu beanstandenden Proben auf Basis eines größeren Stichprobenumfangs zurückging. Einzelfuttermittel entsprachen in knapp 7,6 % der Fälle nicht den Vorgaben. Der Anteil der Mischfuttermittel, die Grund zur Beanstandung gaben, lag zwar mit 19,5 % deutlich höher als bei den Einzelfuttermitteln, ist aber im Vergleich zum Vorjahr um über 10 Prozentpunkte auf das langjährige Mittel gesunken. Bei den Einzelfuttermitteln wurden mit Abstand am häufigsten Getreideproben gezogen, von denen lediglich 5,3 % auffällig waren, dies entspricht in etwa der Vorjahresquote.

Der Schwerpunkt der Mischfuttermittel-Proben lag wie in den Vorjahren bei Geflügelfuttermitteln, die mit 18,9 % eine etwa im Durchschnitt aller Mischfuttermittel liegende Beanstandungsquote aufwiesen. Die meisten relativen Abweichungen vom Soll wurden bei Pferde- und Geflügelfutter (jeweils ca. 28 %) festgestellt, gefolgt von Heimtierfuttermitteln mit 22,5 %. Insgesamt

entsprachen deutlich weniger amtliche Mischfuttermittelproben nicht den gesetzlichen Vorgaben als im Vorjahr, wobei im Jahr 2019 etwa 18 % mehr Mischfuttermittelproben untersucht wurden als im Vorjahr.

Festgestellt werden kann, dass wie in den Jahren zuvor Mischfuttermittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, zum größten Teil den gesetzlichen Vorgaben entsprachen und damit dem Verbraucherschutz über den Weg der Vermarktungskette Futtermittel – Lebensmittel entsprochen wird. Dagegen weichen häufiger Futtermittel, die in der Praxis eher dem Hobbybereich zuzuordnen sind, auch wenn es sich rechtlich um für die Lebensmittelgewinnung dienende Tiere (z. B. Pferde, Kaninchen und Tauben) handelt, eher von der Norm ab. Gründe für die Beanstandungen lagen bei Abweichungen von deklarierten Werten, so dass auch hier keine akute Gesundheitsgefährdung der Tiere zu erwarten ist.

Insgesamt lag die Quote der zu beanstandender Proben bei nur knapp 2 %.

Parameter ausgewählter Einzelbestimmungen	Anzahl
Inhaltsstoffe (Rohnährstoffe, Mineralstoffe und Wasser)	989
Energiebestimmungen	22
Zusatzstoffe (z.B. Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Enzyme, Farb- u. Konservierungsstoffe) in Einzel- und Mischfuttermitteln	475
Pharmakologisch wirksame Substanzen (Kokzidiostatika und Antibiotika mittels Screenings oder Einzelbestimmungen) in Einzel- und Mischfuttermitteln	238
Tierische Proteine (in Nutztierfutter oder Einzelfuttermitteln)	37
Schwermetalle	376
Dioxine	62
PCB (dioxinähnliche und Indikator-PCB)	130
Mykotoxine	209
CKW	220
Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln	2.042
Mikrobiologische Untersuchung (z. B. Verderb, Salmonellen)	66
GVO	9
insgesamt	5.020

4. Übersicht ausgewählter Einzelbestimmungen im Jahr 2019 in Hessen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt ungefähr 10 % mehr Analysen an Futtermittelproben durchgeführt als im Vorjahr. Die Zielvorgaben des Nationalen Kontrollprogramms wurden damit erfüllt. Dennoch gibt es aufgrund der jeweils betriebsabhängig und risikoorientiert gezogenen Proben Schwankungen, die dazu führen, dass das Soll in manchen Bereichen durchaus deutlich überschritten wird. In anderen Bereichen führt dies jedoch in Einzelfällen auch zu leichten Unterschreitungen der Zielvorgaben.

Die Zahl der Analysen im Bereich der Pflanzenschutzmittel ist überproportional hoch im Vergleich zu anderen Untersuchungen, weil die in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe fast ausschließlich als Screenings durchgeführt werden, die analysierten Wirkstoffe aber im Gegensatz zu anderen Screenings einzeln gezählt werden. Eine Screening-Untersuchung erfasst im Schnitt je nach Ausgangsstoff (Futtermittelart) 40 bis zu 93 verschiedene Wirkstoffe, nur in Screenings nicht erfasste Wirkstoffe wie z. B. Glyphosat, Benzalkoniumchlorid (BAC) und Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) werden einzeln untersucht.

Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosen-Stichprobenplan)

Die amtliche Futtermittelüberwachung ist an den jährlichen Zoonosen-Stichprobenplänen im Bereich des Salmonellenmonitorings beteiligt. Nachdem in den Vorjahren Proben von Rapssaat und Rapspresskuchen in hessischen Ölmühlen angefordert worden sind und anschließend Alleinfuttermittel für Legehennen, wurden in den Jahren 2018 und 2019 Alleinfuttermittel für Mastschweine vom Mischfutterwerk unmittelbar vor der Abgabe für das Monitoring untersucht. Für das Salmonellenmonitoring werden über die üblicherweise erforderlichen Daten zum Betrieb und zur Probe selbst noch ergänzende Angaben z. B. zu Jahresproduktionen und eingesetzten Konservierungsverfahren eingeholt. Die Proben werden direkt zum Untersuchungslabor gebracht, um eine Zunahme der potentiell mikrobiologischen Belastung während des Lagerns und des Transportes nach Möglichkeit auszuschließen. In allen bisher für den Zoonosen-Stichprobenplan untersuchten Futtermittelproben konnten keine Salmonellen nachgewiesen werden.

Salmonellen in Hundekauartikeln

Im Berichtsjahr wurden in Hessen über das EU-Schnellwarnsystem (RASFF) insgesamt fünf Rückrufaktionen für Hundekauartikel durchgeführt, die entsprechende Maßnahmen erforderlich machten. Zusätzlich zu den Vorgängen aus dem Schnellwarnsystem kamen noch weitere Abgaben aus anderen Ländern mit sehr ähnlich gelagerten Sachverhalten. Gemeinsam war den Vorgängen, dass Salmonellenbefunde zu Vermarktungsverböten führten, und in den meisten Fällen waren getrocknete tierische Nebenprodukte als Einzelfuttermittel betroffen. Die Vorgänge aus dem Schnellwarnsystem wiesen alle die gleichen Vertriebswege auf. Der Herstellerbetrieb hat seinen Firmensitz in einem anderen EU-Staat und lieferte die Ware an einen zweiten EU-Staat, von dort wurde die Ware nach Deutschland weitergegeben an die Zentrale eines Heimtierfuttermarktes in einem anderen Land, von hier aus wurden bundesweit Heimtiermärkte und Zoo-Shops beliefert. In diesen fünf Fällen wurde in Absprache mit der zuständigen Futtermittelüberwachung für die Zentrale der Heimtierfutterkette eine Entsorgung der Restmengen vor Ort vereinbart. Die umfangreichen Lieferlisten der hessischen Einzelhandelsbetriebe wurden sowohl bei den Vorgängen aus dem Schnellwarnsystem als auch bei den anderen Fällen stichprobenweise abgearbeitet. Es wurden sowohl Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt zur Überprüfung, ob das Vermarktungsverbot eingehalten wurde und entsprechende Kundenhinweise ausgehängt waren, als auch schriftliche Bestätigungen der Filialleiter angefordert.

CBD- und THC-haltige Produkte

Zu Beginn des Jahres 2019 wurden zuerst über den Online-Handel und Abgaben anderer Futtermittelüberwachungsbehörden und dann auch über Probenahmen in hessischen Betrieben Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere vorgefunden, die Hanfprodukte in Form von Cannabidiol (CBD) und Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten. Produkte dieser Art wurden im Laufe des Jahres 2019 gehäuft auch im Lebensmittelbereich vorgefunden und waren wiederholt Gegenstand von EU-Schnellwarnungen sowohl im Lebensmittel- wie auch im Futtermittelbereich.

Als Einzelfuttermittel grundsätzlich verwendbar sind Hanfsaat, Hanfkuchen und Hanföl. Bei Hanfsaat ist der THC-Gehalt gesetzlich geregelt und darf 0,2 % gemäß der VO (EG) Nr. 1782/2003 nicht überschreiten. Futtermittelrechtlich handelt es sich bei den beiden Substanzen CBD und THC um nicht zugelassene und damit nicht verkehrsfähige Futtermittelzusatzstoffe, die damit hergestellten Mischfuttermittel sind vom Markt zu nehmen.

Bei den in Hessen vorgefundenen Produkten fällt die Angabe des Verwendungszwecks häufig in den Bereich der krankheitsbezogenen Werbung, wodurch zusätzlich eine Verkehrsfähigkeit der Produkte nicht gegeben ist. Den betroffenen Betrieben wurden das Inverkehrbringen sowie jede andere Art der Verwendung der genannten Wirkstoffe untersagt.

Perfluorierte Chemikalien (PFC)

In Nordhessen sind zwei Betriebe bekannt, in deren Getreideprodukten erhöhte perfluorierte Chemikalien festgestellt worden sind. Bei einem Betrieb handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, bei dem Getreide nur zur Verwendung als Lebensmittel betroffen, war, weshalb seitens der Futtermittelüberwachung keine weiteren Kontrollen durchgeführt worden sind. Der zweite landwirtschaftliche Betrieb ist von den Rückständen einer Klärschlamm Entsorgung betroffen, die bereits im Jahr 2008 erfolgte. Das auf der kontaminierten Fläche erzeugte Getreide wies im Jahr 2019 einen erhöhten Perfluorhexansäure-Gehalt auf. Für diesen unerwünschten Stoff gibt es keinen gesetzlichen Höchstgehalt, aber von einer Verwendung als Futtermittel ist unter Berücksichtigung allgemeinen Futtermittelsicherheit abzusehen. Für die betroffene Partie fand sich eine andere Verwendungsmöglichkeit.

Tiergesundheit

Bovines Herpesvirus 1 (BHV1)

Am 04. Dezember 2015 hat die Kommission der Europäischen Union mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2278 vom 04. Dezember 2015 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status Hessens in Deutschland (ABL. L 322/55 vom 08.12.2015, S. 55) Hessen als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes) anerkannt.

Damit gehört Hessen zu den Regionen, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, hessische Rinderbestände durch erweiterte Anforderungen an das Verbringen (sog. zusätzliche Garantien nach Entscheidung/Beschluss 2004/558/EG) besser vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Der Handel mit anderen BHV1-freien Regionen wird erleichtert und die Rindergesundheit dauerhaft verbessert.

Darüber hinaus gelten für Hessen die höheren Gesundheitsanforderungen für Rinder, die aus nicht anerkannten Mitgliedstaaten hierher geliefert werden. Diese Rinder müssen in Quarantäne gehalten, dort auf die BHV1-Infektion untersucht werden und dürfen nicht geimpft sein. Schlachtrinder können ohne den Status „BHV1-frei“ nur noch dann nach Hessen verbracht werden, wenn sie unmittelbar zum Schlachthof kommen.

Der BHV1-Status im Jahr 2019 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle

**Infektiöse Bovine Rhinotracheitis
Anhang IV**

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gem. Artikel 8 der RL 64/432/EWG über das Auftreten der infektiösen bovinen Rhinotracheitis und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tilgung dieser Seuche

Bundesland: Hessen

Jahr 2019

Gesamtzahl Rinder		Überwachung (2)						Verdachtsfälle		Prozentsatz amtlich	
Bestände	Tiere	Serologische Tests			Untersuchung von Sammelmilchproben			Anzahl getesteter Tiere	Anzahl infizierter Tiere	als seuchenfrei anerkannte Bestände (3)	als infiziert bestätigte Bestände (4)
		Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere (falls nicht bekannt: Anzahl getesteter Pools)	Anzahl infizierter Bestände				
8.430	439.838	5.181	96.852	0	1.510	8.028	0	177	0	99,90	0,10

(1) Wenn die zusätzlichen Garantien gem. den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gewährt werden, sind ausführliche regionale Angaben erforderlich.

(2) Bitte genaue Angaben.

(3) Definition seuchenfreie Bestände:

(4) Definition infizierte Bestände:

Aviäre Influenza (AI)

Bei der letzten Geflügelpest-Epidemie 2016/2017 handelte es sich nach Einschätzung des FLI um die bisher schwerste und am längsten andauernde in Europa. Insgesamt 29 europäische Staaten waren damals betroffen.

Im Jahr 2019 schienen HPAI-Viren nur auf niedrigem Niveau in Europa zu kursieren, in Hessen gab es gar keine Fälle von Geflügelpest. Das könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass die in Hessen gemeinsam von Tierhaltern, Verbänden und Behörden getroffenen Biosicherheitsmassnahmen erfolgreich sind.

Dennoch musste auch in 2019 aufgrund der Ankunft vieler Durchzügler sowie Zugvögel mit Überwinterungsgebiet in Deutschland von einem erhöhten Risiko für HPAI Ausbrüche ausgegangen werden.

Die Meldung und Untersuchung von krank oder tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln sind für die Früherkennung von Viruseinträgen von zentraler Bedeutung, ebenso wie die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen.

Im Jahr 2019 wurden Untersuchungen auf AIV im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) durchgeführt. Die Untersuchungsdaten wurden in die nationale Wildvogelmonitoring-Datenbank des FLI eingetragen und sind verortet. Ein Datenbankauszug ist nachstehend dargestellt.

Wildvogelmonitoring-Datenbank



Datum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 / keine zusätzlichen Parameter

Bundesland	Gesamt	Kloaken-Tupfer	Rachen-Tupfer	komb.Koaken- und Rachentupfer	Kotprobe	Blutprobe	Organprobe	komb.Kloaken-, Rachentupfer und Blutprobe	Trachea-Tupfer	keine Angaben
Schleswig - Holstein	463	0	0	227	224	0	2	0	0	10
Hamburg	131	7	11	111	0	0	0	0	0	2
Niedersachsen	874	24	39	468	199	15	0	2	126	1
Nordrhein - Westfalen	651	0	9	348	294	0	0	0	0	0
Hessen	579	424	0	0	8	0	54	0	0	93
Rheinland - Pfalz	29	0	0	0	0	0	29	0	0	0
Baden - Württemberg	980	721	3	162	40	0	2	4	44	4
Bayern	375	0	2	275	0	0	11	0	0	87
Saarland	22	0	0	18	0	0	0	0	2	2
Berlin	39	0	0	0	0	0	38	0	1	0
Brandenburg	238	0	0	141	0	0	80	0	16	1
Mecklenburg - Vorpommern	154	1	1	123	0	0	29	0	0	0
Sachsen	190	1	18	3	12	0	114	0	37	5
Sachsen - Anhalt	88	12	0	6	3	0	58	0	9	0
Thüringen	111	0	0	0	12	0	99	0	0	0
Summe:	4924	1190	83	1882	792	15	516	6	235	205

Schweinepest bei Schwarzwild

Das langjährig bestehende flächendeckende Überwachungsprogramm bei Wildschweinen in Hessen wurde auch im Jahr 2019 durchgeführt. Mit diesem Überwachungsprogramm soll zum einen die möglichst frühzeitige Erkennung eventuell vorhandener Infektionsherde ermöglicht werden und zum anderen soll auch der Nachweis geführt werden, dass aus der Wildschweinepopulation keine akute Gefährdung durch Klassische Schweinepest (KSP) und Afrikanische Schweinepest (ASP) ausgeht.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) – hat sich auch in 2019 weiter ausgebreitet, sowohl über große Distanzen, als auch regional in den bereits betroffenen Gebieten und ist näher an Deutschland herangerückt. Deshalb bleiben die Kontrollen an den EU-Außengrenzen weiterhin verschärft und es werden immer noch große Mengen an illegal eingeführten Produkten tierischer Herkunft beschlagnahmt.

Eine Einschleppung der ASP nach Deutschland brächte neben den Auswirkungen für die Tiere auch schwere wirtschaftliche Folgen mit sich. Kritisch wäre eine Einschleppung in die Wildschweinepopulation, da hier die Möglichkeiten einer Seuchenbekämpfung begrenzt sind. Für die Früherkennung der ASP in freien Gebieten bleibt die Untersuchung von toten Wildschweinen deshalb am aussagekräftigsten.

Hessen verfügt über ca. 6 % der bejagbaren Fläche Deutschlands, trägt aber zwischen 10 % bis 13 % zu der gesamtdeutschen Schwarzwildstrecke bei. Die Hessische Schwarzwildstrecke betrug in den 10 Jahren von 1960 bis 1970 insgesamt 40.137 Stück. Im Jagdjahr 2018/2019 betrug die Schwarzwildstrecke 84.375 Stück. Diese Zahlen verdeutlichen die extreme Zunahme der Wildschweinepopulation in Hessen und damit das hohe Risiko einer Einschleppung und Verbreitung des ASP-Virus in die Hausschweinebestände.

Die Sachverständigengruppe, die 2014 in enger Zusammenarbeit mit der Obersten Jagdbehörde im Hause vom Tierseuchenreferat etabliert wurde, hat sich auch im Jahr 2019 intensiv bemüht Maßnahmen zu erarbeiten, damit bei einem möglichen Eintrag von ASP bei Wildschweinen das hohe Risiko einer Einschleppung und Verbreitung des ASP-Virus in die Hausschweinebestände reduziert wird. Die in 2018 erarbeiteten Handlungsempfehlungen wurden 2019 fertiggestellt und veröffentlicht. Des Weiteren wurden Infoveranstaltungen und Schulungen zum Thema ASP für Behörden, Jäger und Landwirte durchgeführt.

Für das Monitoring 2019 wurden von jedem Landkreis wieder halbjährlich mindestens 30 Blutproben von erlegten Stücken oder frisch verunfalltem Schwarzwild zur Untersuchung an das Landeslabor geschickt.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt folgende Untersuchungen - mit negativem Ergebnis - durchgeführt:

ASP	
Wildschweine	5440
Hausschweine	2437
KSP	
Wildschweine	5454

TSE-Monitoring

Im Rahmen des TSE-Monitorings 2019 wurden in Hessen 6574 Rinder sowie 2869 Schafe und 262 Ziegen auf TSE untersucht. In einem Fall wurde atypische Scrapie bei einem über 7 Jahre alten Schaf festgestellt.

Tierschutz

Grundlage für amtliche Kontrollen sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Die Planung und Durchführung der Kontrollen von Nutztierhaltungen erfolgen insbesondere auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz bundesweit abgestimmten Vollzugshinweise, die im „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ niedergelegt sind.

Dadurch sollen eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen gewährleistet werden.

Die Abfertigung und Kontrolle von Tiertransporten erfolgt auf der Basis des ebenfalls von einer Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten „Handbuchs Tiertransporte“.

Die detaillierten Berichte des Landes Hessens über

- Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden gemäß Richtlinie 98/58/EG und Entscheidung 2006/778/EG
- den Schutz von Tieren beim Transport gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates

werden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übersandt.

Darüber hinaus ist ein QM-System zur Sicherstellung eines Vollzugs nach einheitlichen Standards erarbeitet worden.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

2. Einhaltung insgesamt durch Unternehmer

2.1. Häufigkeit und Art von Verstößen

Sofern nicht anders in den Sektorenberichten erläutert, wird auf die Ausführungen des länderübergreifenden Jahresberichtes verwiesen.

Lebensmittelkontrolle

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) dient der einheitlichen Durchführung der lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften in der Überwachung insbesondere der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 882/2004. Betriebskontrollen und Probenpläne erfolgen risikoorientiert. Die rechtlichen Vorgaben und Erläuterungen hierzu sind im Rahmenbericht aufgeführt.

Zur Umsetzung in Hessen s. a. 1. Amtliche Kontrollen

Verstöße werden gem. AVV-RÜb § 5 i. V. m. Anlage 3 landesseitig erfasst und dem BVL für den Gesamtbericht Deutschland zugeleitet (s. Rahmenbericht). Im Folgenden werden die Einzelergebnisse für das Land Hessen dargestellt und bewertet.

Verstöße

Insgesamt wurden in Hessen 6.854 Verstöße (Vorjahr 7.040) statistisch erfasst. Diese entfielen auf die folgenden Prüfbereiche:

In 3.552 Betrieben wurden bei Überprüfungen Mängel in der Betriebshygiene festgestellt, 1.493 Betriebe führten nicht im erforderlichen Umfang Eigenkontrollmaßnahmen durch, in 422 Betrieben wurde gegen Rechtsvorschriften im Bereich der Zusammensetzung und in 1.233 Fällen im Bereich der Kennzeichnung von Lebensmitteln verstoßen. 154 Betriebe begingen Verstöße, die nicht den genannten Hauptkategorien zuzuordnen waren.

s. a. 1. Amtliche Kontrollen

Futtermittelkontrolle

Maßnahmen bei Beanstandungen sowie Gebühren, Verwarnungsgelder und Bußgelder

Hinweise (Belehrungen)	63	
Verwarnungen	19	
Maßnahmen nach § 39 LFGB	11	
Bußgeldverfahren	Anzahl	Zahl der mit den Verfahren geahndeten Beanstandungen
	eingeleitet	22
	abgeschlossen	13

eingestellt		2	4
Strafverfahren	eingeleitet	0	
	abgeschlossen	0	
	eingestellt	0	
Abgabe an andere Länder		19	
Abgabe an andere Mitgliedstaaten		0	
Höhe der im Berichtsjahr vereinnahmten Gebühren und Auslagen		4.113,20 Euro	
Höhe der im Berichtsjahr vereinnahmten Verwarnungsgelder		700,00 Euro	
Höhe der im Berichtsjahr vereinnahmten Bußgelder		1.260,00 Euro	

Tabelle der Ahndungen bezüglich Mängeln bei Vor-Ort-Kontrollen, abweichender Analysen, fehlender Registrierungen oder Deklarationsmängel

Die Zahl der Beanstandungen, die lediglich mit Belehrungen abgeschlossen werden konnten, war deutlich höher als im Vorjahr, in diesen Fällen lag stets keine ernste Gefährdung durch hygienische Mängel und damit verbundene Kontaminationen vor. Ahndungen über Verwarnungen erfolgten im Berichtszeitraum vergleichbar mit denen im Vorjahr, Ordnungswidrigkeiten wegen etwas schwerer Verstöße mussten dagegen vermehrt eingeleitet werden. Wie auch in den Vorjahren machen Bußgeldverfahren wegen fehlender Registrierungen gemäß EU-Futtermittelhygiene-Verordnung sowohl bei gewerblichen wie auch bei landwirtschaftlichen Betrieben den größten Anteil der Verfahren aus. Futtermittel, für die ein Verbot der Verfütterung und des weiteren Inverkehrbringens ausgesprochen wurde, stammen seit mehreren Jahren von unter amtlicher Beobachtung stehenden Grünflächen, die mit dioxinähnlichen PCB belastet sind. Weitere Verfütterungsverbote wurden wegen Belastungen mit unerwünschten Stoffen ausgesprochen, in diesen Fällen handelte es sich um Zukaufware, die im Rahmen von Rückrufaktionen vom Markt genommen wurde.

Tiergesundheit

Die Bewertung der im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Verstöße gegen Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfolgt in den Kontrollberichten nach Cross Compliance-Kriterien. Dabei sind vor allem die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer von Bedeutung, aufgrund derer die HIT-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystemdatenbank für Tiere) eine automatisierte Bewertung der festgestellten Verstöße innerhalb der einzelnen Prüfkriterien als leicht, mittel oder schwer durchführt.

Tierschutz

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften bzw. die Verstöße gegen diese durch die Unternehmer werden für die Bereiche Nutztierhaltung und Transport durch die o. g. Berichtspflichten zu den Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, gemäß Richtlinie 98/58/EG und Entscheidung 2006/778/EG und bezüglich Schutz von Tieren beim Transport gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 dokumentiert. Die detaillierten Berichte werden der EU regelmäßig über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugeleitet.

Im Jahr 2019 kam es insbesondere zu folgenden Verstößen in den Nutztierhaltungen:

- Mängel bei der artgerechten Fütterung und Wasserversorgung von Tieren
- Mängel bei der Stallhygiene und der Pflege von Tieren
- Mängel bezüglich zu hoher Besatzdichten
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Vernachlässigung der Huf- und Klauenpflege
- Mangelhafte Versorgung kranker Tiere bzw. fehlende tierärztliche Versorgung
- Unzulässige Anbindehaltung bei Rindern
- Zufügen von Schmerzen ohne vernünftigen Grund
- Mangelhafte Kenntnisse/Fähigkeiten der Tierhalter/des eingesetzten Personals
- Mangelhafte Einsicht der Tierhalter betreffend veränderter Anforderungen an eine tierschutzgerechte Tierhaltung
- Mangelhafte Ausstattung der Betriebe aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen
- Zu wenig Personal zur Versorgung des Tierbestandes
- Unregelmäßige Kontrollen des Tierbestandes
- Mängel an Haltungseinrichtungen bzw. nicht ausreichender Witterungsschutz (Schafherde mit ca. 300 Tieren und Lämmern ohne ausreichenden Witterungsschutz)
- Mängel bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten

Im Rahmen der Tiertransportkontrollen wurden vornehmlich folgende Mängel festgestellt:

- Unzureichende Laderaumhöhe von Transportmitteln
- Überschreitung der zulässigen Höchsttemperatur
- Technische Mängel an den Transportfahrzeugen
- Unzureichende Ausstattung von Transportfahrzeugen
- Überschreitung der Nutzlast von Transportfahrzeugen

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

2.2. Das Auftreten von Verstößen

Lebensmittelkontrolle

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht sowie auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Futtermittelkontrolle

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

Tiergesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

Tierschutz

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

2.3. Art des Risikos, das durch Verstöße entsteht

Lebensmittelkontrolle

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

Futtermittelkontrolle

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

Tiergesundheit

Die Gefahr der Weiterverbreitung einer Tierseuche erhöht sich sichtlich durch Verstöße gegen das Tierseuchenrecht. Die Ahndung dieser Verstöße richtet sich nach der Schwere. So werden geringgradige Verstöße, die keine oder nur eine unbedeutende Erhöhung des Risikos bedingen, durch Belehrung, Verwarnung oder ein Bußgeld geahndet. Zu diesen geringgradigen Verstößen zählt u. a. das Unterlassen der Meldung geringgradiger Tierzahlveränderungen im Bestand. Ein unmittelbares Seuchenrisiko darstellender schwerer Verstoß wird möglichst unmittelbar vor Ort abgestellt (z.B. illegale Verfütterung von Speiseabfällen, mangelhafte Umsetzung von Maßnahmen der Seuchenbekämpfung durch den Tierhalter oder der Transport von Tieren, die einer tierseuchenrechtlichen Verbringungssperre unterliegen).

Vor allem Verstöße, die das Verbreiten einer Zoonose begünstigen, stellen ein unmittelbares Risiko für den Verbraucher dar. Durch den ständig zunehmenden Reiseverkehr (vor allem Flugreisende, aber auch der Transitreiseverkehr) besteht ein stetig ansteigendes Risiko der Einschleppung von Tierseuchen nach Deutschland. Aufgrund der Klimaerwärmung in Deutschland ist das Auftreten von vektorbedingten Infektionen nicht mehr oder nur sehr schwer zu verhindern. (z.B. Blauzungenkrankheit oder Schmallenberginfektion). Aufklärung, Beratung

und Fachrechtskontrollen der zuständigen Behörden tragen dazu bei, das Risiko einer Einschleppung oder Verbreitung zu minimieren.

Tierschutz

Aus Verstößen gegen Tierschutzvorschriften lässt sich kein generelles Risiko für den Verbraucher im Sinne einer Beeinflussung der Produktqualität oder hinsichtlich der Sicherheit der Lebensmittel tierischer Herkunft ableiten. Im Vordergrund stehen hier die betroffenen Tiere selbst. Im Kontext des Verbraucherschutzes dienen die Tierschutzkontrollen der Verbrauchersicherheit jedoch dahingehend, dass die berechtigte Erwartung des mündigen Verbrauchers bezüglich einer effektiven Durchsetzung des gesetzlich geregelten Tierschutzes im Rahmen der Erzeugung gesunder und hochwertiger Lebensmittel erfüllt wird.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

2.4. Grundursache(n) für Verstöße

Sofern nicht anders in den Sektorenberichten erläutert, wird auf die Ausführungen des länderübergreifenden Jahresberichtes verwiesen.

Lebensmittelkontrolle

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben unterschiedliche Ursachen haben kann. Zu den Gründen der Nichteinhaltung von Vorschriften durch den Lebensmittelunternehmer gehören insbesondere Unkenntnis, mangelndes Problembewusstsein, ungenügende finanzielle Mittel, gelegentlich auch Veränderungen im sozialen Umfeld des Lebensmittelunternehmers. Es ist davon auszugehen, dass auch wirtschaftlicher Druck zu Verstößen im Lebensmittelrecht führt. Der Anteil tatsächlicher krimineller Energie als Ursache für Verstöße ist nach hiesiger Einschätzung auf seltene Einzelfälle beschränkt. Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben als Ursache für Verstöße mag seine Ursache auch in der erheblichen Anzahl und Komplexität der anzuwendenden Rechtsvorschriften haben.

Futtermittelkontrolle

Wie in den Vorjahren kommt für die Belastung von Grünlandaufwuchs mit dl-PCB ein Reststoffverwerter in Betracht, der in der Vergangenheit einen Störfall hatte. Die an die Firma direkt angrenzenden Flächen sind nach wie vor deutlich belastet, insgesamt konnte das Beobachtungsgebiet mit den Flächen, die von der Nutzung als Futtermittel ausgeschlossen sind, deutlich verkleinert werden. Direkt nach dem Störfall im Jahre 2011 wurde der Aufwuchs von ca. 20 Hektar auf Dioxine und PCB untersucht, dieses Beobachtungsgebiet konnte schrittweise auf die sechs Jahre später noch tatsächlich belasteten Flächen von schätzungsweise 2,5 Hektar

reduziert werden. Die betroffenen Flächen bleiben weiterhin unter der Aufsicht der Futtermittelüberwachung, bis auf Grund einer Nutzungsänderung durch einen bereits begonnenen Straßenbau die unter Beobachtung stehenden Flächen noch weiter verringert werden.

Tiergesundheit

Verstöße gegen Melde- und Registrierungspflichten sind häufig im Bereich der Hobbytierhaltungen anzutreffen. Die Tierhalter handeln zumeist in Unkenntnis der Rechtslage und nicht vorsätzlich. Verstärkte Information in den Medien und die beratende Tätigkeit der Veterinärbehörden hat dazu geführt, dass die Anzahl derartiger Verstöße von Jahr zu Jahr rückläufig ist.

Auch Verstöße gegen geltende rechtliche Bestimmungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sind oftmals durch Unkenntnis der Reisenden bedingt. Die Informationslage wurde durch intensive Information in der Presse und an der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle Hessen deutlich verbessert. Durch intensive risikoorientierte Stichprobenkontrollen wurden die sich daraus ergebenden Risiken reduziert.

Tierschutz

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der statistischen Auswertung von Fallzahlen oder einer dynamischen Betrachtung des Steigens und Sinkens von Verstößen eine Interpretation der Hintergründe sowie eine Motivbeurteilung problematisch sind.

Ursachen für Verstöße können u. a.

- unzureichende Kenntnisse hinsichtlich der Bedürfnisse der gehaltenen Tiere aufgrund mangelnder Sachkunde und / oder Fähigkeiten der Tierhalter,
- eine mangelhafte Einsicht der Tierhalter in veränderte Anforderungen an eine tierschutzgerechte Tierhaltung,
- eine schlechte Ausstattung der Betriebe wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen
- sein.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

3. Überprüfungen

3.1. Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 durchgeführte Überprüfungen

Auf das von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) im Mai 2006 verabschiedete Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird verwiesen.

Lebensmittelkontrolle

Es ist von einer durchschnittlichen Kontrollleistung von zwei Kontrollen pro Lebensmittelkontrolleur und Tag bei durchschnittlich 200 Arbeitstagen in allen hessischen Vollzugsbehörden, auszugehen. Die bei mittlerer Risikoeinstufung errechnete Kontrollzahl ist vor dem Hintergrund gebührenpflichtiger Nachkontrollen und in Realität besser zu bewertender Betriebe (Rückgang der Kontrollfrequenz) zu erfüllen. Gleichzeitig müssen vorhandenes Personal und Höhe des übertragenen Budgets berücksichtigt werden.

Folgende Maßnahmen sind fachaufsichtlich vorgesehen, um die ggf. auftretenden Differenzen zu klären:

- Regelmäßige, EDV-gestützte Abfragen der Fachaufsichtsbehörden der Ist-Kontrollen zu den nach Risikobewertung durchzuführenden Soll-Kontrollen
- Klärung der Ursachen unter Berücksichtigung der durchgeführten sonstigen Kontrollen
- Evaluierung der Anzahl von Nachkontrollen
- Einholung von Stellungnahmen durch die Fachaufsichtsbehörden, ggf. Aufforderung der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Nachsteuerung

Futtermittelkontrolle

Interne Überprüfungen fanden in Form von fachaufsichtlichen Gesprächen mit der obersten Landesbehörde bei der Vollzugsbehörde statt. Weiterhin hat die Leitung des zuständigen Dezernats der Vollzugsbehörde die Kontrolleurinnen und Kontrolleure begleitet.

Tiergesundheit

Interne Überprüfungen fanden in Form fachaufsichtlicher Gespräche zwischen der obersten Landesbehörde und den Vollzugsbehörden statt, wobei die Arbeit der Vollzugsbehörden durch die oberste Behörde im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig überprüft wird.

Tierschutz

Interne Überprüfungen fanden im Rahmen der Fachaufsicht statt.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

3.2. Überprüfungen und Inspektionen von Kontrollstellen – Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 882/2004

Lebensmittelkontrolle

Eine Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen ist im Bereich des ökologischen Landbaus erfolgt. Die näheren Modalitäten hierzu sind im integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplan des Landes Hessen niedergelegt und können dort eingesehen werden.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer, in Hessen das Regierungspräsidium Gießen, überwachen auf der Grundlage des Artikels 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 und des nationalen Öko-Landbaugesetzes die Tätigkeiten der privaten Kontrollstellen. Die Länderbehörden verfügen über ein untereinander abgestimmtes und harmonisiertes, risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Die Durchführung von Office-Audits, Einsichtnahme in Kontrollunterlagen und die Begleitung von Kontrollen durch die zuständigen Länderbehörden stellen die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 27 Abs. 8 und 9 VO (EG) Nr. 834/2007 sicher.

In Hessen wurden 2019 durch das Regierungspräsidium Gießen bei 140 Betrieben die Kontrollen der privaten Kontrollstellen begleitet. Eigene Kontrollen wurden bei 52 Betrieben risikobasiert durchgeführt. Bei beiden Kontrollstellen mit Geschäftssitz in Hessen wurde ein Office-Audit durchgeführt. Als weitere Überwachungsmaßnahmen wurden u.a. die Inspektionsberichte und Auswertungsschreiben zu 14 Kontrollen überprüft sowie 64 Quartals- und 16 Jahresmeldungen der Kontrollstellen ausgewertet und geprüft.

Hinsichtlich der umfassenden Details der Überwachung des ökologischen Landbaus wird ansonsten auf die jährlichen, zusammenfassenden Berichte Deutschlands unter Artikel 36 der VO (EG) Nr. 834/2007 und Art. 93 der VO (EG) Nr. 889/2008 verwiesen. Ein Teil der Berichtsdaten ist auch im OFIS-System (Organic Farming Information System) eingestellt.

Weitere Übertragungen von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen haben nicht stattgefunden.

Futtermittelkontrolle

Übertragungen auf Kontrollstellen haben nicht stattgefunden.

Tiergesundheit

Übertragungen auf Kontrollstellen haben nicht stattgefunden.

Tierschutz

Übertragungen auf Kontrollstellen haben nicht stattgefunden.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität

4.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten

Lebensmittelkontrolle

Vgl. Ausführungen zu

- den risikoorientierten Betriebskontrollen sowie der Kostenpflicht bei Nachkontrollen
- den ergriffenen Maßnahmen durch die Behörden

Außerdem wurde ein Hessisches Symposium zum Lebensmittelrecht für Vertreter der Wirtschaft und der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebens- und Futtermittelrecht an der Philipps-Universität zu Marburg e.V. durchgeführt.

Futtermittelkontrolle

Die Futtermittelbetriebe werden systematisch und risikoorientiert sowie anlassbezogen überwacht. Bei Verstößen werden Anordnungen zur Abhilfe getroffen und Fristen bis zur Umsetzung gesetzt. Die Einhaltung der Anordnungen wird durch kostenpflichtige Nachkontrollen überprüft. Je nach Art des Verstoßes werden Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet.

Tiergesundheit

Die zuständigen Behörden führen systematische Kontrollen, die anhand von Risikoanalysen festgelegt werden, sowie Anlass bezogene Kontrollen durch (sogenannte Cross Checks, welche

durch Hinweise anderer Fachbehörden auf Verstöße in diesem Rechtsbereich ausgelöst werden). Daneben erfolgt noch eine Zufallsauswahl der Betriebe. Ferner erfolgen Kontrollen im Rahmen von Monitoringprogrammen und Fachrechtsprüfung.

Tierschutz

Die zuständigen Behörden führen Regel- sowie anlassbezogene Kontrollen durch.

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Mündliche und schriftliche Belehrungen
- Verwaltungsrechtliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung
- Festsetzung von Zwangsgeldern
- Wegnahme von Tieren
- Gebührenpflichtige Nachkontrollen und intensive Überwachung auffälliger Betriebe
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Einleitung von Strafverfahren
- Sanktionen nach Cross-Compliance
- Auflösung von Tierhaltungen
- Verfügung von Tierhaltungs- und Betreuungsverboten
- Aufforderung zur Aneignung der erforderlichen Sachkunde
- Reduzierung des Tierbestandes
- Information an die Ökokontrollstelle im Falle von Öko-Milchviehbetrieben

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

4.2. Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten

a) Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

Lebensmittelkontrolle: s. [Amtliche Kontrollen](#)

Nähere Informationen s. Kap. I „Risikoorientierte Betriebskontrolle“

Einfuhrkontrollen pflanzlicher Lebensmittel am Flughafen Frankfurt/M. finden sich unter: Ziel III Reduzierung von Rückständen, Kontaminanten und Zoonoseerregern in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette.

b) Ausbildungsinitiativen

Hessen hat im Rahmen des EU-Trainings „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“ erhaltene Teilnehmerkontingent ausgeschöpft. Die Schulungsinhalte werden bei verschiedenen Veranstaltungen weitergegeben. Durch die vermehrt angebotenen eLearning-Kurse konnte ein noch größerer Teilnehmerkreis geschult werden.

Im Bereich der Lebensmittel-, Tierschutzüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung wurden seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

c) Bereitstellung zusätzlicher Mittel

Qualitätsmanagement

Für die Ein- und Fortführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen werden kontinuierlich Haushaltsmittel durch die Hessische Landesregierung zur Verfügung gestellt.

BALVI iP

Darüber hinaus wurden für die Verbesserung und Erweiterung der integrierten Datenverarbeitung (BALVI iP) Mittel zur Verfügung gestellt. Durch die Ergänzung einer Schnittstelle zur Fachanwendung HI-Tier wird die Vernetzung der Kontrollsysteme deutlich verbessert.

Fortbildungsveranstaltungen

Für Fortbildungsveranstaltungen (z. B. „Symposium zum Lebensmittelrecht“, Kooperationsprojekt mit Universität Marburg, Schulungen in den IT- Fachverfahren) wurden ebenfalls Mittel zur Verfügung gestellt.

d) Neuzuteilung bestehender Mittel nach einer Überprüfung von Prioritäten

Wird bei der Vergabe bzw. Zuteilung der Mittel berücksichtigt.

e) besondere Kontrollinitiativen

s. Sektorberichte

f) Änderungen zur Organisation oder zum Management von zuständigen Behörden

Es sind im Jahr 2019 keine Änderungen erfolgt.

g) Beratung oder Bereitstellung von Informationen an Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen

Lebensmittelkontrolle

- Koordinierende Ländertätigkeit nach AVV Lebensmittelhygiene bei der Erarbeitung von Leitlinien nach Art. 7 VO (EG) Nr. 852/2004 im Bereich der Lebensmittelwirtschaft
- Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen
- Bereitstellung von Informationen auf den Internetseiten www.umweltministerium.hessen.de sowie www.verbraucherfenster.hessen.de

h) neue Gesetzgebung

Nicht erfolgt.

i) bei Kontrollstellen die Aussetzung oder der Widerruf von übertragenen Aufgaben

vgl. Ziffer 3.2.

Lebensmittelkontrolle

Aktualisierte Kontrollverfahren

s. Risikoorientierte Betriebskontrolle, Schwerpunktkontrollen Task Force Lebensmittelsicherheit

Im Rahmen der Betriebskontrollen werden die hessischen Milcherzeugerbetriebe durch Milchhygienetierärztinnen und Milchhygienetierärzte fachspezifisch überprüft und beraten. Aufgrund ihres hohen Sachverstandes – sie besitzen die Qualifikation zur „Fachtierärztin bzw. zum Fachtierarzt für Milchhygiene“ – unterstützen sie die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung des Europäischen Hygienerechts in den Milcherzeugerbetrieben.

Neben den amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörde besteht ein QM-System, das aktualisiert und angepasst wird.

Futtermittelkontrolle

Die oberste Landesbehörde sichert und steuert die korrekte Durchführung der Futtermittelüberwachung per Erlass. Hierbei wird insbesondere die auf Bundesebene koordinierte Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Der Vollzug ist in Hessen zentralisiert bei einer Behörde angesiedelt. Das für den Vollzug zuständige Dezernat führt wöchentlich Dienstbesprechungen mit allen an der Futtermittelüberwachung Beteiligten durch. Die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden werden nach einem QM-System durchgeführt, das einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verbesserungsprozess unterliegt. Damit wird eine einheitliche und korrekte Vorgehensweise sichergestellt. Darüber hinaus werden die Kontrolleurinnen und Kontrolleure von der Dezernatsleitung mehrmals im Jahr begleitet, sodass eventuell vorkommende Unregelmäßigkeiten sofort korrigiert werden.

Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure werden regelmäßig fachlich und fachübergreifend fortgebildet.

Des Weiteren nimmt Hessen an den einmal jährlich stattfindenden „Futtermittelvollzugsbehördentreffen“ teil. Bei diesen Treffen werden zwischen den Ländern auf Vollzugsebene praktische Fragestellungen besprochen, wodurch eine weitestgehend einheitliche Vorgehensweise angestrebt und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden verbessert wird.

Tiergesundheit

Neben den amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden besteht ein QM-System, das ständig aktualisiert und angepasst wird. Die QM-Fachgruppe TS tagt in regelmäßigen Abständen um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Absichten und Vorgaben im Tierseuchenbereich zur Sicherung und Verbesserung der Qualität unserer Arbeit, auch im Rahmen der ISO 9001, zu gewährleisten.

Eine interne Auditierung des QM-Systems um die Einhaltung und Fortführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, welche in 2018 in den 26 kommunalen Veterinärbehörden begonnen wurde und 2019 seinen Abschluss fand, konnte 2019 ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden genutzt um das hessische QM-System weiter zu entwickeln und die Qualitätssicherungsmaßnahmen weiter zu optimieren.

Tierschutz

Die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden werden nach einem QM-System durchgeführt, das einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verbesserungsprozess unterliegt.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

5. Beschreibung der Leistung insgesamt

5.1. Sektorübergreifend

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Ziele des integrierten mehrjährigen Einzel-Kontrollplans des Landes Hessen im Jahr 2019 konsequent verfolgt wurden. Dies hat zu signifikanten Änderungen der Kontrollverfahren (z. B. Einführung eines integrierten Datenverarbeitungssystems, Einführung EDV-gestützter, risikoorientierter Betriebskontrollen, Einfuhrkontrollmanagement pflanzlicher Lebensmittel am Flughafen Frankfurt/Main) geführt. Der einheitliche Vollzug wird mit Hilfe von Qualitätsmanagement-Maßnahmen in allen Bereichen gestützt und evaluiert.

5.2. Sektorbezogen

Lebensmittelkontrolle

Die vorgestellten Daten und insbesondere Anzahl und Art der festgestellten Verstöße sind nicht „repräsentativ“ für alle Lebensmittelunternehmen in Hessen, da aufgrund der Risikoorientierung nicht alle Betriebe gleich häufig und intensiv kontrolliert werden. Auch die Probenahme verteilt

sich nicht gleichmäßig über den Warenkorb, sondern orientiert sich z. B. an der Relevanz der Lebensmittel für die Ernährung und an der Empfindlichkeit der Produkte.

Sowohl die Betriebsauswahl und die Festlegung der Überwachungsfrequenzen als auch die Probenanforderung und Probenahme erfolgen risikoorientiert und beeinflussen somit direkt das Beanstandungsergebnis. Besonders deutlich wird dies anhand erforderlicher Nachkontrollen – wenn es also bereits zu Beanstandungen in Betrieben gekommen ist – oder auch bei der zielgerichteten Probenauswahl verdächtiger Produkte (Verdachtsproben, Verbraucherbeschwerden).

Eine durchdachte Risikoorientierung führt daher tendenziell zu erhöhten Beanstandungsquoten. Hohe Beanstandungsquoten führen in den meisten Fällen zu erhöhten Anstrengungen der Unternehmen mit der Folge, dass die Zahl der Beanstandungen in diesen Betrieben sinkt.

Generell gilt: Das Qualitätsbewusstsein bei den meisten Lebensmittelunternehmern ist sehr hoch.

Gemeinsam mit modernen Überwachungsmethoden führt dies dazu, dass nur ein Bruchteil der kontrollierten Lebensmittel als gesundheitsschädlich eingestuft werden muss.

Das Ziel der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Hessen ist es, das Niveau der Betriebshygiene sowie die Sicherheit der Produkte durch ihre Tätigkeit positiv zu beeinflussen und den Verbraucherschutz in Hessen in diesen Bereichen aktiv zu stärken. Dem Ziel, die Sicherheit von Lebensmitteln zu steigern, tragen nicht zuletzt die zahlreichen Kontrollen und insbesondere auch die vielen Aktivitäten der hessischen Lebensmittelüberwachung im Rahmen von Vortragsveranstaltungen oder Fortbildungen in Kooperation mit der Lebensmittelwirtschaft Rechnung.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Hauptverantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer trägt und durch die amtliche Lebensmittelüberwachung eine angemessene, d. h. risikoorientierte Überwachung gewährleistet sein muss.

Futtermittelkontrolle

Das Kontrollprogramm Futtermittel des Bundes und der Länder für die Jahre 2017 bis 2021 gibt hinsichtlich der Probenahme und Analytik den Rahmen des jährlichen Prüfungsumfangs vor. Gewerbliche Futtermittelunternehmen werden auf Grund ihrer individuellen Risikoeinstufung überprüft, landwirtschaftliche Betriebe werden insbesondere über die Cross-Compliance-Auswahl für Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen oder sie werden anlassbezogen bzw. auf Grund vorhergehender Kontrollergebnisse aufgesucht.

Der Aufbau eines QM-Systems in Abstimmung mit den im Berichtsteil des Bundes beschriebenen länderübergreifend koordinierten Maßnahmen ist abgeschlossen, die Formulare werden bei Bedarf fortlaufend schrittweise den sich ändernden Bedingungen angepasst und aktualisiert.

Tiergesundheit

Aufgrund der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe nach Risikoorientierung, Anlass oder Zufall werden repräsentative Stichprobenkontrollen in der hessischen Landwirtschaft ermöglicht. Betriebe mit hoher Beanstandungsquote sind in den meisten Fällen bemüht, die Beanstandungen schnellstens zu beseitigen, sodass sie zukünftig in der Risikoanalyse eher hintere Plätze belegen.

Um die Beanstandungen so gering wie möglich zu halten werden die Landwirte ausführlich über die Anforderungen bezüglich der Seuchenprävention auf der Internetseite des HMUKLV informiert. „www.umwelt.hessen.de „ Auch kann sich jeder Tierhalter auf der Internetseite über Seuchen, die in Deutschland als anzeigepflichtig oder meldepflichtig relevant sind ausführlich informieren. Die Internetseite des HMUKLV wird ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst und dem Landwirt werden neben den Informationen auch Dokumente und Formulare bereitgestellt.

Im Jahr 2019 wurden durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor 546.588 Untersuchungen auf anzeigepflichtige und 22115 Untersuchungen auf meldepflichtige Krankheiten durchgeführt. Die Verteilung der jeweiligen Untersuchungen ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen, sowie die daraus resultierenden Erkenntnisse werden auch Berücksichtigung in den Vorsorgekonzeptionen, Monitoringprogrammen und Bekämpfungsstrategien finden.

Das hohe Niveau der durchgeführten Untersuchungen gewährleistet den bisherigen und zukünftigen Bekämpfungserfolg und dient gleichzeitig der Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Untersuchungen des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) im Jahr 2019 auf anzeigepflichtige Tierseuchen:

Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen 2019	Anzahl	davon positiv	Bemerkungen
Afrikanische Schweinepest (ASP) - Erregernachweis (Wildschwein)	5.641	0	
Afrikanische Schweinepest (ASP) - Erregernachweis (Schwein)	177	0	
Amerikanische Faulbrut - Erregernachweis kulturell	948	134	
Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) - Antikörpernachweis	12	0	
Aujeszkysche Krankheit - Antikörpernachweis (Wildschwein)	5386	201	
Aujeszkysche Krankheit - Erregernachweis (Wildschwein)	24	0	
Aujeszkysche Krankheit - Antikörpernachweis (Schwein)	5115	2	alle erforderlichen Nachuntersuchungen (2) verliefen negativ
Aujeszkysche Krankheit - Erregernachweis (Schwein)	87	0	
Blauzungenkrankheit (BT) - Antikörpernachweis	620	32	
Blauzungenkrankheit (BT) - Erregernachweis	5931	2	Es handelt sich um eine Doppeluntersuchung einer Probe als Pool- und Einzeluntersuchung. Die Nachuntersuchung eine Woche

			später verlief mit negativem Ergebnis. Bei der Erstuntersuchung wurde Impfvirus nachgewiesen.
Bovine Herpesvirus-Typ-1-Infektion (alle Formen) - Antikörpernachweis	106.883	501	Ein Tier BHV1 gE zweimal positiv als einziges Tier im ehemaligen Impfbestand, Tier wurde geschlachtet, restliche Ergebnisse sind BHV1 gB positive Reaktionen von Impftieren oder Pseudoimpfungen, alle Abklärungsuntersuchungen verliefen negativ
Bovine Herpesvirus-Typ-1-Infektion (alle Formen) - Erregernachweis	170	0	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD) - Antikörpernachweis	162.493	18	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD) - Erregernachweis	162.834	4	vier nachgewiesene Virämiker (3x Ohrstanze, 1x Blutprobe)
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen - Antikörpernachweis	30.853	137	alle erforderlichen Nachuntersuchungen (137) verliefen negativ
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen - Erregernachweis kulturell	120	0	
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen - Erregernachweis molekularbiologisch	146	0	
Enzootische Leukose der Rinder - Antikörpernachweis	28.220	0	
Geflügelpest (aviäre Influenzaviren) - Antikörpernachweis	217	0	
Geflügelpest (aviäre Influenzaviren) - Erregernachweis	1259	0	
Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN) - Erregernachweis	64	0	
Koi Herpesvirus-Infektion der Karpfen - Erregernachweis	93	0	
Newcastle Krankheit - Erregernachweis	490	16	16x Taube
Salmonellose der Rinder - Erregernachweis (ohne Parameter "nach 24h" und "nach 48h")	8.242	195	
Schweinepest (KSP) - Antikörpernachweis (Wildschwein)	5.371	6	alle erforderlichen Nachuntersuchungen (6) verliefen negativ
Schweinepest (KSP) - Erregernachweis (Wildschwein)	829	0	
Schweinepest (KSP) - Antikörpernachweis (Schwein)	2.761	0	
Schweinepest (KSP) - Erregernachweis (Schwein)	118	0	
Tollwut - Erregernachweis	898	0	
Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE - alle Formen)	10.220	3	ein positives Schaf (Mehrfachuntersuchungen einer Probe), atypische Scrapie
Tuberkulose der Rinder (Mycobacterium bovis und Mycobacterium caprae) - Erregernachweis kulturell (Rinder)	15	0	

Tuberkulose der Rinder (Mycobacterium bovis und Mycobacterium caprae) - Erregernachweis molekularbiologisch (Rinder)	20	0	
Vibrionenseuche der Rinder - Erregernachweis (Rinder)	125	0	
Virale hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) - Erregernachweis	64	0	
Virale hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) - Erregernachweis PCR	142	0	

Bei folgenden anzeigepflichtigen Tierseuchen wurden im Berichtsjahr keine Untersuchungen angefordert:

Affenpocken, Afrikanische Pferdepest, Ansteckende Blutarmut der Lachse (ISA), Befall mit dem kleinen Bienenbeutekäfer (Aethina tumida), Befall mit der Tropilaelaps-Milbe, Beschälseuche der Pferde, Ebola-Virus-Infektion, Epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN), Infektion mit Bonamia exitiosa, Infektion mit Bonamia ostreae, Infektion mit Marteilia refringens, Infektion mit Microcytos mackini, Infektion mit Perkinsus marinus, Infektion mit dem West-Nil-Virus bei einem Vogel oder Pferd, Infektiöse Epididymitis, Lumpy-skin-Krankheit (Dermatitis nodularis), Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pest der kleinen Wiederkäuer, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen), Pockenseuche der Schafe und Ziegen, Rauschbrand, Riftal-Fieber, Rinderpest, Rotz, Stomatitis vesicularis, Taura Syndrom, Trichomonadenseuche der Rinder, Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD), Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere und Yellowhead Disease.

Untersuchungen des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) im Jahr 2019 auf meldepflichtige Tierkrankheiten:

Untersuchungen auf meldepflichtige Tierkrankheiten 2019	Anzahl	davon positive	Anmerkungen
Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) - Erregernachweis	1	1	
Campylobacteriose (thermophile Campylobacter) - Erregernachweis	115	12	
Chlamydiose - Antikörpernachweis	181	83	
Chlamydiose - Erregernachweis	498	34	keine Psittaciden
Echinokokkose - Erregernachweis	55	14	
Leptospirose - Erregernachweis	49	0	
Listeriose (Listeria monocytogenes) - Erregernachweis	202	21	
Maedi/Visna - Antikörpernachweis	2874	189	
Mareksche Krankheit	135	0	
Niedrigpathogene aviäre Influenza der Wildvögel Erregernachweis	1259	2	
Paratuberkulose - Antikörpernachweis	12211	1390	
Paratuberkulose - Erregernachweis kulturell	230	18	nahezu ausschließlich in Umweltproben
Paratuberkulose - Erregernachweis molekularbiologisch	288	35	nahezu ausschließlich in Umweltproben
Q-Fieber - Antikörpernachweis	236	12	
Q-Fieber - Erregernachweis	162	4	

Säugerpocken (Orthopoxinfektion)	6	0	
Salmonellose / Salmonella spp. (ausgenommen anzeigepflichtige) - Erregernachweis	2907	269	
Schmallenberg Virus - Antikörpernachweis	83	39	
Schmallenberg Virus - Erregernachweis	187	0	
Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)	44	0	
Tuberkulose (ausgenommen anzeigepflichtige) - Erregernachweis kulturell	161	3	
Tuberkulose (ausgenommen anzeigepflichtige) - Erregernachweis molekularbiologisch	68	0	
Tularämie - Erregernachweis kulturell oder molekularbiologisch	55	3	
Verotoxin bildende Escherichia coli	108 (72x Rind, 36x Schwein)	9	Rind: 5 positiv, Schwein: 4 positiv

Bei folgenden meldepflichtigen Tierkrankheiten wurden im Berichtsjahr keine Untersuchungen durchgeführt:

Equine Virus-Arteritis-Infektion Gumboro-Krankheit Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT) Vogelpocken (Avipoxinfektion), Toxoplasmose

Tierschutz

Die Leistungen ergeben sich aus den spezifischen Berichten sowie den in diesem Zusammenhang dargestellten rechtlichen Maßnahmen.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

6. Anpassung des nationalen Kontrollplans

6.1. Sektorübergreifend

Es erfolgten nach Abgleich mit Bund und Ländern im Berichtsjahr redaktionelle Anpassungen. Weitere notwendige Anpassungen ergeben sich aus diesem Jahresbericht nicht.

6.2. Sektorbezogen

Lebensmittelkontrolle

s. o.

Futtermittelkontrolle

s. o.

Tiergesundheit

s. o.

Tierschutz

s. o.

Pflanzengesundheit

Auf den länderübergreifenden Rahmenbericht wird verwiesen.

Anlage 1: Kontrollen (2019)

Betriebsart	Betriebe: Anzahl der			Kontrollen: Anzahl der									Verstöße: Anzahl der						
	Betriebe	Kontr. Betriebe	Betriebe mit Verstößen	Kontrollen gesamt	LMK	TA oder SV	LMK und TA oder SV	Plankontrollen	HACCP -Kontrollen	EU-Zulassung	Nachkontrollen	Verdachtskontrollen	Andere Kontrollen	Eigenkontrolle	Hygiene allgemein	Zusammensetzung	Kennzeichnung	Andere Verstöße	
Rinderhalter	45	8		13	13			13											
Milcherzeuger	1945	330	4	435	390	40	4	391		1	12	7		2	3		1	1	
Vorzugsmilcherzeuger	2	1		1	1			1											
Bullenmäster	5	1		1	1			1											
Mutterkuhhalter	38	4		5	5			5											
Schweinehalter	15	1		9	9			9											
Schweinemäster	33			1	1			1											
Ferkelerzeuger	2																		
Sauenhalter	1																		
Schafhalter	36	8		11	11			11											
Erzeuger von Schafmilch	2			2	2			2											
Ziegenhalter	2	1		1	1			1		1									
Erzeuger von Ziegenmilch	13	2		2	2			2											
Pferdehalter	17	3		3	3			3											
Erzeuger von Pferd milch	1																		
Geflügelhalter	45	6		7	5	1	1	5		1		1							
Legehennenhalter	74	11	1	19	17	1	1	10		1		5		1					

Broilermäster	4	3		16	1	14	1	2										
Entenmäster	1																	
Putenmäster	6	1		1	1			1										
Gänsemäster	1																	
Halter von Gehegewild	12	2		2	2			2										
Wildsammelstelle/ Wildkammer	184	34		37	34		3	34										
Meeres-Aquakultur	2	2		3	3			3										
Teichwirtschaften	11	1		1	1			1										
Binnenfischereibetriebe	1																	
Fischfangbetrieb (- Binnen)	8	2		4	4			3		1								
Fischzuchtbetrieb	27	6		10	10			6			1							
Fischmastbetrieb	1																	
Schneckenzuchtbetrieb	1																	
Imkerei	1337	41		57	57			38			3							
Erzeuger von Getreide	873	21	1	30	30			16			1							1
Erzeuger von Kartoffeln	35	2		4	4			4										
Erzeuger von Rüben	2																	
Gartenbaubetrieb	22	7		9	9			8			1							
Pilzzuchtbetrieb	17	4		6	6			4			1							
Weinbaubetrieb	24	3		3	3			1										
Keltertraubenerzeuger	3	1		1	1			1										
Weinerzeuger (Winzer/Weingut)	76	6		9	9			8										
Erzeugergemeinschaft	2																	
Winzergenossenschaft	4	1		1	1													
Erzeuger von Obst	67	20		23	23			20			1							
Erzeuger von Gemüse	122	18	2	23	23			17		1	3				2			2
Erzeuger von Sprossen und Keimlingen	1																	
Milchsammelstelle	5	1		1	1			1										
Molkerei	7	6		31	26	3	2	16		1	3							
Hersteller von Milcherzeugnissen	7	4		28	27	1		7	1	1	1	17						
Käserei	44	36	2	97	85	3	9	56	2	4	5	6		1	2	1		
Hersteller von Speiseeis industriell	12	6	2	12	12			7		1	1		1	1	2	1		
Eierpackstellen	138	75	2	124	113	8	3	81		13	1	10			1			1

Hersteller von Eiprodukten	4	3	1	6	6			4				2		1	1	1		
Schlachthof/Schlachtbetrieb	50	38	10	297	75	206	16	265	1	2	13	8		5	10			3
Schlachtbetrieb privat	36	13	3	218	20	193	5	209				4		1	3			
Fleischzerlegungsbetrieb	60	52	11	481	214	252	15	432	5	3	11	17		5	10	1		
Herstellungsbetrieb für Hackfleisch	3	3		42	11	28	3	37				2						
Herstellungsbetrieb für Fleischzubereitungen	39	31	7	203	98	99	6	157		8	16	13		3	7	1		1
Fleischverarbeitungsbetrieb (>10% Fleischanteil)	1																	
Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse	1																	
Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse mit Rohanteil	18	15	3	96	69	18	4	83		1	3	3		2	3	1		1
Herstellungsbetrieb für Fleischerzeugnisse ohne Rohanteil	8	7	1	32	17	6	9	12			8	7		1	1			1
Be- und Verarbeitungsbetrieb von Mägen und Därmen (z. B. Kuttelei)	3	3		7	3	3	1	7										
Verarbeitungsbetrieb für Schlachtnebenprodukte (z.B. Tierfette, Gelatine, Kollagen)	1																	
Wildbearbeitungsbetrieb	20	7	1	8	7		1	6	1			2			1			1
Haarwild-Bearbeitungsbetrieb	1																	
Sammelstelle für Schlachtnebenprodukte (z.B. Tierfette, Gelatine, Kollagen)	1																	
Geflügelschlachtbetrieb	9	6		23	14	8	1	19				2						
Geflügelfleischzerlegungs--zubereitungs- und -verarbeitungsbetrieb	2	2	1	8	8			5				2		1	1			1
Geflügelfleischzerlegungsbetrieb	1	1	1	57	56		1	54						1	1	1		1
Geflügelfleischzubereitungsbetrieb	1	1		4	4			3										
Fisch- Krusten- Schalen- und Weichtierbe- und -verarbeitungsbetrieb	21	17	1	39	28	5	6	29	1		3	3		1	1			
Hersteller von pflanzlichen Lebensmitteln inkl. Abpacker	1	1		1	1			1										
Ölsamenverarbeitender Betrieb	28	11		20	20			12				2						
Mühlenbetrieb	26	18	1	23	23			18			1			1				

Hersteller von Getreideprodukten einschl. Backvormischungen	22	8		9	9			7			2					
Brotfabrik/Großbäckerei	40	32	10	73	71	1	1	44	1	10	3	1	10	2		1
Konditorei (industrielle Produktion)	8	5		6	6			6								
Hersteller von Teigwaren	27	19	2	33	30	1	1	23		2	4	1	2			1
Kartoffelverarbeitender Betrieb	14	5		12	12			8		1	2					
Hersteller von Gemüseerzeugnissen und/oder Sauerkonserven	21	8	1	18	18			8		2	6		1			
Hersteller von Pilzerzeugnissen	1															
Hersteller von sojahaltigen Erzeugnissen	5	5	1	7	7			3		2			1			
Abpacker und Verarbeiter von Schalenobst	4	3		6	6			3								
Abpacker von Obst und/oder Gemüse	10	5		7	7			7								
Hersteller von nichtflüssigen Obsterzeugnissen	22	6		7	7			4			1					
Hersteller von Senf und Essig	8	5		8	8			4								
Zuckerfabrik	1	1		2	2			2								
Honigabfüllbetrieb	10			2	2						1					
Hersteller von Süßwaren Schokolade und Schokoladenerzeugnissen	34	19	1	31	31			23		1	3			1		1
Kaffeerösterei	57	34		46	46			33	1		1					
Abpacker von Tee und teeähnlichen Erzeugnissen	30	11		14	14			13			1					
Hersteller von Rohkost (rohe, vorzerkleinerte, verzehrfertige Obst-/Gemüseerzeugnisse) industriell	3	3	1	11	11			2		1	2		1			
Hersteller von Fruchtsaft und Nektar	37	16		21	21			15		1	2					
Hersteller von alkoholfreien Erfrischungsgetränken	18	9		24	23		1	9			6					
Hersteller von Schaumwein Weinkellerei	12	1		1	1			1								
Flaschenweinabfüller	1															
Hersteller von Erzeugnissen aus Wein	3															
Hersteller weinähnlicher Getränke	24	11		13	13			10								
Brauerei	77	35	2	60	59	1		34		4	2	1	2			

Mälzerei	2																	
Hersteller von alkoholischen Getränken (außer Wein)	31	11	1	16	16			11			2		1	1	1			
Hersteller von Spirituosen Brennerei	54	19		27	27			18			5							
Hersteller von Mineralwasser Tafelwasser	18	11		22	22			9			4							
Hersteller von Halbfertig- und Fertiggerichten zur Erhitzung	6	5		11	6	4	1	9		1								
Hersteller von Fertiggerichten verzehrfertig	14	9		15	14	1		9			3							
Hersteller von Suppen und Soßen	9	4		4	4			3										
Hersteller von Feinkostsalaten und Mayonnaisen	13	8	3	22	22			15			5	1		2	3	2	2	1
Hersteller von diätetischen Lebensmitteln	5	3		14	2	11	1	14										
Hersteller von Säuglingsnahrung	3	2		12	10	2		3	1									
Hersteller von Tiefkühlkost	2	2		2	2			1										
Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen Aromen	17	1		1	1			1										
Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln	59	13		17	17			7			3							
Hersteller von Speise- und Speziessalz	4	2		3	2	1		2				1						
Gewürzmühle Hersteller von Gewürzzubereitungen und würzenden Lebensmitteln	21	13	3	36	35		1	16	1		3	10		1	2	2		
Hersteller von Speisegelatine	1	1		2	1		1	2										
Hersteller von Industriegasen als Lebensmittelzusatzstoff	2																	
Hersteller von Tabak und Tabakerzeugnissen	15	2		2	2			1				1						
Hersteller von kosmetischen Mitteln (einschließlich Mittel zum Tätowieren)	136	29		44	43		1	19			1	6						
Hersteller von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt	53	8		11	11			5			1	2						
Hersteller von Lebensmittelverpackungen mit Lebensmittelkontakt	19	4		4	4			3				1						

Hersteller von Bedarfsgegenständen zum Verpacken von Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln	1																	
Hersteller von Spielwaren und Scherzartikeln	6																	
Hersteller von Mitteln zur Reinigung Pflege Geruchsverbesserung Desinfektion	19	2		2	2			2										
Hersteller von Klebstoff und Leim	2																	
Hersteller von Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Hautkontakt	40	2		4	4						2							
Hersteller von Bedarfsgegenständen mit Schleimhautkontakt	10	3	1	4	4			1					1					
Hersteller von Bedarfsgegenständen aus Textilfasern Leder	36	3	1	4	4						3				1			
Großhändler	171	43	7	219	218	1		162			3	44		1	3		4	1
Importeure	180	35	5	71	71			27			6	17	8	1	2	1	5	
Exporteure	42	2		2	1	1		2										
Großhändler Importeure und Exporteure von Lebensmitteln	3	1		4	4			1			3							
Agenturen und Makler für Lebensmittel (Büros)	422	44		123	106	17		81				23						
Weinkommissionär	24	2		2	2			1				1						
Agentur und Makler für Nahrungsergänzungsmittel (Büro)	51	4		5	5			4										
Großhändler von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis	32	19	3	40	40			17			4	9		2	2		1	
Großhändler von Eiern und Eiprodukten	8	5		11	11			2				7						
Großhändler von Fleisch und Fleischerzeugnissen	61	41	4	159	91	57	2	107		2	3	28		2	3	1	2	
Großhändler von Geflügelfleisch und -erzeugnissen	6	2	1	2	2			2								1		
Großhändler von Fisch Krusten- Schalen- Weichtieren und -erzeugnissen	18	12	1	34	18	16		27			2	2		1	1			

Großhändler von Obst und Gemüse und -erzeugnissen	122	55	7	101	101			47			11	17		1	6		
Großhändler von Getränken (ohne Weinkommissionäre)	139	38	3	54	54			31			4	16		1	2		3
Großhändler für Süßwaren	15	4	1	16	16			6				6		1	1		1
Großhändler von Nahrungsergänzungsmitteln	26	6		8	8			2				5					
Großhändler von Getreide und -erzeugnissen	19	8	2	21	20		1	9			5	6		1	1	1	1
Lebensmittellager Zentrallager	192	80	4	139	136	2	1	67	2		4	42	4	3	1	1	
Gefrier-/Kühlhaus/-lager	67	28	1	179	34	144	1	26		2	3	5		1			
Getreidelager	35	6		7	7			5				2					
Umpackbetrieb für Fleisch- und Fleischerzeugnisse	7	6	2	14	13		1	7				4			2		
Umpackbetrieb für Fisch und Fischerzeugnisse	2	2	1	5	5			3			1				1		
Transporteure von Lebensmitteln	2																
Transportbetrieb (Lebensmitteltankfahrzeuge)	8	3		5	5			3				1					
Transportbetrieb (Lebensmittelkühlfahrzeuge)	66	11	2	92	91	1		43				14		1	1		1
Transportbetrieb Milchsammelfahrzeuge	1																
Transportbetrieb (nicht kühlpflichtige Lebensmittel)	1																
Großhändler von Tabak und -erzeugnissen	22	5	1	6	6			1				4					1
Großhändler von kosmetischen Mitteln (einschließlich Mittel zum Tätowieren)	86	10		126	126			4				117					
Agentur und Makler für kosmetische Mittel (Büros)	85	5		19	19			11				7					
Großhändler von Bedarfsgegenständen	4	1		1	1												
Großhändler von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt (außer Verpackungen)	68	14		26	23		3	7				12					

Großhändler von Verpackungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen	23	2	2	6	6						1			1	2		1		1	
Großhändler von Bedarfsgegenständen mit Haut- und Schleimhautkontakt	201	14		17	17						5				9	1				
Großhändler von Spielwaren u. Scherzartikeln	20	2		5	5						1				2					
Großhändler von Reinigungs- Pflege- Imprägniermitteln Mitteln zur Desinfektion Geruchsverbesserung und Insektenvertilgung	14	1		1	1						1									
Agentur und Makler für Bedarfsgegenstände (Büros)	52	5		7	7						5				1					
Einzelhändler	1																			
Lebensmittelgeschäft und (eigenständige) -verkaufsabteilung (incl. Supermarkt)	3887	2507	275	6261	6237	6	15	2587	15		453	1946		94	232	34	94	13		
Metzgereifiliale Fleischereifiliale und (eigenständige) -verkaufsabteilung	1054	822	122	2076	2067	3	6	1112	10	1	205	389		44	112	24	52	8		
Wild- und Geflügeleinzelhandel und (eigenständige) -verkaufabteilung	41	22	3	36	36			27			4	4		1	3		2			
Fischgeschäft und (eigenständige) -verkaufsabteilung	166	110	18	206	205		1	135	1		29	19		9	17	3	8			
Fachgeschäft und (eigenständige) Verkaufsabteilung für Molkereiprodukte	61	35	2	56	56			39			3	11			2		1			
Bäckereifiliale und (eigenständige) -verkaufsabteilung	3107	1960	224	2619	2616		1	1933	2		394	171		89	215	22	61	8		
Obst- und Gemüseeinzelhandel und (eigenständige) -verkaufsabteilung	421	160	18	233	230		3	166			19	30		3	15		8	1		
Süßwareneinzelhandel	212	49	1	62	62			40	1		3	7			1		1			
Honigeinzelhandel	48	11	1	20	20			14				3		1						
Getränkeabholmarkt	1030	281	3	346	346			224			10	35		1	2	1	1			
Wein- und Spirituoseneinzelhandel	518	110	4	135	135			104			3	13		1	4		1			
Eierverkauf Einzelhandel	38	23		27	26		1	26		1										
Aufsteller von Lebensmittelautomaten	112	19		21	21			18				2								

Ambulanter Lebensmittelhandel einschl. Verkaufsfahrzeuge	785	164	4	313	313			253			4	34		3	4	1	1	
Grillfahrzeug und -stand	189	66	4	95	95			80	1		6	7		2	4		2	1
Marktstand	1445	241	20	1104	1100			992			20	41		5	19		11	1
Nahrungsergänzungsmittelinzelhandel	250	47	2	78	75		3	31			2	29		1				1
Anderer Einzelhandel	1	1		2	2			1										
Tankstellen mit Lebensmittelverkauf	856	442	38	549	549			445			49	24		14	37	3	11	
Fitness-Center/Sonnenstudio	317	62	4	73	73			63				6		3	4		2	
Reformhaus/Naturkostladen	145	94	5	200	200			70			2	98		1	2	2	2	
Apotheke	723	34		52	52			23				16						
Drogerie/Parfümerie	357	178		336	336			79			1	125						
Kiosk/Mini-Markt	1619	434	29	558	556		1	429			56	59		7	23	2	16	1
Versandhandel	14																	
Sanitätshaus	9																	
Sonderpostenverkauf	153	68	2	116	116			25	1		3	49		1	2	1	1	
Internethandel Versandhandel Fernabsatz	572	49	1	62	62			36				19					1	
Tabakwarengeschäft	147	24		29	29			17				6						
Aufsteller von Zigarettensautomaten	1																	
Ambulanter Handel mit Tabak und Tabakerzeugnissen	15	1		1	1													
Einzelhandel von kosmetischen Mitteln (einschließlich Mittel zum Tätowieren)	1																	
Gewerblicher Anwender kosmetischer Mittel z.B. Kosmetikstudio/Friseurbetrieb/Tätowierstudio	1689	20	1	26	26			8			1	15		1	1		1	
Kosmetikgeschäft und -abteilung	320	15		23	23			7				3						
Ambulanter Verkauf von kosmetischen Mitteln	144	3		4	4			3				1						
Einzelhandel von Bedarfsgegenständen																		
Einzelhandel von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt	379	81	1	129	129			35				54		1				

Einzelhandel von Bedarfsgegenständen mit Haut-/Schleimhautkontakt (einschließlich Piercingstudio)	1610	196	2	295	294			68			1	116		1			2	
Spielwarengeschäft und Hobbymarkt	190	14		23	23			5				4						
Haushaltwarengeschäft und sonstiger Handel mit Bedarfsgegenständen	339	42		75	75			22			1	32						
Ambulanter Handel mit Bedarfsgegenständen	41	3		3	3			1				1						
Küchen und Kantinen	1																	
Großküche Großkantine (>100 Essen täglich)	1200	840	81	1325	1288	21	16	970	15	10	167	133		36	79	5	15	2
Küche Kantine (<100 Essen täglich)	2187	974	60	1192	1181	5	5	994	9		85	73		25	57	6	16	1
Küche in Schule und Kindereinrichtung	2549	1322	31	1504	1491	13		1396	2		31	34		14	31	6	7	
Versorgung von Kindern in der Tagesbetreuung/Tagesmütter	71	13	1	16	16			15				1			1			
Küche im Altenheim und Pflegeheim	155	116	8	162	162			135			10	14		2	8			
Industrielle Speisenproduktion (Catering)	115	60	5	108	84	23	1	79	2		16	7		1	5			
Verpflegungsdienst Bringdienst	263	107	15	153	153			117			19	11		4	15	3	6	
Essenausgabestelle	3009	1348	19	1512	1498	14		1380	5		20	56		9	17	2	4	
Partyservice	501	193	10	252	247		5	200		2	12	23		4	10	2	2	
Gaststätten und Imbiseinrichtungen	2	2		4	4			3			1							
Speisegaststätte	12478	6699	1522	10778	10728	4	39	6936	41	1	2447	976		635	1472	161	524	63
Schankwirtschaft	5325	1466	175	1878	1875		2	1489	2		222	109		38	171	8	52	2
Pension Hotel (garni)	1176	464	32	542	541		1	456	4		47	26		12	30		14	1
Imbissbetriebe einschl. mobile Einrichtung	5414	2706	497	4437	4413	4	17	3053	6		865	352		205	469	72	183	19
Cafes/Milchbar/Eisdiele ohne eigene Herstellung	1862	956	97	1339	1335	1	2	1003	2		162	79		34	86	10	35	6
Gasthausbrauerei	13	4		10	10			6			1	1						
Besen- und Straußwirtschaft	133	24		32	31			25				6						
Konzessionierter Betrieb auf Volksfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen	680	144	8	5998	5996		2	5889	17		15	16		2	5		2	

Veranstalter von Volksfesten Märkten Messen und anderen öffentlichen Veranstaltungen	444	114	17	1266	1266			1170			15	35		6	15	2	7	1
Kino, Theater, Festspielhaus oder ähnlicher Vorführbetrieb	61	21	2	25	25			20			2	2			2			
Verleih und/oder Reinigung von Lebensmittelbedarfsgegenständen	1																	
Hersteller die im Wesentlichen auf der Stufe des Einzelhandels verkaufen	1																	
Fleischerei/Metzgerei mit Schlachthaus	414	355	59	929	752	66	110	650	19	6	61	98		33	52		10	6
Fleischerei/Metzgerei ohne Schlachthaus	539	386	51	819	761	20	38	528	3	4	76	91		27	48	10	11	1
Bäckerei	766	478	92	879	866	1	12	504	5		160	120		36	91	7	13	4
Konditorei	285	178	31	300	298		2	206			47	20		8	30	4	8	1
Hersteller von Speiseeis Eisdiele	622	439	38	729	723	2	3	536	1	1	58	46		16	32	5	8	2
Hersteller von alkoholischen Getränken	17	9		11	11			10										
Klein- und Abfindungsbrennerei	11	2		3	3			3										
Hersteller von Fisch- und Fischereierzeugnissen	23	16	1	21	20			19			2			1	1			
Hersteller von Fruchterzeugnissen	48	20		31	31			23				2						
Hersteller von Rohkost (rohe, vorzerkleinerte, verzehrfertige Obst-/Gemüseerzeugnisse)	4	4	1	5	5			4										1
Direktvermarkter Milch	45	25	2	35	33	2		24			3	2		1	2			
Direktvermarkter Vorzugsmilch	1	1		1	1			1										
Direktvermarkter Rohmilch	5	4		5	5			3				1						
Direktvermarkter Erzeugnisse auf Milchbasis wärmebehandelte Milch	31	21		40	33	2	5	28			3	3						
Direktvermarkter von Milcherzeugnissen mit Rohmilchanteil	4	3		5	5			3				1						
Direktvermarkter Fleisch Fleischerzeugnisse Wurstwaren	460	228	18	366	345	9	12	285	3	1	19	33		8	18	2	3	2
Direktvermarkter Wildfleisch	136	37		48	39	7	2	39	1	1	1	3						
Direktvermarkter Geflügelfleisch Geflügelfleischerzeugnisse	45	23		41	41			35				1						

Direktvermarkter Fisch Fischereierzeugnisse	52	20	1	36	36			27			2	2			1			
Direktvermarkter Honig	215	26		29	29			23										
Direktvermarkter Eier	138	57	3	81	74	2	5	61		8		11			2		1	
Direktvermarkter Getreideerzeugnisse Backwaren Teigwaren etc.	81	25		30	29		1	24				3						
Direktvermarkter Wein	33	12		13	13			9				3						
Direktvermarkter Wein (Winzer/Weingut)	16	8		8	8			7										
Direktvermarkter Erzeugergemeinschaft	7	1		1	1													
Direktvermarkter Spirituosen sonstige alkoholische Getränke (außer Wein)	31	9		13	13			9				2						
Direktvermarkter alkoholfreie Getränke	14	3		3	3			2										
Direktvermarkter/Verkaufstelle Obst und Gemüse	260	84	2	108	106		2	76		1	1	20			2			
Direktvermarkter mit eigener Herstellung von Erzeugnissen aus Obst und Gemüse	45	20	1	27	27			21				1			1		1	
Direktvermarkter mit eigener Herstellung von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft	64	29	1	49	49			37		1	2	3		1	1		1	
Gesamtsumme	74110	30306	3794	58268	56447	1355	422	40924	185	78	6006	6380	31	1493	3552	422	1233	154

Anlage 2: Gliederung des Untersuchungsmaterials nach Anzahl Beanstandungen und nach Entnahmegrund

WG/ Entnahme- grund	Proben- Anzahl gesamt	Anzahl Bean- standet	Bean- standung (%)	10	11	20	30	40	50	52	73	76	81
000000													
010000	239	52	21,8	179	17	20	17	6					
020000	520	167	32,1	430		35	9	46					
030000	844	175	20,7	766		40	10	28					
040000	48	13	27,1	43			3	2					
050000	3204	778	24,3	2805	14	211	79	95					
060000	765	79	10,3	198	28	108	24	34	218	5		27	123
070000	916	280	30,6	706	143		24	38	5				
080000	1268	445	35,1	862		308	51	47					
090000	53	3	5,7	50		2	1						
100000	1283	46	3,6	154	15	85	6	7	955			47	14
110000	270	48	17,8	187	2	54	7	8	9			3	
120000	137	34	24,8	85	6	28	2	7	9				
130000	708	103	14,5	632	7	46	3	12			8		
140000	75	10	13,3	42		31	2						
150000	124	3	2,4	94	11	16	2		1				
160000	471	114	23,8	383	18	34	6	22	1			7	
170000	483	46	9,5	416		28	26	13					
180000	807	96	11,9	770		20	10	7					
200000	190	49	25,8	124		41	13	12					
210000	2	0	0			2							
220000	127	9	7,1	106		13	6	2					
230000	291	46	15,8	137	111	19	9	5	7			3	
240000	219	20	9,1	199		9	3	2	6				
250000	717	87	12,1	371	70	42	13	14	180			6	21
260000	313	33	10,5	170	11	38	12	6			25	33	18
270000	14	0	0	9		4			1				
280000	31	10	32,3	26		3	2						
290000	357	33	9,2	86	55	9	7	4	196				
300000	112	11	9,8	85	1	8	3	3	4		8		
310000	251	18	7,2	212	15	18	5	1					
320000	320	65	20,3	267		38	14	1					
330000	813	28	3,4	777	23	4	5	4					
340000	103	6	5,8	101				2					
350000	160	40	25,0	139		12	2	7					
360000	320	141	44,1	249		25	8	38					
370000	229	48	21,0	202		19	1	7					
400000	148	37	25,0	104	12	13	5	11	3				
410000	64	23	35,9	55		9							
420000	315	62	19,7	268		21	2	24					
430000	161	34	21,1	130		27	1	3					
440000	247	26	10,5	233		4	6	4					
450000	40	0	0	39				1					
460000	132	8	6,1	121		5	5		1				
470000	140	26	18,6	50		31	5	4			50		
480000	247	5	2,0	230		12	4	1					
490000	116	46	39,7	97		17	2						
500000	665	68	10,2	308		311	41	5					
510000	478	193	40,4	386		62	8	3	3			16	
520000	133	19	14,1	100		21	6	6					
530000	145	13	9,0	127		8	3	1	1			5	
540000	1	0	0			1							
560000	52	0	0	50			1	1					
570000	11	5	45,5	2		5	2		2				
590000	379	100	21,6	171	60	55	50	43					
600000	45	11	24,4	34		9	1		1				
810000	3	0	0	3									
820000	1405	266	18,9	1316		29	28	6	26				
830000	83	9	10,8	76		5	1	1					
840000	765	165	21,6	519	26	66	1	5	53			95	
850000	689	62	9,0	653		18	5		13				
860000	512	75	14,6	326	57	41	4	19	7			58	
890000	37	9	24,3	4		10	20	3					
Summe	23797	4398	18,5	17464	702	2150	586	621	1702	5	91	300	176

Anlage 3: Warengruppen der Untersuchungsmaterialien

WG	Warengruppe Text
000000	unbekannte Warengruppe / Futtermittel / Tupferproben
010000	Milch
020000	Milchprodukte ausgenommen 030000 und 040000
030000	Käse
040000	Butter
050000	Eier und Eiprodukte
060000	Fleisch warmblütiger Tiere auch tiefgefroren
070000	Fleischerzeugnisse warmblütiger Tiere ausgenommen 080000
080000	Wurstwaren
090000	Vegane / Vegetarische Ersatzprodukte
100000	Fische und Fischzuschnitte
110000	Fischerzeugnisse
120000	Krusten- Schalen- Weichtiere sonstige Tiere und Erzeugnisse daraus
130000	Fette und Öle ausgenommen 040000
140000	Suppen und Soßen ausgenommen 500000 und 550100
150000	Getreide
160000	Getreideprodukte Backvormischungen Brotteige Massen und Teige für Backwaren
170000	Brote und Kleingebäcke
180000	Feine Backwaren
200000	Mayonnaisen emulgierte Soßen kalte Fertigsoßen Feinkostsalate
210000	Puddings Kremspeisen Desserts süße Soßen
220000	Teigwaren
230000	Hülsenfrüchte Ölsamen Schalenobst
240000	Kartoffeln und stärkereiche Pflanzenteile
250000	Frischgemüse ausgenommen Rhabarber
260000	Gemüseerzeugnisse. und Gemüsezubereitung. ausgenommen. Rhabarber und 200700 und 201700
270000	Pilze
280000	Pilzerzeugnisse
290000	Frischobst einschließlich Rhabarber
300000	Obstprodukte ausgenommen 310000 und 410000 einschließlich Rhabarber
310000	Fruchtsäfte Fruchtnektare Fruchtsirupe Fruchtsäfte getrocknet
320000	Alkoholfreie Getränke Getränkeansätze Getränkepulver auch brennwertreduziert
330000	Weine und Traubenmoste
340000	Erzeugnisse aus Wein auch Vor- und Nebenprodukte der Weinbereitung
350000	Weinähnliche Getränke sowie deren Weiterverarbeitungserzeugnisse auch alkoholreduziert oder alkoholfrei
360000	Biere bierähnliche Getränke und Rohstoffe

	für die Bierherstellung
370000	Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke
400000	Honige Imkereierzeugnisse und Brotaufstriche auch brennwertvermindert ausgenommen 410000
410000	Konfitüren Gelees Marmeladen Fruchtzubereitungen auch brennwertreduziert
420000	Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
430000	Süßwaren ausgenommen 440000
440000	Schokoladen und Schokoladenwaren
450000	Kakao
460000	Kaffee Kaffeeersatzstoffe Kaffeezusätze
470000	Tees und teeähnliche Erzeugnisse
480000	Säuglings- und Kleinkindernahrungen
490000	Diätetische Lebensmittel
500000	Fertiggerichte und zubereitete Speisen ausgenommen 480000
510000	Nahrungsergänzungsmittel Nährstoffkonzentrate und Ergänzungsnahrung
520000	Würzmittel
530000	Gewürze
540000	Aromastoffe
560000	Hilfsmittel aus Zusatzstoffen u./o. LM und Convenience-Produkte
570000	Zusatzstoffe und wie Zusatzstoffe verwendete Lebensmittel und Vitamine
590000	Trinkwasser Mineralwasser Tafelwasser Quellwasser Brauchwasser
600000	Rohtabake Tabakerzeugnisse Tabakersatz sowie Stoffe und Gegenstände für die Herstellung von Tabakerzeugnisse
810000	Verpackungsmaterialien für kosmetische Mittel und für Tabakerzeugnisse (die Codes 810100 - 816200 de)
820000	Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt und zur Körperpflege (die Codes 820100 - 827200 der Version ZEB)
830000	Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege sowie sonst. Haushaltschemikalien (die Codes 830100 – 83)
840000	Kosmetische Mittel und Stoffe zu deren Herstellung (die Codes 840100 - 840800 und 845000 - 846100 de)
850000	Spielwaren und Scherzartikel
860000	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt (BgLm) (die Codes 800100-807000 der Version ZEBS-Berichte
890000	Kein Erzeugnis nach LFGB

Anlage 4: Entnahmegründe für die Untersuchungsmaterialien

Code	Bezeichnung
10	Planprobe Allgemeine Lebensmittelüberwachung gemäß §§ 42, 43 LFGB RL 89/397/EWG Art. 14(2)
11	Monitoring-Planprobe Lebensmittel-Monitoring gemäß §§ 50-52 LFGB
12	NRKP-Planprobe Nationaler Rückstandskontrollplan gemäß RL 96/23/EG Art. 5 RL 96/23/EG Art. 4
13	EG-Planprobe Nationaler Kontrollplan gemäß RL 86/362/EWG, RL 86/363/EWG, RL 90/642/EWG, 86/362/EWG, RL 86/363/EWG, RL 90/642/EWG
14	EG(KÜP)-Planprobe EG-Koordiniertes Überwachungsprogramm (KÜP) gemäß RL 89/397/EWG, RL 86/362/EWG, RL 90/642/EWG, RL 89/397/EWG, RL 86/362/EWG), RL 90/642/EWG
15	NRKP- und Monitoring- Planprobe Nationaler Rückstandskontrollplan gemäß RL 96/23/EG und Lebensmittel-Monitoring gemäß §§ 50-52 LFGB RL 96/23/EG und §§ 50-52 LFGB
16	EG(KÜP)- und Monitoring-Planprobe KÜP gemäß RL 86/362/EWG, RL 90/642/EWG und Lebensmittel-Monitoring gemäß §§ 50-52 LFGB RL 86/362/EWG, RL 90/642/EWG
17	Hemmstofftest-Planprobe Nationaler Rückstandskontrollplan - Hemmstofftest gemäß FIHV Anl. 1 Kap. III Nr. 2.2 RL 96/23/EG Art. 4 (2) und Art. 8 (3)
20	Verdachtsprobe Allgemeine Lebensmittelüberwachung gemäß §§ 42, 43 LFGB; wegen Verdachts auf Verstoß entnommen
22	NRKP-Verdachtsprobe Wegen positiven Befundes bei NRKP-Planprobe gemäß RL 96/23/EG Art. 5 oder gemäß Art. 11, Art. 24 entnommen RL 96/23/EG Art. 4 (2) und Art. 8 (3)
27	Hemmstofftest-Verdachtsprobe Hemmstofftest gemäß FIHV, Anl. 1 Kap. III Nr. 2.4 RL 96/23/EG Art. 4 (2) und Art. 8 (3)
30	Beschwerdeprobe wegen Verdachts auf Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen eingesandt
40	Verfolgprobe (Nachprobe) Vergleich zu Beschwerdeproben oder zur Ergänzung der Erkenntnisse aus der Untersuchung von Plan- oder Verdachtsproben gemäß §§ 41, 42 LMBG
50	Importprobe Unmittelbar nach Verbringen aus einem Drittland in die Gemeinschaft gemäß §§ 42, 43 LFGB bzw. § 36 Wein-ÜberwachungsV entnommen
52	NRKP-Importprobe unmittelbar nach Verbringen aus einem Drittland in die Gemeinschaft gemäß § 13 FIHV, § 16 GFIHV oder § 4 LMEV entnommen RL 96/23/EG Art. 29 (4)
67	BU-Probe Bakteriologische Fleischuntersuchung gemäß FIHV Anl. 1 Kap. III Nr. 3.1 RL 96/23/EG Art. 4 (2) und Art. 8 (3)
70	Dioxin-DB: Referenzprobe - Amtliche Lebensmittelüberwachung Allgemeine Lebensmittelüberwachung gemäß §§ 42, 43 LFGB RL 89/397/EWG Art. 14(2)
71	Dioxin-DB: Referenzprobe - Referenzmessprogramm Beschluss der 37. Umweltministerkonferenz vom 21. und 22. November 1991
72	Dioxin-DB: Referenzprobe - Forschungsprojekt/ Messprogramm/ Monitoring Beschluss der 37. Umweltministerkonferenz vom 21. und 22. November 1991
73	Monitoring-Projektprobe Lebensmittel-Monitoring gemäß §§ 50-52 LFGB
75	Importverdachtsprobe unmittelbar vor Verbringen aus einem Drittland in die Gemeinschaft gemäß § 13 FIHV, § 16 GFIHV oder § 4 LMEV entnommen RL 96/23/EG
76	Planprobe des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜP) gemäß § 11 der AVV Rahmen-Überwachung - AVV Rüb
77	EG(KÜP)- und BÜP-Planprobe EG-Koordiniertes Überwachungsprogramm (KÜP) und Bundesweiter Überwachungsplan (BÜP) RL 89/397/EWG und AVV-Rahmen-Überwachung - AVV Rüb
78	NRKP und EU-Dioxin/PCB-Monitoring
79	Monitoring-, EG(KÜP)- und BÜP-Planprobe Monitoring §51 LFGB, EG-Koordiniertes Überwachungsprogramm (KÜP) und Bundesweiter Überwachungsplan (BÜP) AVV Rüb
81	Zoonose-Monitoring-Planprobe gemäß AVV Zoonosen
82	Zoonosen-Monitoring - EU Grundlagenstudien Verordnung Zoonosenbekämpfung VO(EG) Nr. 2160/2003
85	Zoonosen-Monitoring - Bekämpfungsprogramme Verordnung Zoonosenbekämpfung VO(EG) Nr. 2160/2003
86	Muschel-Monitoring - Fanggewässerüberwachung VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang II, Kapitel II, Teil A Nr. 3 VO (EG) Nr. 854/2004

87	<i>Nuklearer Ereignisfall</i>
88	<i>Forschungsvorhaben</i>
89	<i>Meldungen der Ergebnisse der Eigenkontrolle der Unternehmen nach § 44a LFGB Absatz 1</i>
99	Sonstige Probenentnahme- und Mitteilungsgründe keine Angabe